

Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

betreffend
die Überprüfung der Gebarung der
Fachhochschulstudiengänge
Burgenland Gesellschaft m.b.H.
Bericht I/II

Eisenstadt, im September 2009



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-100-19/33-2009
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im September 2009

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AG	Aktiengesellschaft
AngG	Angestelltengesetz
AR	Aufsichtsrat
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AV	Aktenvermerk
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BAC	Bachelor
BAO	Bundesabgabenordnung
BE	Betriebsergebnis
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bm: bwk	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
CF	Cash-Flow
DVR	Datenverarbeitungsregister
E/UM	Energie- und Umweltmanagement
EB	Evaluierungsbericht
EBIT	Earnings before interest and taxes
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaften
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EUR, €	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
EValVO	Evaluierungsverordnung
Fa.	Firma
FB	Firmenbuch
FH	Fachhochschule(n)
FH-EF	Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan
FH-	Fachhochschulerrichtungs GmbH
Errichtungs GmbH	
FH-GmbH	Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.
FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FK	Fragenkatalog
FrB	Fragebeantwortung
G	Gesundheit
GeO	Geschäftsordnung
GF	Geschäftsführer, Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GS	Generalsekretariat

GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung(en), Gesellschaftsvertrag
GV-Beschluss	Beschluss der Generalversammlung
GZ	Geschäftszahl
HYPO	HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft
i.e.	id est
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
ipso iure	lat. kraft Gesetzes/von Rechts wegen
IT/IM	Informationstechnologie und -management
iVm.	in Verbindung mit
IZ	Investitionszuschüsse
JA	Jahresabschluss
JE	Jahresergebnis
KKB	Kernkompetenzbereich
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LAD	Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
MA	MitarbeiterInnen
MAS	Master
Mio.	Millionen
MOEL	Mittel- und osteuropäische Länder
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NVA	Nachtragsvoranschlag/-voranschläge
oa.	oben angeführten
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
RA	Rechnungsabschluss/-abschlüsse
RB	Regierungsbeschluss/-beschlüsse
rd.	rund
RL	Richtlinie
RLB	RLB Burgenland Unternehmensbeteiligungs Ges.m.b.H.
Rs	Rechtssatz
RV	Regierungsverordnung
Rz	Randziffer
S.	Seite
SEB	Selbstevaluierungsbericht
Slg.	Sammlung
SMR	Sekundärmarktrendite
StG	Studiengang
SWS	Semesterwochenstunden
ua.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
uU.	unter Umständen
VA	Voranschlag/Voranschläge
VASt	Voranschlagstelle
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
W	Wirtschaft
Zl.	Zahl

Inhalt

I. TEIL	7
1. VORLAGE AN DEN LANDTAG	7
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	7
II. TEIL	8
1. CONCLUSIO	8
2. ZUSAMMENFASSUNG	9
3. GRUNDLAGEN	12
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	12
3.2 Prüfungsanlass	12
3.3 Zeitliche Abgrenzung	12
3.4 Gesetzliche Grundlagen	12
3.5 Vollständigkeitserklärungen	12
3.6 Sonstige Bemerkungen	13
3.7 Stellungnahmen	13
III. TEIL	15
1. KENNDATENFELD	15
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	16
2.1 Gesetzliche Grundlagen	16
2.2 FHStG	16
2.3 Wissenschaftsfreiheit	16
2.4 FH-Erhalter	18
2.5 Organisationsvorschriften	18
2.6 Akkreditierung	19
2.7 Evaluierungsverfahren	20
2.8 FHR	21
2.9 Status „Fachhochschule“	22
2.10 FH-Verein	24
2.11 Errichtungserklärung	24
2.12 Unternehmensgegenstand	25
2.13 Organe	25
2.14 AR-Pflicht	30
2.15 Rechtliche Stellung Lektoren, GF	31
2.16 Bundesfinanzierung, Normkostenmodell	32
2.17 Gebäudenutzung	34
2.18 Mensa	37
2.19 Entscheidungspflicht GF	38
2.20 Beirat	39
3. DAS UNTERNEHMEN	41
3.1 Evaluierung	41
3.2 Strategie	41
3.3 Entwicklung	43
3.4 Studienangebot	45
3.5 KKB IT/IM	46
3.6 Organisation	50
3.7 Anzahl der GF	52
3.8 Planungsrechnungen	54
3.9 Lang-, mittelfristige Planung	54
3.10 Kurzfristige Planung	55
3.11 Budgetierung	56
3.12 Einnahmen/Ausgabenrechnung	60
3.13 Beschluss JA	61
3.14 Plan/Plan-Vergleich	62

3.15 Plan/Ist-Vergleich.....	64
3.16 Ist-Entwicklung.....	67
3.17 EK-Vergleich.....	70
3.18 Rücklagen.....	70
3.19 Zwischenveranlagung.....	75
3.20 Versicherungen, Investitionen.....	81
3.21 Jahresabschlüsse.....	83
4. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	84
IV. TEIL ANLAGEN.....	86
Anlage 1 FH-Erhalter.....	86
Anlage 2 FH-GmbH - Institutionelle Evaluierung 2008.....	87
Anlage 3 Chronologische Entwicklung der FH-StG.....	88
Anlage 4 Entwicklung der Studienprogramme, Studierendenzahlen und Absolventen.....	89
Anlage 5 Studienangebot – Studienjahr 2008/2009.....	90
Anlage 6 GF der FH-GmbH.....	91
Anlage 7 Wertentwicklung IBOR 1M und IBOR 2M.....	92
Anlage 8 Wertentwicklung IBOR 3M und IBOR 6M.....	93
Anlage 9 Wertentwicklung IBOR 1Y.....	94
Anlage 10 Zusammensetzung und Wertentwicklung EFFASBB.....	95
V. TEIL STELLUNGNAHME DER FH-GMBH.....	96
Anlage 11 Äußerungen der FH-GmbH zum Vorläufigen Prüfungsergebnis.....	96
VI. TEIL STELLUNGNAHME DER BGLD. LRREG.....	105
Anlage 12 Äußerungen der Bgld. LReg zum Vorläufigen Prüfungsergebnis.....	105

I. Teil

1. Vorlage an den Landtag

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) erstattet gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotentiale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften(n) Stellen geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Ab- rundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

(1) Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FH-GmbH) betrieb mit Ende der Prüfungshandlungen des BLRH 16 Fachhochschul-Studiengänge (FH-StG) an den beiden Standorten Eisenstadt und Pinkafeld. Eigentümerin der betroffenen Liegenschaften war die Fachhochschulerrichtungs GmbH (FH-Errichtungs GmbH).

Der BLRH kritisierte, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen keine dezidierten vertraglichen Grundlagen bezüglich der Benützung der Liegenschaften der FH-Errichtungs GmbH bzw. der FH-Gebäude in Eisenstadt und Pinkafeld vorlagen. Weiters kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland für die Gebäudenutzung der FH-GmbH Zahlungen an diese Gesellschaft leistete und hierfür der FH-GmbH keine entgeltliche Gegenleistung verrechnete.

(2) Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck, dass von der FH-GmbH bis zum 30.09.2007 kontinuierlich Rücklagen iHv. rd. EUR 18,3 Mio. angehäuft wurden und weder für die Bildung noch den Abbau dieser Rücklagen eine von der Generalversammlung (GV) beschlossene ganzheitliche, mit konkreten Umsetzungsterminen versehene und den Fördergebern nachweislich abgestimmte Rücklagenplanung existierte.

Der BLRH erblickte hierin einen möglichen Widerspruch zur Gemeinnützigkeit des Unternehmens bzw. zu den hierfür erforderlichen abgaberechtlichen Kriterien, weshalb er mit Nachdruck auf die damit verbundenen potentiellen fiskalischen Auswirkungen verwies.

(3) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die Entscheidung der FH-GmbH für eine risikoarme Veranlagung, kritisierte allerdings die für die Veranlagung der Kassen- und Guthabenbestände gewählte Strategie. Er begründete dies damit, dass die mittel- bis langfristige Veranlagung in ein spezielles, vergleichbares „risikoarmes“ Investment über den Zeitraum 30.09.2002 bis 30.09.2008 einen um bis zu 5,75% höheren Wertzuwachs hätte erwarten lassen.

2. Zusammenfassung

- 2.1 Evaluierung** An der FH-GmbH wurden seit 2002 die institutionellen Evaluierungen 2003 und 2008 vorgenommen. Die im Rahmen der Evaluierung 2008 vom beigezogenen unabhängigen Review-Team und vom Fachhochschulrat (FHR) getroffenen Feststellungen stellten eine wesentliche Prüfungsgrundlage dar.
- 2.2 Entwicklung** (1) Die FH-GmbH verfügte im Studienjahr 2008/2009 über die vier Kernkompetenzbereiche (KKB) Wirtschaft (mit Schwerpunkt Mittel-Osteuropa), Informationstechnologie und –management, Energie- und Umweltmanagement und Gesundheit.
- (2) Der BLRH hob die kontinuierlich steigende Entwicklung der Studierendenzahl an der FH-GmbH zwischen 1994/1995 und 2008/2009 hervor. Er vermerkte jedoch kritisch, dass die Studierendenzahl im KKB Informationstechnik und -management (IT/IM) von 2005/2006 bis 2007/2008 im Wesentlichen stagnierte und von 2007/2008 bis 2008/2009 rückläufig war (rd. -12%). Weiters lag die Auslastung in diesem KKB zum 15.11.2008 deutlich unter der durchschnittlichen Auslastung aller vier KKB der FH-GmbH.
- 2.3 KKB IT/IM** Der BLRH kritisierte nachdrücklich, dass infolge gravierender Auffassungsunterschiede im KKB IT/IM zumindest bis zur siebenten ordentlichen Generalversammlung (GV) am 23.02.2009 kein schlüssiges Gesamtkonzept für die strategische und inhaltliche Ausrichtung für diesen KKB bzw. die zugehörigen FH-StG vorlag.
- Weiters wurde kritisiert, dass durch die Probleme im KKB IT/IM bzw. das fehlende Gesamtkonzept die Überführung der FH-StG-Struktur in das gestufte Bachelor-/Master-System verzögert wurde. Ferner führte dies zu negativen Entwicklungen bei den Anfängerstudienplätzen, Absolventenzahlen und im F&E-Bereich, weshalb letztlich die Neukonzeption des KKB IT/IM auch aus Sicht des BLRH dringend erforderlich war. In Anbetracht der oa. stagnierenden bzw. rückläufigen Entwicklung der Studierendenzahlen seit 2005/2006 und der im Vergleich zu den anderen drei KKB deutlich geringeren Auslastung dieses KKB, erschien dem BLRH die vom Review-Team und FHR geforderte Neustrukturierung des KKB IT/IM nachvollziehbar.
- Vor dem Hintergrund, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH die entsprechenden Anträge hierfür noch nicht vollständig beim FHR eingebracht wurden bzw. dies auskunftsgemäß bis Anfang Juni 2009 vorgesehen war und die neustrukturierten FH-StG aber schon ab dem Studienjahr 2009/2010 betrieben werden sollten, erachtete der BLRH die verbleibende Zeitspanne va. für die Rekrutierung von Studierenden als äußerst kurz. Die Auswirkungen auf die Studierendenzahl würden abzuwarten bleiben.

Der BLRH schloss sich den Empfehlungen des Review-Teams an und begrüßte die für die Neukonzeption des KKB IT/IM vorgenommene Beiziehung von externen unabhängigen Expertenteams.

Er kritisierte jedoch, dass dies erst im August 2008 erfolgte, zumal die ersten Probleme nach eigenen Aussagen der FH-GmbH bereits im Jahr 2002 bekannt waren.

2.4 Geschäfts- führung

(1) Der BLRH teilte die Ansicht des Review-Teams, im Fall der FH-GmbH die Notwendigkeit von zwei hauptberuflichen GF zu hinterfragen. Er stützte sich dabei auf den direkten Vergleich mit der im Studienjahr 2007/2008 über die höchste Zahl an StG, Aufnahmeplätzen und Gesamtplätzen verfügende FH OÖ-GmbH, welche über doppelt so viele Standorte wie StG und rd. dreimal so viele Studierende als die FH-GmbH verfügte und seit 2004 von nur einem GF (samt Prokuristen) geführt wurde.

(2) Der BLRH stellte fest, dass bezüglich einzelner Vergaben, die den Betrag von EUR 5.000 überstiegen, keine gemeinsame Entscheidung beider GF gem. der Geschäftsordnung (GeO) vorlag. Der BLRH erachtete eine dem „Vier-Augen-Prinzip“ entsprechende gemeinsame Entscheidungspflicht der GF als eine wirksame Maßnahme des Internen Kontrollsystems und erachtete daher die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ im Unternehmen als besonders wichtig. Gerade im rechtlich heiklen Bereich von Beschaffungsvorgängen stellte der BLRH die unbedingte Notwendigkeit der Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ fest.

(3) Der BLRH kritisierte, dass bei der Erstellung und Vorlage der Jahresvoranschläge (JVA) der FH-GmbH die im Gesellschaftsvertrag und der GeO für die GF verankerten Bestimmungen über den Vorlagezeitpunkt und die vorherige, gemeinsame Abstimmung innerhalb der GF nicht eingehalten wurden.

2.5 Generalver- sammlung

(1) Der BLRH kritisierte, dass die sechste ordentliche GV für das GJ 01.10.2006 bis 30.09.2007 am 22.10.2007, die siebente ordentliche GV für das GJ 01.10.2007 bis 30.09.2008 am 23.02.2009 abgehalten und daher verspätet durchgeführt wurden. Weiters konnte dem BLRH bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen trotz mehrmaliger Aufforderung kein GV-Protokoll der siebenten ordentlichen GV samt Beschlussgrundlagen vorgelegt werden. Weiters wurde kritisiert, dass die Jahresabschlüsse 2002 bis 2007 nicht innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist von der GV beschlossen wurden.

(2) Der BLRH wies ferner die fehlende Datierung von Umlaufbeschlüssen hin.

2.6 Planungs- rechnung

(1) Der BLRH kritisierte, dass sich die lang-, mittel- und kurzfristige Planungsrechnung der FH-GmbH auf reine Einnahmen- und Ausgabenrechnungen, welche lediglich Zahlungsflüsse abbildeten, beschränkte.

Die nach Überzeugung des BLRH für eine umfassende Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung erforderliche Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens gelangte hier nur unzureichend zur Anwendung. Ferner waren die einzelnen Planungsebenen unzureichend aufeinander abgestimmt.

2.7 Mensa

Der BLRH kritisierte, dass der Betrieb der Mensa in Eisenstadt zu keiner Zeit auf Grundlage einer der GeO der GF entsprechenden, dezidierten vertraglichen Grundlage geführt wurde, obwohl dieses Manko in mehreren GV behandelt wurde. Nach Ansicht des BLRH entsprach die Willensbildung bezüglich des Mensenbetriebes nicht der Intention der GeO der GF, welche eine gemeinsame Entscheidungspflicht beider GF bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung normierte.

3. Grundlagen

3.1 Prüfungs- gegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte die Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FH-GmbH)².

(2) Die Einleitung dieser Prüfung erfolgte mit beiden Geschäftsführern (GF) der FH-GmbH und dem LAD des Amtes der Bgld. LReg.

(3) Das Abschlussgespräch fand mit einer GF der FH-GmbH und dem LAD des Amtes der Bgld. LReg. am 15.07.2009 statt. Dabei erfolgten auch die Berichtsübergaben. Die Stellungnahmefrist gem. § 7 Bgld. LRHG endete am 14.08.2009.

3.2 Prüfungs- anlass

Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

3.3 Zeitliche Ab- grenzung

Der Überprüfungszeitraum begann mit der Eintragung der FH-GmbH ins Firmenbuch (FB) am 30.07.2002 und endete mit Übermittlung der letzten Unterlagen der FH-GmbH am 29.05.2009. Die für spezifische Einzelbetrachtungen erforderlichen Dokumente und Vorgänge außerhalb des Überprüfungszeitraums wurden nach deren Erfordernis in die Prüfungshandlungen einbezogen.

3.4 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

3.5 Vollständig- keitserklärungen

(1) Seitens des Amtes der Bgld. LReg wurde am 15.07.2009 folgende Vollständigkeitserklärung abgegeben: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten haben.“*

(2) Die FH-GmbH gab am 18.08.2009 nachstehende, von beiden GF unterfertigte Vollständigkeitserklärung ab: *„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätigen wir, als Geschäftsführer der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H., dass Sie sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß durch die Geschäftsführer bzw. die von uns namhaft gemachten Mitarbeiter erhalten haben.“*

² FN 224782 m.

3.6 Sonstige Bemerkungen

(1) Der BLRH hielt ausdrücklich fest, dass sich die Erhebung des prüfungsrelevanten Sachverhalts äußerst schwierig gestaltete. Hierfür zeichneten sich in erster Linie die Abstimmungsschwierigkeiten und unterschiedlichen bis kontroversiellen Sichtweisen innerhalb der GF verantwortlich. Diese wurden von den beiden GF sowohl in den Prüfungsgesprächen als auch in den schriftlichen Fragebeantwortungen (FrB) deutlich zum Ausdruck gebracht.

(2) Aus Gründen der Berichtsgestaltung und Darstellungskonsistenz erfolgte eine gesonderte Berichterstattung an den Hohen Landtag mittels folgender zwei Berichte, welche gem. § 8 Bgld. LRHG ihrer parlamentarischen Behandlung zugeführt werden:

- Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. – Bericht I/II
- Überprüfung der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. – Bericht II/II.³

3.7 Stellungnahmen

(1) Die FH-GmbH übermittelte dem BLRH mit Begleitschreiben vom 26.08.2009 die Vollständigkeitserklärung vom 18.08.2009 und die „Äußerungen zum vorläufigen Prüfungsergebnis“ vom August 2009.⁴ Im Gegensatz zur Vollständigkeitserklärung waren weder das Begleitschreiben noch die schriftlichen „Äußerungen zum vorläufigen Prüfungsergebnis“ von den beiden GF unterfertigt.

Der BLRH übergab daraufhin am 01.09.2009 beiden GF ein Schreiben, worin Folgendes mitgeteilt wurde: „[...] Auf Grund der von den GF unterfertigten Vollständigkeitserklärung vom 18.08.2009 geht der BLRH bis auf ausdrücklichen Widerruf davon aus, dass sowohl das Begleitschreiben vom 26.08.2009 als auch die „Äußerungen zum vorläufigen Prüfungsergebnis“ vom August 2009 von beiden GF der FH-GmbH vollinhaltlich anerkannt werden.“⁵

Bis 11.09.2009 erfolgte seitens der GF der FH-GmbH kein ausdrücklicher Widerruf.

(2) Die Stellungnahme der Bgld. LReg langte zunächst per e-mail am 18.09.2009 verspätet im BLRH ein.⁶ Diese bestand aus zwei Teilen:

1. „Zu Teil I/II – Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.“
2. „Zu Teil II/II- Überprüfung der vom Land Burgenland gewährten finanziellen Förderungen an die Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.“

Der erste Teil der Stellungnahme der Bgld. LReg deckte sich inhaltlich im Wesentlichen mit der Stellungnahme der FH-GmbH vom 26.08.2009.

³ Zl.: LRH-100-19/34-2009.

⁴ Die Unterlagen langten am 28.08.2009 beim BLRH ein.

⁵ Zl.: LRH-100-19/30-2009.

⁶ Vgl. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG.

(3) In den Äußerungen beider geprüften Stellen zum Bericht I/II wurde keine exakte Zuordnung zu den einzelnen Abschnitten des vorläufigen Prüfungsergebnisses des BLRH vorgenommen. Eine Extraktion der Stellungnahmen war daher dem BLRH nicht möglich, weshalb er diese im V. und VI. Teil des Prüfungsberichtes I/II als Anlagen 11 und 12 im Volltext mit allen Grafiken und Abbildungen beischloss.

Der BLRH setzte weiters an allen Stellen seines Prüfungsberichts, an denen ein inhaltlicher Bezug herstellbar war, Verweise auf die Stellungnahme der geprüften Stellen.

(4) Die Stellungnahme aus dem zweiten Teil der Replik der Bgld. LReg wurde entsprechend der dort angegebenen Puktation den korrespondierenden Passagen im Prüfungsbericht II/II zugeordnet und vom BLRH an entsprechender Stelle kommentiert.

III. Teil

1. Kenndatenfeld

Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H. (FN 224782 m)						
Gründung	30.07.2002 (FB)					
Rechtsform:	Gesellschaft mit- beschränkter Haftung.					
Geschäftszweig:	Aus- und Weiterbildung, Forschung					
Geschäftsanschrift:	Campus 1, 7000 Eisenstadt					
Kapital:	EUR 35.000, hierauf geleistet EUR 17.500					
Gesellschafter:	Land Burgenland - 100%					
Bilanzen⁷:	2002⁸	2003	2004	2005	2006	2007
			[TEUR] ⁹			
Anlagevermögen	3.762	4.931	3.235	2.866	2.336	1.708
Umlaufvermögen	8.487	10.038	11.529	15.131	17.936	21.079
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	6.904	6.770	8.800	12.071	12.509	18.117
ARA	1	0	16	83	82	64
Eigenkapital	8.490	8.797	9.947	12.621	15.093	18.315
Gewinnrücklagen	8.473	8.779	9.930	12.603	15.075	18.298
Sonderposten für IZ	2.273	3.441	3.199	2.830	2.299	1.672
Rückstellungen	956	775	859	1.033	952	935
Verbindlichkeiten	527	1.956	759	887	1.179	1.200
PRA	4	0	16	709	830	729
Bilanzsumme	12.250	14.969	14.781	18.079	20.354	22.850

Tab. 1

Quelle: FB (Abfragen: 10.12.2008, 29.06.2009), Bezirksgericht Eisenstadt, FH-GmbH; Darstellung: BLRH

⁷ Bilanzstichtag 30.09.

⁸ Rumpfgeschäftsjahr 09.07. bis 30.09.2002.

⁹ Ganzzahlige, gerundete Werte.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Gesetzliche Grundlagen
- 2.1.1 Gesetzliche Grundlagen für den Betrieb der FH-GmbH waren v.a. das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)¹⁰, und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).¹¹
- 2.2 FHStG
- 2.2.1 Mit dem am 01.10.1993 in Kraft getretenen FHStG verfolgte der Gesetzgeber die Intention der Bereicherung des Bildungssystems um berufsbezogene Studien, welche eine Alternative zu den wissenschaftlich-disziplinentorientierten Studien der Universität darstellen sollte. Das FHStG war als Rahmengesetz konzipiert und verzichtete auf eine einlässliche Festschreibung von detailhaften Regelungen zugunsten eines prozessualen Regelungssystems. Das FHStG bestand aus lediglich 21 Paragraphen und wurde bewusst kurz gehalten, um den FH-Studien-sektor entsprechende Flexibilität und Beweglichkeit auf einem dynamischen Bildungsmarkt zu gewährleisten. Der Inhalt des FHStG beschränkte sich daher in erster Linie auf die Regelung der Akkreditierung von Studiengängen (StG) als Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) und die Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule (FH).¹² Das FHStG war kein Organisationsgesetz für die einzelnen FH. Im FHStG überwogen prozessuale Vorschriften, die wenig inhaltlich-materiellen Vorschriften beschränkten sich v.a. auf die Festlegung von Kriterienkatalogen und Mindestanforderungen.¹³

Demgemäß waren FH-StG, StG auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Als wesentlichste Zielsetzungen verfolgte das FHStG:

- Die Gewährung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau.
- Die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen.
- Die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolventen.¹⁴

- 2.3 Wissenschaftsfreiheit
- 2.3.1 Aufgrund der Tatsache, dass die meisten FH von Gebietskörperschaften – so auch im Burgenland, wo eine 100%ige Beteiligung des Landes Burgenland bestand - betrieben wurden und eine weitgehende finanzielle Abhängigkeit von Zahlungen des Bundes, der Länder und Gemeinden bestand, steckte in den „[...] privaten Kleidern der FH-GmbH in Wirklichkeit der Staat [...]“.¹⁵ Die Tätigkeit eines FH-Erhalters war in Österreich nichts anderes als staatliche Tätigkeit. Die österreichische Rechtsprechung und Forschung anerkannte ganz überwiegend eine Bindung des Staates an die Grundrechte, wenn dieser öffentliche Aufgaben in Form des Privatrechts erfüllte.¹⁶

¹⁰ Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.

¹¹ Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991.

¹² Vgl. § 1 FHStG.

¹³ Vgl. *Schweighofer*, (FH-)Lektoren als freie Dienstnehmer aus arbeits-, sozialversicherungsrechtlicher und fachhochschulstudienrechtlicher Sicht, zfhr 2006, 187.

¹⁴ Vgl. § 3 Abs. 1 FHStG.

¹⁵ Vgl. *Oppitz*, Wissenschaftsfreiheit und Fachhochschulen, zfhr 2006, 110.

¹⁶ Vgl. *Berka*, Grundrechte, Rz. 213 ff; *Öhlinger*, Verfassungsrecht, 5. Auflage (2003) Rz. 737 ff.

Bildung und wissenschaftliche Forschung waren klassische öffentliche Aufgaben, wie die Existenz eines traditionsreichen, umfassenden staatlichen Schul- und Universitätswesens bezeugte. Dies bedeutete, dass für die interne Organisation von FH die Wissenschaftsfreiheit im selben Umfang wie für staatliche Universitäten galt. Dies beinhaltete eine Zurückweisung jeder Form der Fremdbestimmung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.¹⁷

Das Grundrecht des Art. 17 Abs. 1 StGG¹⁸ umfasste die Gewährleistungspflichten des Staates, wissenschaftliche Hochschulen nur in einer Weise einzurichten, die den Anforderungen freier wissenschaftlicher Lehre und Forschung entsprach. Eingriffe in die Lehrfreiheit waren ausschließlich durch verhältnismäßige Gesetze möglich.¹⁹ Die staatliche Unterrichtshoheit fand jedenfalls dort ihre Grenze, wo es darum ging, wissenschaftlich Lehrenden die Möglichkeit zu nehmen, eine eigenständige Konkretisierung der durch Studienvorschriften abgegrenzten Stoffinhalte in inhaltlicher und methodischer Hinsicht vorzunehmen.²⁰ Art. 17 StGG gebot für alle Angelegenheiten, die zum substantiellen Gehalt der Forschung und wissenschaftlichen Lehre gehörten eine weisungsfreie Besorgung und stellte daher eine Ausnahmebestimmung zu Art. 20 Abs. 1 B-VG²¹ dar.

Für FH galten auch dann, wenn sie von einem privatrechtlich organisierten Erhalter getragen wurden, die gleichen grundrechtlichen Vorgaben hinsichtlich ihrer Organisation, wie sie für staatliche Universitäten vorgesehen waren.

- 2.3.2 Der BLRH anerkannte die Bedeutung der FH-GmbH auf dem regionalen Bildungssektor als einen Ort der Vermittlung von Wissen und einer Stätte der Forschung.

Demgemäß empfahl der BLRH, dem Postulat der Wissenschaftsfreiheit und dem für FH geltenden Grundrecht der Freiheit der Lehre und Forschung entsprechend, besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der durch Art. 17 StGG gewährten Garantien zu legen und demgemäß jegliche Form der Fremdbestimmung und Eingriffe in Lehre und Forschung *va. durch äußere Interessenlagen* (zB. politische Interessen) fernzuhalten und somit die Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals zu gewährleisten.

¹⁷ Wissenschaft wird im Sinne des Art. 17 StGG¹⁷ beschrieben als „jedes planvolle und methodische Bemühen um die Gewinnung objektiver Erkenntnis, das sich einer intersubjektiven Überprüfung stellt.“; Vgl. VfSlg 3191/1957, 3415/1958.

¹⁸ Vgl. Art. 17 Abs. 1 StGG: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, siehe auch die einfachgesetzliche Ausgestaltung des § 3 Abs. 2 Z 1 FHStG: „Fachhochschul-Studiengänge haben die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten; das Prinzip der Freiheit der Lehre bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2.“

¹⁹ Als zulässig wurden deshalb übereinstimmend Studienpläne beziehungsweise Bildungsziele angesehen, an die sich die Lehrenden zu halten hatten, genauso wie eine Verpflichtung der Lehrenden bestimmte Lehrveranstaltungen abzuhalten. Auch die Festlegung von Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen durch die Verwaltung war in diesem Zusammenhang möglich.

²⁰ Vgl. Oppitz, Wissenschaftsfreiheit und Fachhochschulen, zFhr 2006, 110.

²¹ Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF von 1929, StF: BGBl. Nr. 1/1930 (WV).

2.4 FH-Erhalter

2.4.1 Gem. § 2 FHStG konnten Erhalter von FH-StG der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (Länder oder Gemeinden) sein. Juristische Personen des privaten Rechts²² – wie in Burgenland eine GmbH – konnten Erhalter von FH-StG sein, soweit deren Unternehmensgegenstand überwiegend die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb von FH-StG war.

Erhalter privaten Rechts waren in der Regel Vereine oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach dem GmbHG. In der österreichischen Fachhochschulpraxis war die Rechtsform der GmbH stark dominierend.

Das FHStG ermöglichte juristischen Personen des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts den Betrieb von FH-StG, ohne dass diese juristischen Personen selbst FH sein mussten. Allerdings erforderte die Aufnahme des Betriebs eines FH-StG die Abwicklung eines Anerkennungsverfahrens. Ein Antrag auf Akkreditierung eines StG als FH-StG war an den FHR zu richten. Die Anerkennung eines StG als FH-StG bzw. der Entzug dieser Anerkennung erfolgte durch den FHR.

Die klare Trennung zwischen Erhalter und FH-StG war eine unabdingbare Voraussetzung im Fachhochschulwesen. Die Erhalterfunktion war vom FH-StG zu trennen. Der FH-StG besaß die gem. § 12 Abs. 2 FHStG²³ zugesagte Autonomie, der Erhalter bewirtschaftete bzw. servierte den FH-StG „lediglich“ mit (Verwaltungs-) Dienstleistungen.²⁴

Ziel von FH war es, wissenschaftliche und pädagogisch reflektierte Strukturen zu gewährleisten. Ein FH-StG (oder eine FH) sollte als Ort einer anspruchsvollen wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung organisiert sein.

Von den 20 Erhaltern der FH-StG führten im Studienjahr 2007/2008 15 ihre Geschäfte in der Form einer GmbH, drei in Vereinsform, eine als gemeinnützige Privatstiftung und eine als Behörde.

In Anlage 1 wurden die FH-Erhalter in Österreich (Stand 21.01.2009) überblicksmäßig dargestellt.

2.5 Organisationsvorschriften

2.5.1 Während das FHStG für den Betrieb einer FH relativ konkrete Organisationsvorschriften normierte war die Vorgabe einer Organisation für den Betrieb eines FH-StG – wie es auf der FH-GmbH im Prüfungszeitraum der Fall war – lediglich rudimentär skizziert. Eine Besonderheit des FHStG bestand wie bereits erwähnt darin, dass dieses wenige organisationsrechtliche Bestimmungen enthielt.

²² ZB. AG, GmbH, Privatstiftung, Verein.

²³ Gem. § 12 Abs. 2 Z 5 FHStG setzte eine Akkreditierung als Fachhochschul-Studiengang voraus, dass der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betraute Personenkreis und das den Studiengang durchführende Lehr- und Forschungspersonal eine den Hochschulen entsprechende Autonomie besaßen, sowie eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet war.

²⁴ Vgl. *Schweighofer*, (FH-)Lektoren als freie Dienstnehmer aus arbeits-, sozialversicherungsrechtlicher und fachhochschulstudienrechtlicher Sicht, zFhr 2006, 187.

Dies entsprach dem Konzept des FHStG als bloßes Rahmengesetz²⁵ bzw. Planungsgesetz.²⁶ Es ließ vor dem Hintergrund des für das FHStG charakteristischen Dualitätsprinzips Erhalter - akademischer Bereich grundsätzlich zwei Organisationsmodelle zu:

- Ein Erhalter betrieb einen oder mehrere FH-StG oder
- Ein Erhalter betrieb eine FH.

Im Wesentlichen war für die innere Organisation eines FH-StG nur die Bestellung eines Leiters des Lehrkörpers erforderlich. Selbst die Aufgaben, welche vom Leiter des Lehrkörpers wahrzunehmen waren, umschrieb das FHStG nur sehr vage. Gemäß § 3 Abs. 2 FHStG hatten FH-StG die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten.

- 2.6 Akkreditierung^{2.6.1} (1) Der Betrieb eines StG erforderte eine Erstakkreditierung durch den FHR gemäß den hierfür gesetzten Richtlinien. Im Zentrum der Evaluierung stand die Sicherheit und Verbesserung der Qualität der fachhochschulischen Einrichtungen. Eine Akkreditierung als FH-StG setzte ua voraus, dass
- den Zielen und leitenden Grundsätzen für die Gestaltung von FH-StG entsprochen wurde;
 - der Studienplan und die Prüfungsordnung fachlichen und beruflichen Erfordernissen entsprach;
 - der Unterricht durch ein wirtschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch- didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abgehalten wurde;
 - die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Mitglieder des Lehr und Forschungspersonal durchgeführt wurden;
 - eine wissenschaftliche Evaluierung des FH-StG gewährleistet war;
 - der mit der Entwicklung des beantragten StG betraute Personenkreis und das den StG durchführende Lehr- und Forschungspersonal eine den Hochschulen entsprechende Autonomie besaßen sowie eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden gewährleistet wurde;
 - die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung für die Dauer der Genehmigung des FH-StG vorgelegt wurde.²⁷

Sofern der Antragsteller die genannten Voraussetzungen erfüllte, hatte der FHR den beantragten FH-StG befristet, für einen fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitraum, mit Bescheid anzuerkennen.²⁸ Diese Entscheidung des FHR bedurfte der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BMWV).

²⁵ Vgl. *Novak*, FHStG 1995

²⁶ Vgl. *Hauser*, FHStG § 1 Anm. 9.

²⁷ Vgl. § 12 Abs. 2 FHStG.

²⁸ Vgl. § 13 Abs. 1 leg. cit.

(2) Aufgrund der befristeten Genehmigungsdauer musste für jeden FH-StG rechtzeitig ein Antrag auf Re-Akkreditierung gestellt werden.²⁹ Das Verfahren der Re-Akkreditierung setzte dabei nicht nur einen Antrag auf Re-Akkreditierung, sondern ebenso die Vorlage eines Evaluierungsberichtes voraus. Jede Entscheidung des FHR über die Re-Akkreditierung eines FH-StG erfolgte auf Basis eines vorab durchgeführten Evaluierungsverfahrens sowie der Abnahme und der Bewertung des vorgelegten Evaluierungsberichts durch den FHR. Der Entscheidung des FHR zur Re-Akkreditierung ging eine externe Review-Evaluierung voraus. Die FH-Erhalter waren verpflichtet, eine externe Qualitätssicherungsagentur mit der Verfahrensbegleitung zu beauftragen. Die Ergebnisse des (Peer-)Review-Verfahrens waren Grundlage für die Entscheidung zur weiteren Anerkennung des StG. Sowie bei der Erst-Akkreditierung endete auch jede Re-Akkreditierung – im positiven Fall – mit der bescheidmäßigen Anerkennung des FHR für weitere fünf Jahre.³⁰

2.7 Evaluierungsverfahren

^{2.7.1} Die Zielsetzung der Evaluierung bestand darin festzustellen, in welchem Ausmaß die fachhochschulischen Einrichtungen ihre Verantwortung für die Gewährleistung der Erfüllung des Bildungsauftrages sowie für die Qualität des Bildungsangebotes, die es den Studierenden ermöglichen, die Ausbildungsziele erreichen zu können, erfolgreich wahrnahmen. Gemäß § 2 Abs. 1 Evaluierungsverordnung³¹ (EvalVO) erfolgte die Evaluierung nach einem standardisierten Verfahren und setzte sich aus folgenden Elementen zusammen:

- Interne Evaluierung durch die zu evaluierende Einheit (Selbstevaluierung).
- Externe Evaluierung durch ein Review-Team.
- Stellungnahme des Erhalters zum Evaluierungsbericht des Review-Teams.
- Abnahme und Bewertung der Evaluierungsberichte durch den FHR.
- Follow-up-Verfahren.
- Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung.

Im Fachhochschulsektor kamen grundsätzlich zwei Evaluierungsverfahren zur Anwendung:

- die institutionelle und
- die studiengangsbezogene Evaluierung.³²

Die institutionelle Evaluierung konzentrierte sich auf die Maßnahmen, Prozesse, Ressourcen und Inhalte zur Gewährleistung der Qualität der Institution als Ganzes.

Die studiengangsbezogene Evaluierung war auf den Zusammenhang zwischen beruflichen Tätigkeitsfeldern, Qualifikationsprofil und Curriculum fokussiert.

²⁹ Vgl. § 13 Abs. 2 leg. cit. Demgemäß war eine Verlängerung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes zu beantragen.

³⁰ Vgl. § 14 Abs. 1 leg. cit.

³¹ Verordnung des Fachhochschulrates über die Evaluierung im österreichischen Fachhochschulsektor, Evaluierungsverordnung, EvalVO 5/2004.

³² Vgl. § 3 Abs. 1 EvalVO.

Themen der institutionellen Evaluierung waren gemäß § 6 EvalVO:

- Strategie und Organisation.
- Qualitätsmanagement und Personalentwicklung.
- Studienangebot.
- Studierende.
- Angewandte Forschung & Entwicklung.
- Ressourcen, Infrastruktur und Finanzen.
- Internationalisierung, Kooperationen und Kommunikation.

Im Zuge der Beantragung der Re-Akkreditierung eines FH-StG war grundsätzlich der Evaluierungsbericht eines Review-Teams über die studiengangsbezogene Evaluierung vorzulegen. Aufgabe der externen Evaluierung durch das Review-Team war es, auf der Grundlage der von der zu evaluierenden Einheit erstellten Selbstevaluierung zu beurteilen, ob die in den Themen der Evaluierung definierten Ziele, Anforderungen und Erwartungen überzeugend und nachvollziehbar erfüllt wurden. Mindestens ein Mitglied des Review-Teams hatte mit dem österreichischen Fachhochschulsektor vertraut zu sein. Mindestens ein Mitglied hatte über Erfahrungen bei der Durchführung von Evaluierungsverfahren zu verfügen. Die Review-Team Mitglieder mussten zusätzlich unabhängig und unbefangen sein.³³

Die studiengangsbezogene Evaluierung erfolgte in der Regel unabhängig von der Genehmigungsdauer des FH-StG. Es wurden fachverwandte StG gleichzeitig evaluiert, wobei mehrere StG von einem Review-Team evaluiert werden sollten.³⁴

Themen der studiengangsbezogenen Evaluierung waren gem. § 7 EvalVO:

- Ausbildungsziele und Didaktik.
- Studierende.
- Organisation und Qualitätssicherung.
- Personal.
- Infrastruktur und Angewandte Forschung & Entwicklung.

Der FHR hatte die Evaluierungsberichte der Review-Teams zur Kenntnis zu nehmen, wenn sie den in der EvalVO geregelten Bestimmungen entsprachen, und festzustellen, ob damit die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 FHStG gegeben waren. Dabei hatte er

- die Evaluierungsergebnisse zu bewerten,
- eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse auf der Grundlage der Evaluierungsberichte zu veröffentlichen,
- den Zeitpunkt für die Durchführung der nächsten Evaluierung, sowie
- erforderlichenfalls verbindliche Verbesserungsmaßnahmen festzulegen.

2.8 FHR

2.8.1 Der FHR war als Behörde eingerichtet und die für die Qualitätssicherung zuständige Behörde. Die Aufgaben des FHR waren in § 6 FHStG geregelt. Die wichtigsten Aufgaben des FHR bestanden in der Akkreditierung von FH-StG und der Evaluierung von FH-StG und FH-Institutionen. Er agierte darüber hinaus auch als Beratungsagentur für FH-StG, strategische Planungseinheit des FH-Sektors, Regulierungsbehörde und Apellationsinstanz für Studierende.

³³ Vgl. § 4 Abs. 2 EvalVO.

³⁴ Vgl. § 3 Abs. 4 EvalVO.

Dem FHR war Autonomie eingeräumt, das hieß, dass die Mitglieder des FHR in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden waren. Allerdings standen bestimmte Entscheidungen des FHR unter einem ministeriellen Genehmigungsvorbehalt. So etwa die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung und auf Verlängerung der Anerkennung sowie der Widerruf der Anerkennung von FH-StG.³⁵

Gemäß § 11 Abs. 1 FHStG unterlag der FHR der Aufsicht durch den zuständigen Bundesminister und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

2.9 Status „Fachhochschule“

^{2.9.1} (1) Weitergehende organisatorische Regelungen fanden sich nur im Zusammenhang mit Einrichtungen, denen das Recht zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschule“ eingeräumt wurde. Gemäß § 15 Abs. 1 FHStG konnten Erhalter von FH-StG beim FHR unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 FHStG einen Antrag zur Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ stellen.

Der Gesetzgeber war aus der Perspektive der zu erwartenden Entwicklung zuerst von der Einrichtung von FH-StG ausgegangen und normierte erst an numerisch höherer Ordnungsstelle im Gesetz die Möglichkeit der Erlassung der Bezeichnung „Fachhochschule“ auf Antrag des Erhalters bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.

Einrichtungen zur Durchführung von FH-StG konnten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Bezeichnung „Fachhochschule“ beantragen. Gemäß § 15 Abs. 2 FHStG setzte die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ voraus, dass

- mindestens zwei StG der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Bachelorstudiengang (BAC-StG) mit darauf aufbauendem Fachhochschul-Masterstudiengang (MAS-StG) oder als Fachhochschul-Diplomstudiengang (DStG) akkreditiert waren.
- ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorlag, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wurde.
- eine den Bedingungen des § 16 FHStG entsprechende Organisation der betreffenden Einrichtung nachgewiesen wurde.

Der FHR hatte die Bezeichnung „Fachhochschule“ bei Erfüllung der Voraussetzungen zur verleihen. Es handelte sich dabei um keine Ermessenentscheidung, sondern um einen subjektiven Rechtsanspruch. Es bestand jedoch keine Pflicht des Erhalters, bei Vorliegen der Voraussetzungen des FHStG einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ zu stellen.

Aus der Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule“ entstanden keine finanziellen Rechtsansprüche an den Bund.³⁶ Falls eine der genannten Voraussetzungen wegfiel, war die Verleihung gemäß § 15 Abs. 5 FHStG zu widerrufen.

³⁵ Vgl. § 6 Abs. 5 leg. cit.

³⁶ Vgl. § 16 FHStG.

Von den im Studienjahr 2007/2008 insgesamt 20 Erhaltern wurde bislang an 12 Erhalter von FH-StG auf deren Antrag und nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen (siehe Anlage 1).

Eine der organisatorisch bedeutsamsten Voraussetzungen für den Status „Fachhochschule“ war der Nachweis der Einrichtung eines FH-Kollegiums. Dieses war gemäß § 16 Abs. 1 FHStG zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes zuständig und hatte mindestens zweimal jährlich zusammenzutreffen.

Dem FH-Kollegium gehörten die Leiter der an der FH eingerichteten FH-StG, mindestens acht Vertreter des Lehr und Forschungspersonals sowie Vertreter der Studierenden der FH-StG an. Die Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals wurden von diesem gewählt. Die Zahl der Vertreter der Studierenden hatte mindestens ein Viertel der Zahl der Mitglieder des FH-Kollegiums zu betragen. Diese wurden von den Studierenden der in der FH eingerichteten FH-StG gewählt.³⁷

Gem. § 16 Abs. 3 FHStG beinhaltete der Kompetenzbereich des FH-Kollegiums neben studienrechtlichen Angelegenheiten – wie zB. die inhaltliche Koordination der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie des Studienplanes und der Prüfungsordnung, die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf sowie die Nostrifizierung ausländischer Grade – vor allem Antragsrechte und Vorschlagsrechte bezüglich Budget und Personal und das Recht der Antragstellung auf Einrichtung und Auflassung von StG an den Erhalter.

Der Zusammensetzungsmodus des FH-Kollegiums war aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes klar. Bei FH-Organisationen mit vielen FH-StG konnten große Kollegien das Ergebnis sein.

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH verfügte die FH-GmbH über kein FH-Kollegium, weshalb die Voraussetzungen für die Erlangung des Status „Fachhochschule“ gem. § 15 Abs. 2 Z. 3 FHStG nicht gegeben waren. Die Einrichtung eines solchen Gremiums³⁸ bzw. die Erlangung des Status „Fachhochschule“ war nach Darstellung der FH-GmbH auch nicht vorgesehen.

- 2.9.2 Der BLRH stellte fest, dass es für die Führung von FH-StG im österreichischen FH-Sektor verschiedene Formen der organisatorischen Umsetzung – zB. FH-StG bzw. FH gab. Hierbei wurde vom Land Burgenland als 100% Eigentümer der Gesellschaft die Möglichkeit des Betriebes von FH-StG in Form einer GmbH gewählt.

Die gesetzlichen Grundlagen für den Betrieb einer FH – va. das FHStG und das GmbHG - räumten dem Erhalter einer FH einen relativ breiten Organisationsspielraum ein. Dieser vom Gesetzgeber gewährte Freiraum war jedoch nicht grenzenlos gestaltbar. Einerseits ergaben sich Grenzen aufgrund von Effizienzkriterien (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit) andererseits auch aus der hochschulischen Autonomie und dem Rechtmäßigkeitspostulat.

³⁷ Vgl. § 16 Abs. 2 FHStG.

³⁸ In der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammensetzung hätte das FH-Kollegium auf Grund der Anzahl der StG der FH-GmbH ca. 30 Mitglieder zu umfassen.

Aufgrund der Dualität von unternehmerisch-wirtschaftlichen Vorgaben und hochschulischer Autonomie war der Erhalter einer FH besonders verpflichtet, klare Strukturen und Prozesse zu schaffen. Ziel des Erhaltes einer FH musste es daher sein, das sich aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Gestaltung der FH als Kapitalgesellschaft und dem akademischen Bereich entstehende Konfliktpotential möglichst gering zu halten.

- 2.10 FH-Verein 2.10.1 Mit dem FHStG wurden in Österreich formell FH-StG zugelassen. Hierauf wurde das Projekt „Fachhochschule Burgenland“ ins Leben gerufen und ein Trägerverein gegründet. Der Verein „Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland – Verein zur Errichtung, Führung und Erhaltung von Fachhochschul-Studienlehrgängen im Burgenland“ (FH-Verein) wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Burgenland vom 28.07.1992 genehmigt. Ordentliche Mitglieder dieses Vereines waren das Land Burgenland, der österreichische Gewerkschaftsbund - Landesgruppe Burgenland, die Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Burgenland, die Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Burgenland, die Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland und die Standortgemeinden der FH-StG (Eisenstadt und Pinkafeld).

Von 1992 bis 2002 wurde der Betrieb durch den FH-Verein geführt. Im Jahre 2002 erfolgte eine Umstrukturierung. Die Führung der Geschäfte wurde seither von der FH-GmbH bewerkstelligt. Mit der Eintragung in das FB am 30.07.2002 entstand die GmbH. Mit der Umstrukturierung der FH-StG in Burgenland von einem Verein in eine GmbH wurden zwei neue hauptberufliche GF eingesetzt.

- 2.11 Errichtungserklärung 2.11.1 Gem. § 1 Abs. 3 der Errichtungserklärung zur Gründung der FH-GmbH vom 09.07.2002 war die Gesellschaft nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern strebte nur einen kostendeckenden Betrieb unter Berücksichtigung der ihr zufließenden Mittel aus Spenden, Subventionen, Sponsorgeldern und allfälligen Zufallsgewinnen aus Beteiligungen und gewerblicher Tätigkeit an. Die Gesellschaft verfolgte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff. Bundesabgabenordnung (BAO).³⁹

Gem. § 1 Abs. 3 lit. c der Errichtungserklärung erfolgte keine Ausschüttung eines allenfalls entstehenden Bilanzgewinnes. Diese Gelder waren ausschließlich zur Erfüllung und Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes der Gesellschaft zu verwenden.

Verbleibende Zufallsgewinne waren nicht auszuschütten, sondern einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen Tätigkeit der Gesellschaft verwendet werden durften.⁴⁰

³⁹ Bundesgesetz vom 28. Juni 1961, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben, Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009.

⁴⁰ Vgl. § 1 Abs. 3 lit. c der Errichtungserklärung.

Die tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft musste der Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausschließlich und unmittelbar dienen und den Bestimmungen der Errichtungserklärung der Gesellschaft in tatsächlicher Hinsicht entsprechen.⁴¹

Gewerbebetriebe, wie Cafeterien, An- oder Vermietung, durften nur geführt und sonstige über die Vermögensverwaltung hinausgehende, nicht unmittelbar gemeinnützige Tätigkeiten nur entfaltet werden, wenn durch das Vorliegen eine die jeweilige Tätigkeit deckende Ausnahmegenehmigung gem. § 44 Abs. 2 BAO⁴² oder zu Folge § 45a BAO der Status der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wurde. Allfällige Überschüsse aus diesem Betrieb waren nur für den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu verwenden.

- 2.12 Unternehmensgegenstand
- 2.12.1 Gemäß § 2 der Errichtungserklärung war Gegenstand des Unternehmens ua.:
- Die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten in geeigneter Organisationsform für Schulabgänger, Berufstätige sowie Betriebe, Unternehmen und sonstige Institutionen bzw. Personen durch
 - Ausbildung, insbesondere Entwicklung, Organisation und Durchführung von Fachhochschulstudiengängen oder Fachhochschulen sowie den Betrieb von post-sekundären oder post-tertiären Ausbildungsangeboten.
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - Angewandte Forschung und Entwicklung.
 - Beratung.
 - Informations- und Wissenstransfer.⁴³
 - Die Gesellschaft war auch zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unter Bedachtnahme auf den Gemeinnützigkeitsstatus der Erreichung des Gesellschaftszwecks diene und diesen förderte, insbesondere ua.
 - Verwaltung von eigenem Vermögen.

- 2.13 Organe
- 2.13.1 (1) Die Organe der Gesellschaft waren:
- die Geschäftsführer (GF).
 - die Generalversammlung (GV).⁴⁴
- (2) Die Gesellschaft hatte zwei GF, wobei mindestens einer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben musste.⁴⁵ Den GF oblag
- die Leitung der Gesellschaft.
 - die Vertretung nach außen (gerichtlich und außergerichtlich).
 - die Entscheidung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder den Gesellschaftsbeschlüssen nicht der GV vorbehalten waren.

Die GF trugen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

⁴¹ Vgl. § 1 Abs. 3 lit. f der Errichtungserklärung.

⁴² § 44 Abs. 2 Satz 1 BAO normiert, dass das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise absehen kann, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.

⁴³ Vgl. § 2 Abs. 1 der Errichtungserklärung.

⁴⁴ Vgl. § 5 der Errichtungserklärung.

⁴⁵ Vgl. § 6 Abs. 1 der Errichtungserklärung.

Die Geschäftsführertätigkeit der beiden GF wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Gemäß § 2 Geschäftsordnung für die GF (GeO der GF) ergaben sich die Befugnisse und Pflichten der GF aus den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag, der GeO sowie den Beschlüssen der GV.⁴⁶

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den GF und der Gesellschaft waren in erster Linie die Bestimmungen des GF-Vertrags und die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes anwendbar.

Weiters galten gemäß § 1 Z. 5 des GF-Vertrags die Bestimmungen des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes⁴⁷ samt Vertragsschablonenverordnung.⁴⁸ Subsidiär galten die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Angestelltengesetzes.⁴⁹

Im Innenverhältnis wurde die Kompetenzverteilung zwischen den GF durch eine GeO der GF geregelt. Diese wurde in der zweiten ordentlichen (o.) GV vom 30.09.2003 einstimmig genehmigt.⁵⁰

Die GF hatten bei Ausübung ihrer Funktion

- die Gesetzesbestimmungen,
- die Bestimmung der Errichtungserklärung,
- die GeO der GF und
- die Weisungen der GV

verpflichtend zu beachten und dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes einzuhalten.⁵¹

Weitere Pflichten der GF waren in § 6 Abs. 8 lit. a-d Errichtungserklärung taxativ aufgezählt. Hierzu zählten va. die Pflicht zur Erstellung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlusses,⁵² die Berichtspflicht an den Hauptgesellschafter hinsichtlich der Lage des Unternehmens⁵³ und die Verpflichtung der Prüfung des Jahresabschlusses (JA) durch einen Wirtschaftsprüfer.

Ferner waren die GF gem. § 6 Abs. 8 lit. d der Errichtungserklärung verpflichtet, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (GJ) einen Jahreswirtschaftsplan, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplan für jedes bevorstehende GJ zu erarbeiten und der GV zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für den Abschluss von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgingen, mussten die GF die Zustimmung der GV einholen. Als Richtlinie dafür galt sinngemäß die Bestimmung des § 95 Abs. 5 AktG.⁵⁴

⁴⁶ Vgl. § 2 Z. 1 der GeO der GF.

⁴⁷ Gesetz vom 5. November 1998 über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich, Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz, LGBl. Nr. 1/1999. XVII. Gp. RV 515 AB 520.

⁴⁸ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1999.

⁴⁹ Bundesgesetz vom 11. Mai 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), BGBl. Nr. 292/1921.

⁵⁰ Vgl. Protokoll der zweiten GV vom 30.09.2003.

⁵¹ Vgl. § 6 Abs. 5 der Errichtungserklärung.

⁵² Bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Lagebericht und dem Gewinnverwendungsvorschlag.

⁵³ Vgl. § 6 Abs. 8 lit. b der Errichtungserklärung.

⁵⁴ Vgl. § 4 Z 2 des GF-Vertrages.

(3) Mit GV-Beschluss vom 30.09.2003 wurde die GeO für die GF der FH-GmbH einstimmig genehmigt. Diese normierte in ihren wesentlichen Bestandteilen eine gemeinsame Verantwortung (Gesamtverantwortung) und eine gegenseitige Unterrichtspflicht der beiden GF bei wichtigen Angelegenheiten ihrer Aufgabenbereiche.

Im Rahmen einer von den Gesellschaftern beschlossenen Geschäftsverteilung war jeder GF in erster Linie für seinen Bereich zuständig. Für Bereiche, die anderen GF zugeordnet waren, trat eine Entlastung ein. Die Ressortverteilung entband die GF jedoch nicht von der Pflicht zur gegenseitigen Überwachung⁵⁵, allerdings war keine ständige Überwachung der anderen GF erforderlich. Erst bei konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten betreffend Fehler oder Versäumnisse war Anlass zur Prüfung und Kontrolle gegeben.

Jedes Mitglied der GF leitete den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich. Soweit die Zuständigkeitsbereiche beider GF berührt wurden bzw. diese nicht geregelt waren, entschieden beide GF gemeinsam.

Zu den wichtigen Angelegenheiten und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung war – außer bei unaufschiebbaren Angelegenheiten – die Meinung des anderen GF einzuholen. Jedes Mitglied der GF leitete den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich eigenverantwortlich.

Gem. § 3 Z 4 der GeO der GF entschieden die GF gemeinsam über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft.

Der gemeinsamen Entscheidung waren insbesondere folgende Angelegenheiten vorbehalten:⁵⁶

- Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. der GV bedurften oder mit denen diese befasst werden sollten.
- Aufstellung des JA, der Unternehmensplanung, wie etwa Wirtschafts-, Beschaffungs-, Investitions-, Finanz-, Personal- und Ergebnisplanung sowie Geschäftsberichte und Lageberichte.
- Abschluss von Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen.
- Dienstverträge, welche über ein Studienjahr hinausgingen.
- Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000 (inkl. Ust.) überstiegen.

§ 5 Z 3 der GeO der GF normierte, dass nach Möglichkeit die GF einstimmige Beschlüsse zu fassen hatten. War eine solche Einstimmigkeit nicht zu erzielen, gab die Stimme des von der GV mit dem Dirimierungsrecht ausgestatteten GF den Ausschlag.

Von diesem Dirimierungsrecht wurde auskunftsgemäß vom hierzu ermächtigten GF „ca. fünfmal“ Gebrauch gemacht.⁵⁷

⁵⁵ Vgl. OGH 11.7.1979, 3 Ob 622/79.

⁵⁶ Vgl. § 3 Z. 4 GeO der GF.

⁵⁷ Vgl. AV vom 20.05.2009.

(4) Die GV war das oberste Organ der Gesellschaft und hatte mindestens einmal jährlich am Sitz oder an einem der Betriebsstandorte der Gesellschaft stattzufinden. Die Einberufung erfolgte durch die GF. Eine außerordentliche (ao.) GV war außer in den im Gesetz oder in der Errichtungserklärung ausdrücklich bestimmten Fällen gem. § 7 Abs. 3 der Errichtungserklärung immer einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderte.

Dem Hauptgesellschafter – hier dem Land Burgenland als 100% Eigentümer der FH-GmbH - stand die Entsendung von höchstens drei Delegierten in der GV zu, allen übrigen Gesellschaftern von je einem Vertreter.

Die GV war beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und drei Viertel der Gesellschafter anwesend oder rechtsgültig vertreten waren und fasste ihre Beschlüsse, falls nicht im GmbHG zwingend oder in der Errichtungserklärung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.⁵⁸

Der GV oblag die Beschlussfassung über alle ihr durch das Gesetz und die Errichtungserklärung vorbehaltenen Angelegenheiten. Dazu zählte ua.

- die Beratung über alle Gegenstände der GF, welche der GV vorzulegen waren.
- die Bestellung und Abberufung der GF und die Genehmigung der Dienstverträge mit den GF.
- die Genehmigung der strategischen Pläne und Konzepte der Gesellschaft.
- die Beschlussfassung über den Jahreswirtschaftsplan, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplan für jedes bevorstehende GJ.
- die Prüfung und Feststellung des JA sowie die Beschlussfassung über den Lagebericht und die Behandlung des Abganges bzw. die Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes, der auf neue Rechnung vorzutragen oder in eine freie Gewinnrücklage bzw. Kapitalrücklage eingestellt werden musste;
- die Beschlussfassung über die Entlastung der GF.⁵⁹

Über die Beratung und Beschlüsse in der GV war, soweit eine notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben wurde, ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterfertigen war. Der Inhalt eines Beschlusses war nach Eintragung in das Protokollbuch in einer von den GF unterschriebenen Abschrift den Gesellschaftern zuzustellen.⁶⁰

⁵⁸ Vgl. § 7 Abs. 10 der Errichtungserklärung.

⁵⁹ Vgl. § 8 Abs. 2 lit. a-i der Errichtungserklärung.

⁶⁰ Vgl. § 7 Abs. 8 der Errichtungserklärung.

Bis zum Ende der Prüfungshandlungen wurden sieben o. GV abgehalten:

o. GV	Datum
1. o. GV	22.08.2002
2. o. GV	30.03.2003
3. o. GV	08.09.2004
4. o. GV	13.07.2005
5. o. GV	14.09.2006
6. o. GV	22.10.2007
7. o. GV	23.02.2009

Tab. 2
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Gem. § 7 Abs. 2 der Errichtungserklärung hatte die o. GV mindestens einmal jährlich am Sitz oder an einem der Betriebsstandorte der Gesellschaft stattzufinden. Bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH wurden sieben o. GV abgehalten, welche auch von den GF den Bestimmungen der Errichtungserklärung entsprechend einberufen und am Sitz der Gesellschaft durchgeführt wurden. Die sechste o. GV für das GJ 01.10.2006 bis 30.09.2007 wurde am 22.10.2007, also rd. drei Wochen zu spät, die siebente o. GV für das GJ 01.10.2007 bis 30.09.2008 am 23.02.2009 und daher rd. fünf Monate verspätet abgehalten. Ein Protokoll der siebenten o. GV konnte dem BLRH trotz mehrmaliger Urgenzen bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen, daher rd. 3,5 Monate nach Abhaltung der GV, nicht vorgelegt werden.

- 2.13.2 Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die GeO der GF eine gemeinsame Entscheidungspflicht der beiden GF für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung und weitreichende Unter-richtspflichten der beiden GF normierte.

Obwohl sowohl in der Errichtungserklärung als auch in der GeO der GF die Möglichkeit der Dirimierung für den damit ausgestatteten GF vorgesehen war, empfahl der BLRH von dieser Möglichkeit nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen und generell Entscheidungen der GF der GeO der GF entsprechend einstimmig zu fällen.

Zu (4) Der BLRH stellte fest, dass seit der Gründung der FH-GmbH sieben o. GV abgehalten wurden, welche auch von den GF den Bestimmungen der Errichtungserklärung entsprechend einberufen und am Sitz der Gesellschaft durchgeführt wurden.

Der BLRH kritisierte, dass die sechste o. GV für das GJ 01.10.2006 bis 30.09.2007 am 22.10.2007, die siebente o. GV für das GJ 01.10.2007 bis 30.09.2008 am 23.02.2009 abgehalten und daher verspätet durchgeführt wurden. Weiters konnte dem BLRH bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen trotz mehrmaliger Aufforderung kein GV-Protokoll der siebenten o. GV samt Beschlussgrundlagen vorgelegt werden.

Der BLRH empfahl der Verpflichtung der Errichtungserklärung entsprechend jährlich im GJ eine GV abzuhalten und möglichst zeitnah ein GV-Protokoll zu erstellen.

2.14 AR-Pflicht

2.14.1 Gem. § 29 Abs. 1 Z 2 GmbHG bestand ua. eine obligatorische Aufsichtsratspflicht (AR-Pflicht) für eine GmbH, wenn die Anzahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt 300⁶¹ überstieg. Der jeweilige Durchschnitt der Arbeitnehmeranzahl bestimmte sich nach den Arbeitnehmeranzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres.⁶²

Im Oktober 2007 ergab sich ein Personalstand der FH-GmbH von 101 Mitarbeiter (plus 2 GF) und 350 Lektoren.⁶³

Gem. § 5a Abs. 1 FHStG bestand das Lehr- und Forschungspersonal an FH und an FH-StG aus hauptberuflich und aus nebenberuflich tätigen Personen.

Nebenberuflich tätige Personen waren Personen, die

- ausschließlich in der Lehre tätig waren,
- nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden (SWS) lehrten und
- nachweislich einer anderen voll sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgingen.

Den nebenberuflichen Lehrbeauftragten kam im fachhochschulischen Alltag allergrößte Bedeutung zu und stellte eine unverzichtbare Säule des Fachhochschulwesens dar. Ca. 40% der angebotenen SWS wurden an der FH-GmbH durch hauptberufliche Lehrende und ca. 60% der angebotenen SWS durch nebenberufliche Lektoren abgedeckt.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und nebenberuflichen Lektoren – wie es an der FH-GmbH bestand - wurde von der Österreichischen Fachhochschulkonferenz (FHK) als essentiell für die Qualität des Studiums angesehen. Das FHStG regelte nicht die Frage, in welcher Rechtsform haupt- oder nebenberufliche Lehrende tätig waren.⁶⁴

Hierbei wurden die nebenberuflichen Lektoren der FH-GmbH als „freie Dienstnehmer“ – und daher nicht als echte Dienstnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne behandelt.⁶⁵

Auf freie Dienstverträge waren nur jene arbeitsrechtlichen Normen analog anwendbar, die nicht vom persönlichen Abhängigkeitsverhältnis des Dienstnehmers ausgingen und den sozial Schwächeren schützen sollten. Dies war hinsichtlich der Vorschriften des AngG über Kündigungstermine und Kündigungsfristen ebenso wenig der Fall wie für Urlaubsansprüche, die mangels anderer Vereinbarung nur Dienstnehmern zustanden, die zur Dienstleistung in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet waren.⁶⁶

⁶¹ Teilzeitarbeitnehmer waren bei dieser Grenze zur Gänze zu berücksichtigen. Keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung waren die Geschäftsführer der GmbH sowie leitende Angestellte, denen maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Betriebes zukam. Ob Prokuristen dazu zu zählen waren, war strittig und von den Umständen des Einzelfalles abhängig: vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht 627 (4/33).

⁶² Vgl. § 29 Abs. 3 GmbHG.

⁶³ Stand Juni 2007, Vgl. Tischvorlage zur sechsten o. GV vom 22.10.2007, S. 24.

⁶⁴ Vgl. *Schweighofer*, (FH-)Lektoren als freie Dienstnehmer aus arbeits-, sozialversicherungsrechtlicher und fachhochschulstudienrechtlicher Sicht, zfhr 2006, 187.

⁶⁵ Der „freie“ Dienstvertrag unterschied sich vom echten Dienstvertrag durch das Fehlen der persönlichen Abhängigkeit und der Weisungsgebundenheit. Beim freien Dienstvertrag wurde zwischen zwei wirtschaftlich voneinander vollständig unabhängigen Vertragspartnern die Leistung bestimmter Dienste vereinbart. Auf das freie Dienstverhältnis waren die Regelungen des Arbeitsrechtes nicht unmittelbar anwendbar.

⁶⁶ Ebenso waren u.a die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) oder die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) über die Überstundenentlohnung mangels entsprechender Vereinbarung auf freie Dienstverträge nicht anwendbar; Vgl. *Gruber*, Freier Dienstvertrag und Arbeitsrecht, ASOK 2000, 306.

2.15 Rechtliche Stellung Lektoren, GF

2.15.1 (1) Bezüglich der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der nebenberuflichen Lektoren erging ein Erkenntnis des VwGH⁶⁷, welches im konkreten Anlassfall den Beschwerdeführer aufgrund des vom VwGH festgestellten Vorliegens der persönlichen Abhängigkeit als echten Dienstnehmer nach § 4 Abs. 2 ASVG⁶⁸ qualifizierte und somit eine Vollversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ASVG annahm. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Landeskassen leiteten aus dem Erkenntnis des VwGH ab, dass nebenberufliche Lektoren kategorisch als echte Dienstnehmer anzumelden und abzurechnen waren.⁶⁹ Gegen den diesbezüglichen Bescheid erhob die geprüfte Stelle bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse das Rechtsmittel des Einspruchs, dessen Ergebnis bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH nicht vorlag und daher abzuwarten war.

(2) Bezüglich der hauptberuflich Lehrenden war aufgrund deren hohen Integrationsgrades in der Organisation der FH von einem echten Dienstverhältnis auszugehen. Diese waren im Normalfall beim Erhalter des StG mittels Dienstvertrag beschäftigt.⁷⁰ Für die Beurteilung als hauptberuflich Lehrenden waren drei Kriterien relevant:

- Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes der Tätigkeit handelte es sich um den Mittelpunkt des Berufslebens.
- Die Aufgabe eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehrkörpers bestand nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Lehrverpflichtung, sondern auch in der Mitwirkung bei der Administration und Organisation des FH-StG.
- Hinsichtlich der Höhe der Einkünfte handelte es sich gewöhnlich um die hauptsächliche Einnahmequelle.⁷¹

(3) Bei GF von GmbH war die Frage der Arbeitnehmereigenschaft anhand der Situation im Einzelfall zu beurteilen. Einigkeit bestand darüber, dass ein zu 100 % an der GmbH beteiligter GF nicht deren Arbeitnehmer sein konnte. Eine Arbeitnehmereigenschaft kam weiters dann nicht in Betracht, wenn der GF kraft der ihm zustehenden Beteiligung in der Lage war, Weisungen der GV zumindest zu verhindern, also eine sog. „Sperrminorität“ besaß.⁷² Dies war jedoch im Fall der GF der FH-GmbH mangels Beteiligung nicht der Fall.⁷³

2.15.2 Zu (1-3) Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Stellung der nebenberuflichen Lektoren bestand bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH keine einheitliche gesetzliche Regelung. Die von der geprüften Stelle vorgenommene arbeitsrechtliche Qualifikation der nebenberuflichen Lektoren als „freie Dienstnehmer“ erschien dem BLRH als naheliegend und rechtlich begründbar. Sozialversicherungsrechtlich war das Ergebnis des Einspruches abzuwarten.

⁶⁷ Vgl. VwGH 2005/08/0137-8.

⁶⁸ Bundesgesetz vom 09. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (ASVG); BGBl. Nr. 189/1955.

⁶⁹ Verrechnung nach D1 – 30,93 % Nebenkosten (Dienstgeberbeitrag, Sozialversicherung, Wohnbauförderung, Mitarbeitervorsorgekasse, Familienlastenausgleichsfond, Insolvenz-Entgeltsicherung, Kommunalsteuer) statt nach D1p – 21,1 % Nebenkosten (keine Beiträge für: Wohnbauförderung, Mitarbeitervorsorgekasse, Familienlastenausgleichsfond, Insolvenz-Entgeltsicherung, Kommunalsteuer, um 0,05 % reduzierter Dienstgeberbeitrag zur Sozialversicherung).

⁷⁰ Siehe VO des FHR über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS Verordnung) 5/2004, S. 11.

⁷¹ Siehe BIS Verordnung 5/2004, S. 11.

⁷² Vgl. VwGH 2379/79, VwSlg A 10140 Arb 9876.

⁷³ Vgl. *Herzeg*, Die arbeitsrechtliche Stellung der Vorstandsmitglieder von AG und Geschäftsführer von GmbH, JAP 2008/2009/12.

Der BLRH empfahl jedoch, die zukünftige gesetzliche Entwicklung und arbeitsrechtliche Qualifikation der nebenberuflichen Lektoren zu beobachten und bei etwaigen Veränderungen der arbeitsrechtlichen Stellung die entsprechenden arbeitsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Veränderungen vorzunehmen.

Der BLRH wies darauf hin, dass sich aufgrund einer solchen Änderung und der sich zum Prüfungszeitpunkt ergebenden Anzahl von nebenberuflichen Lektoren eine Gesamtarbeitnehmeranzahl von mehr als 300 ergeben würde und sich somit eine AR-Pflicht gem. § 29 Abs. 1 Z 2 GmbHG mit einhergehenden umfassenden Berichtspflichten (Jahres-, Quartals-, Sonderberichte) der FH-GmbH ergeben könnte.

2.16 Bundesfinanzierung, Normkostenmodell

^{2.16.1} (1) Neben qualitativen Voraussetzungen war der Nachweis der Finanzierung des Studienbetriebes eine wichtige Voraussetzung für die Akkreditierung. Das FHStG war als Rahmengesetz konzipiert, das ganz bewusst keinerlei Aussagen über den Finanzierungsmodus des postsekundären Ausbildungssektors traf. Für die Implementierung des FHStG war eine Mischfinanzierung vorgesehen, an der sich neben dem Bund noch andere öffentliche sowie auch private Geldgeber beteiligen sollten. Durch dieses für österreichische Verhältnisse völlig neue Finanzierungsmodell sollte einerseits die Bereitschaft der Gebietskörperschaften und der Wirtschaft zu Investitionen im Bildungsbereich stimuliert werden. Andererseits sollten Anreize zur betriebswirtschaftlichen Effizienz auf institutioneller Ebene geboten werden.⁷⁴ Die finanzielle Hauptlast der Finanzierung trug hierbei dennoch der Bund.

Grundlage der Finanzierung von FH in Österreich bildeten die jeweils für fünf Jahre geltenden FH-Entwicklungs- und Finanzierungspläne I bis III (FH-EF I-III) des zuständigen Bundesministeriums. Für das Studienjahr 2008/2009 galt der FH-EF III 2005/06 bis 2009/10. Die Aufgabe der FH-EF war es, die mittelfristigen Ziele und Absichten der Bundesregierung hinsichtlich des finanziellen Engagements bekanntzugeben. Damit erfüllte dieser Plan einerseits die Funktion einer öffentlichen Selbstbindung des Bundes, und er schaffte zugleich jene Transparenz über die finanziellen Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung von FH-STG notwendig war.

Die Finanzierung der FH in Österreich unterschied sich grundsätzlich von den bis dahin üblichen Mustern der Bildungsfinanzierung. Statt eines Bedarfsdeckungsprinzips folgte die Bundesfinanzierung einem Normkostenmodell. Dabei wurde festgelegt, dass die laufenden Kosten, die der Studienbetrieb verursachte, also die Personalkosten und der laufende Betriebsaufwand, vom Bund gefördert wurden. Die Investitionen in Gebäude und sonstige Infrastruktur hatte der Erhalter aus anderen Finanzierungsquellen aufzubringen. Im Einzelnen bedeutete das Normkostenmodell:

- Die Höhe der Förderung pro Studienplatz wurde aufgrund einer Kostenanalyse im Schul- und Universitätsbereich ermittelt.
- Von den festgestellten Normkosten trug 90% der Bund, woraus sich Fördersätze zwischen EUR 5.813,83 und EUR 6.903,92 errechneten.
- Die Höhe des Fördersatzes war unabhängig von der Größe des StG, dh. der Bundesbeitrag stieg linear mit zusätzlichen Studienplätzen.

⁷⁴ Vgl. *Faulhammer*, Der neue Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan, zfhr 2004, 113.

- Für die Förderung der StG waren somit nicht die tatsächlichen Kosten entscheidend, sondern die Zahl der teilnehmenden Studierenden. Dieses Prinzip war notwendig, weil der Bund auf die Kostensituation bei den Erhaltern keinen Einfluss hatte.⁷⁵

Ab dem Studienjahr 2005/2006 kamen folgende Fördersätze zur Anwendung:

Fördersätze pro Jahr	Anwendungsbereich
[EUR] ⁷⁶	
6.904	für Studienplätze in StG, die einen Technikannteil von mind. 50% aufwiesen
6.105	Für Studienplätze in StG, die einen Technikannteil von mindestens 25 % aufwiesen
5.887	Für Studienplätze in StG mit Schwerpunkt Tourismus
5.814	Für Studienplätze in allen anderen StG

Tab. 3

Quelle: bm:bwk (FH-EF III 2005/06 bis 2009/10); Darstellung: BLRH

Mit dem Normkostenmodell wurde eine neue Form der öffentlichen Finanzierung etabliert, die stärker als die traditionellen Methoden eine rationale Bearbeitung von Interessenkonflikten ermöglichte. Durch das Normkostenmodell wurden neue Akteure in neuen Funktionen für das System des Bildungsangebotes auf Hochschulebene mobilisiert, insbesondere die Länder und viele Gemeinden, aber auch die Sozialpartner, andere Bildungsorganisationen, Firmen, etc. Durch die Mischfinanzierung, die neben dem Bund auch andere Akteure in die Finanzierung einband, reduzierte sich die Abhängigkeit der Erhalter von einer einzigen Finanzierungsquelle.

Kriterien für die Zuerkennung bzw. Aufrechterhaltung der Bundesförderung für FH-StG waren folgende:

- Konsolidierung der Standorte und längerfristiges Entwicklungskonzept.
- Schwerpunkt Technik-Naturwissenschaften sowie technikalnahe Dienstleistungen.
- Ausbildungsbezogene F&E-Aktivitäten.
- Beitrag zur Bildung des Europäischen Hochschulraumes.
- Bedarfs- und Akzeptanzerhebungen.
- Erhöhung des Frauenanteils.
- Beitrag zur Verbesserung der Durchlässigkeit des Bildungssystems.
- Schaffung von Angeboten für Berufstätige.
- Einsatz von Fernlehrstudienelementen.
- Beschaffenheit des akademischen und sozialen Umfelds.

⁷⁵ Vgl. FH-EF III 2005/2006 bis 2009/10.

⁷⁶ Ganzzahlige, gerundete Werte.

Für den Planungszeitraum war auf der Grundlage der Ausbauziele die Bereitstellung folgender Mittel erforderlich:

Jahr	Studienplätze	Bundesförderung
		[EUR]
2005	27.024	156,88
2006	28.755	172,31
2007	29.905	181,12
2008	31.105	188,18
2009	32.305	195,62
2010	33.205	202,59

Tab. 4

Quelle: bm:bwk (FH-EF III 2005/06 bis 2009/10); Darstellung: BLRH

(2) Die Finanzierung durch das Land Burgenland wurde im Prüfungsbericht II/II behandelt.

2.17 Gebäudenutzung ^{2.17.1} (1) Die FH-GmbH betrieb mit Ende der Prüfungshandlungen 16 FH-StG an den beiden Standorten Eisenstadt und Pinkafeld.⁷⁷ Eigentümerin der betroffenen Liegenschaften⁷⁸ war die Fachhochschulerrichtungs GmbH⁷⁹ (FH-Errichtungs GmbH), deren Gesellschafter zu je 50% die BVG-Beteiligungs und Verwaltungsgesellschaft mbH und die RLB Burgenland –Unternehmensbeteiligungs Ges.m.b.H. waren.⁸⁰ Am Standort Pinkafeld wurden ferner Räumlichkeiten des angrenzenden Technologiezentrums (TZ) angemietet.

(2) Den Rechnungsabschlüssen (RA) der Burgenländischen Landesgebäudeverwaltung (RA)⁸¹ und den zugehörigen Aufschlüsselungen bzw. ergänzenden Angaben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Amt)⁸² zufolge erbrachte das Land Burgenland gegenüber der FH-Errichtungs GmbH von 2002 bis 2008 Zahlungsleistungen iHv. rd. EUR 10,2 Mio.

Dabei handelte es sich um Mietvorauszahlungen, wobei die endgültig zu entrichteten Mietraten zwischen der FH-Errichtungs GmbH und dem Land Burgenland nach Abschluss der Baumaßnahmen an den FH-Studienzentren in Eisenstadt und Pinkafeld auf Basis der tatsächlichen Gesamtbaukosten vereinbart werden sollten. Die bereits geleisteten Mietvorauszahlungen waren ferner davon in Abzug zu bringen. Nach Ablauf der zu vereinbarenden Mietdauer, jedenfalls aber mit Bezahlung der letzten Mietrate, hatte die FH-Errichtungs GmbH dem Land das Eigentum am Vertragsgegenstand zu übertragen.⁸³

Nähere Überprüfungen in diesem Zusammenhang nahm der BLRH allerdings nicht vor, da dies nicht Gegenstand der ggst. Prüfung war.

(3) Die FH-Gebäude in Eisenstadt und Pinkafeld wurden der FH-GmbH zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

⁷⁷ Vgl. Abschnitt 3.4.

⁷⁸ EZZ 4251 und 4256, KG Eisenstadt und EZZ 2883 und 3047, KG Pinkafeld.

⁷⁹ FN 172689 f.

⁸⁰ FN 127354 k und FN 96343 g (Abfrage: 11.12.2008).

⁸¹ RA 2002 bis 2007, VASSt. 1/280015/7670/001.

⁸² Vgl. ZI.: 7-KW-A1055B/38-2009, FrB 16.

⁸³ Vgl. AV vom 18.03.2009, Regierungsbeschluss vom 06.08.2001, ZI.: 7-KW-A1055/67-2001, Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der FH-Errichtungs GmbH vom 16.08.2001.

Die FH-GmbH erbrachte hierfür bis zum Ende der Prüfungshandlungen dem Land gegenüber keine finanziellen Gegenleistungen in Form von Mietzahlungen udgl.

Im Rahmen der vom BLRH vorgenommenen Prüfungshandlungen bezüglich der vorhandenen vertraglichen Grundlagen der Gebäudenutzung gab das Amt hierzu schriftlich bekannt:

- *„[...] Betreffend die Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld gibt es keine dezidierten vertraglichen Vereinbarungen. Bis zum Dezember 2007 lagen dem ha. Amt trotz wiederholter, oftmaliger Urgenzen bei der Geschäftsführung der FH Errichtungs GmbH keine Unterlagen betreffend die Abrechnung der beiden Projekte vor. Zu diesem Zeitpunkt wurde erstmals eine Abrechnung vorgelegt, welche nach erster Durchsicht nicht schlüssig bzw. nachvollziehbar war und wesentliche Widersprüche beinhaltete. Die Abrechnung wurde der FH GmbH daher zur Berichtigung retourniert. Daraufhin wurde eine neuerliche Abrechnung (Stand 3.1.2008) übermittelt, welche wiederum Widersprüche aufwies und so nicht angenommen werden konnte. Auch diese Abrechnung wurde zur Berichtigung retourniert. In weiterer Folge wurde die Abteilung 3 – Finanzen und Buchhaltung um Prüfung der Abrechnungsunterlagen ersucht. Seitens der Abteilung 3 wurde Anfang Jänner 2009 mitgeteilt, dass die Prüfung der Unterlagen abgeschlossen sei und nunmehr korrekt erfolgt sei. Da die Berechnungsgrundlagen für die Mietzins bis zu diesem Zeitpunkt nicht feststanden, wurde lediglich eine Akontierung des (unbestimmten) Mietzinses im Wege der Abteilung 7 vorgenommen [...].“*
- *„Ausgehend von den obigen Ausführungen wäre ein Vertragsabschluss aus ha. Sicht zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich und sinnvoll gewesen, da ein wesentlicher Vertragsbestandteil, nämlich die Höhe des Mietzinses, nicht konkretisiert werden konnte [...].“*
- *„Aktueller Stand: nachdem nunmehr die Abrechnung vorliegt, wurde seitens der Errichtungs GmbH zugesagt, einen Entwurf eines Mietvertrages in nächster Zeit zu übermitteln. Sobald dieser vorliegt, wird nach Abstimmung mit der Finanzabteilung sowie der Kulturabteilung betreffend den aktuellen Stand (Gegenrechnungen mit den EU-Förderungen) der aktuelle Mietzins ermittelt, und die weiteren Konditionen festgelegt. Sodann wird das Ergebnis einer unverzüglichen Beschlussfassung der Landesregierung zugeführt [...].“*
- *„Zur Klarstellung darf nochmals festgehalten werden, dass zwischen Land und der FH Errichtungs GmbH derzeit noch kein Vertrag besteht. Grundeigentümerin ist daher die FH Errichtungs GmbH. Ob eine schriftliche bzw. mündliche Überlassungsregelung an die FH GmbH seitens der FH Errichtungs GmbH erfolgt ist, ist ha. nicht bekannt. Eine derartige Regelung zwischen Land und FH GmbH kann nicht vor Rechtseinräumung (sprich Vermietung an das Land) erfolgen und ist daher nicht erfolgt. Das Land erhält daher auch keine Leistungen (Miete, o.ä.) [...].“*

- *„Sobald das Mietverhältnis zwischen Land und FH Errichtungs GmbH begründet wurde, wird eine vertragliche Regelung mit der FH GmbH getroffen werden. Ein konkreter Vertragsentwurf liegt noch nicht vor, da dieser abhängig von den Bestimmungen des (Haupt)Mietvertrages ist und keine gegenteiligen bzw. widersprüchlichen Rechte einräumen darf [...]“.*⁸⁴

(4) Betreffend die Anmietung der Räumlichkeiten im TZ Pinkafeld gab es vertragliche Regelungen zwischen der FH-GmbH und der Technologiezentrum Pinkafeld GmbH.

- 2.17.2 Der BLRH kritisierte, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen keine dezidierten vertraglichen Grundlagen bezüglich der Benützung der Liegenschaften der FH-Errichtungs GmbH bzw. der FH-Gebäude in Eisenstadt und Pinkafeld vorlagen. Weiters kritisierte der BLRH, dass das Land Burgenland für die Gebäudenutzung der FH GmbH Zahlungen an die Errichtergesellschaft leistete und hierfür der FH GmbH keine entgeltliche Gegenleistung verrechnete.

Der BLRH empfahl im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Regelung der vertraglichen Grundlagen der Gebäudenutzung eindringlich, nach nunmehriger endgültiger Abrechnung des Projektes und Vorlage der Berechnungsgrundlagen umgehend eine ausführliche schriftliche Vertragsgrundlage in Form eines vom Land Burgenland in Aussicht gestellten Mietvertrages unter Berücksichtigung der bereits an die FH-Errichtungs GmbH geleisteten Mietvorauszahlungen und getätigten Förderungen abzuschließen.

Darin war nach Ansicht des BLRH ua. auf das anschließend zu regelnde Vertragsverhältnis zwischen dem Land Burgenland und der FH GmbH Bedacht zu nehmen und die vertraglichen Voraussetzungen hierzu zu schaffen.

Nach Abschluss dieses Vertrags zwischen der FH-Errichtungs GmbH und dem Land Burgenland wäre eine schriftliche vertragliche Regelung zwischen dem Land Burgenland und der FH-GmbH zu treffen und hierbei eine entgeltliche Nutzungsüberlassung (Miete) zu vereinbaren.

- 2.17.3 Die geprüften Stellen äußerten sich dazu in ihren Stellungnahmen jeweils unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Infrastruktur – Studienzentren und Investitionen“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad a) Infrastruktur – Studienzentren und Investitionen“.⁸⁵

- 2.17.4 Der BLRH anerkannte die sich aus den tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden Schwierigkeiten bei der vertraglichen Ausgestaltung der zu regelnden Rechtsverhältnisse. Er erneuerte jedoch seine unter 2.17.2 getätigte Empfehlung und wies auf die sich aus dem derzeitigen Zustand des Fehlens von dezidierten schriftlichen vertraglichen Grundlagen ergebende Rechtsunsicherheit hin. Gleichzeitig wies er erneut auf die sich hieraus ergebende Notwendigkeit einer umfassenden Vertragsgestaltung hin. Hierbei wären alle möglichen Vertragsvarianten einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen und eine möglichst rasche schriftliche vertragliche Ausgestaltung unter Einbeziehung aller potentiellen Vertragspartner anzustreben.

⁸⁴ vgl. ZI. LAD-GS-C 300-10036-11-09, Unterstreichungen BLRH.

⁸⁵ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

2.18 Mensa

2.18.1 Bezüglich des Mensenbetriebes im FH-Gebäude in Eisenstadt kam es trotz der Vorlage von Vertragsentwürfen zu keinem einvernehmlichen, den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen⁸⁶ entsprechenden Vertragsabschluss. Der Betrieb der Mensa wurde zeitweise in Form eines Probetriebes auf Grundlage eines Vertragsentwurfes, zeitweise gänzlich ohne zwischen den Geschäftsführern akkordierten Vertragsabschluss geführt. So wurde ein dezidiertes, den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen entsprechender Pachtvertrag mit dem sich im Prüfungszeitraum darstellenden Betreiber der Mensa - der den Mensenbetrieb bereits am 07.10.2008 aufnahm - bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH nicht abgeschlossen.

Hierbei war darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Vertragssituation die FH-Errichtungs GmbH als Eigentümerin der Liegenschaft samt dem darauf befindlichen Gebäude die FH-GmbH als Nutzerin ermächtigte, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung einen Pachtvertrag abzuschließen.⁸⁷

Zusätzlich wurde die Problematik der fehlenden dezidierten vertraglichen Grundlage bezüglich des Mensenbetriebes mehrmals in den abgehaltenen GV behandelt.⁸⁸ So wurde ua. in der sechsten o. GV⁸⁹ die fehlende rechtliche Grundlage für den Mensenbetrieb festgestellt und der zuständige GF aufgefordert, die rechtliche Basis herzustellen.⁹⁰ Eine der GeO der GF entsprechende vertragliche Grundlage oder ein verbindlicher GV-Beschluss konnte dem BLRH bis zum Abschluss seiner Prüfungshandlungen nicht vorgelegt werden.

2.18.2 Der BLRH kritisierte, dass der Betrieb der Mensa in Eisenstadt zu keiner Zeit auf Grundlage einer der GeO der GF entsprechenden, dezidierten vertraglichen Grundlage geführt wurde, obwohl dieses Manko in mehreren GV behandelt wurde. Nach Ansicht des BLRH entsprach die Willensbildung bezüglich des Mensenbetriebes nicht der Intention der GeO der GF, welche eine gemeinsame Entscheidungspflicht beider GF bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung normierte. Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lag dem BLRH auch bezüglich des im Prüfungszeitraum geführten Mensenbetriebs keine der GeO der GF entsprechende dezidierte vertragliche Grundlage vor und herrschte bezüglich des Betriebs nach Ansicht des BLRH Rechtsunsicherheit. Weiters kritisierte der BLRH, dass das Problem des Mensenbetriebs Gegenstand von mehreren GV war und dennoch bis zum Abschluss der Prüfungshandlung keine dezidierte, der GeO der GF entsprechende, vertragliche Grundlage vorlag.

Der BLRH empfahl aufgrund der Wichtigkeit der vertraglichen Grundlage des Betriebes der Mensa, diesen auf eine dezidierte vertragliche Grundlage, welche den Bestimmungen der GeO der GF entsprach, zu stellen und somit die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Weiters empfahl der BLRH, zukünftig bezüglich Angelegenheiten von grundlegender oder wesentlicher Bedeutung eine rasche Entscheidungsfindung herbeizuführen und verwies hierbei auf das umfassende Weisungsrecht der GV an die GF.⁹¹

⁸⁶ Vgl. § 3 Z. 4 GeO der GF, wonach die GF gemeinsam über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft entschieden.

⁸⁷ Vgl. FH-Errichtungs GmbH vom 12.09.2008 und vom 06.10.2008.

⁸⁸ Vgl. GV-Protokoll der dritten, vierten, fünften und sechsten GV.

⁸⁹ Abgehalten am 22.10.2007.

⁹⁰ Vgl. GV-Protokoll der sechsten GV.

⁹¹ Vgl. § 35 Abs. 1 Z 5 GmbHG.

2.18.3 Die geprüften Stellen erstattete hierzu eine Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Infrastruktur – Studienzentren und Investitionen“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad a) Infrastruktur – Studienzentren und Investitionen“.⁹²

2.18.4 Der BLRH begrüßte die von der FH-GmbH in Aussicht gestellte Vorgangsweise bezüglich der Mensenvergabe. Er stellte jedoch erneut fest, dass der Mensenbetrieb bis dato auf keiner dezidierten, den Organisationsvorschriften der geprüften Stelle entsprechenden, vertraglichen Grundlage geführt wurde.

Der BLRH empfahl erneut, den Betrieb der Mensa auf eine mit den Organisationsvorschriften der FH-GmbH im Einklang stehenden vertraglichen Grundlage zu stellen und damit die vorhandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

2.19 Entscheidungspflicht GF

2.19.1 Die GeO der GF normierte für Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung eine gemeinsame Entscheidungspflicht der GF.

Zu diesen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung zählten ua. Ausgaben, welche im Einzelfall den Betrag von EUR 5.000 überstiegen.⁹³ Auch die interne Vergaberichtlinie der FH-GmbH sah für Vergabevorgänge ab EUR 5.000 eine Freigabe durch beide GF vor.⁹⁴

In der dritten o. GV wurde ua. auf Probleme hinsichtlich einzelner Beschaffungsprozesse hingewiesen und diesbezüglich erörtert, dass bei Beschaffungsprozessen gem. der GeO der GF vorzugehen war. Hierauf wurden einige Fälle von nicht zwischen den GF ausreichend akkordierten Investitionsvorhaben und Vergaben diskutiert (Architektenbeauftragung, Vergabe des Winterdienstes).⁹⁵ So konnte aufgrund unterschiedlicher Auffassungen innerhalb der GF bezüglich der Vergabe des Winterdienstes kein gemeinsamer GF-Beschluss gefasst werden, und wurde der diesbezügliche Vertrag nur von einem GF gezeichnet.

2.19.2 Der BLRH stellte fest, dass bezüglich einzelner Vergaben, die den Betrag von EUR 5.000 überstiegen, keine gemeinsame Entscheidung beider GF gem. der GeO vorlag.

Der BLRH erachtete eine dem „Vier-Augen-Prinzip“ entsprechende gemeinsame Entscheidungspflicht der GF als eine wirksame Maßnahme des Internen Kontrollsystems und erachtete daher die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ im Unternehmen als besonders wichtig.⁹⁶ Gerade im rechtlich heiklen Bereich von Beschaffungsvorgängen stellte der BLRH die unbedingte Notwendigkeit der Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ fest.

⁹² Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

⁹³ Vgl. § 3 Z. 4 lit. e) der GeO der GF.

⁹⁴ Vgl. Vergaberichtlinie der FH-Studiengänge Burgenland GmbH, S. 2.

⁹⁵ Vgl. GV-Protokoll der 3. GV vom 8. September 2004.

⁹⁶ Vgl. *Ginthoer & Partner, Hasch & Partner, Der GmbH-Geschäftsführer, Rechte und Pflichten*, S. 27 Rz 38.

Der BLRH empfahl eindringlich, bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 3 Z. 4 der GeO der GF und auch bei Beschaffungsvorgängen, welche den Betrag von EUR 5.000 überstiegen, eine der GeO der GF und der internen Vergaberichtlinie entsprechende gemeinsame Entscheidung beider GF herbeizuführen.

Zusätzlich regte der BLRH an, bei Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung rechtzeitig einen Weisungsbeschluss der GV einzuholen.⁹⁷

2.20 Beirat

2.20.1 Das österreichische Gesellschaftsrecht kannte prinzipiell drei Organisationsebenen für eine Gesellschaft:

- Ebene der Gesellschafter.
- Leitungsebene.
- Beratungs- und Kontrollebene.⁹⁸

Das GmbHG ging nicht von einer beschränkten Anzahl von Gesellschaftsorganen aus, sondern ließ die Bildung anderer Organe zu.⁹⁹ Der durch das Gesetz außerhalb des zwingenden Rahmens zur Bildung eines Aufsichtsrates bestehenden Vertragsfreiheit bot jedoch auch die Möglichkeit, bei allen Gesellschaftsformen als weiteres freiwilliges Organ einen Beirat zu bilden. Der Beirat war ein Organ, das als Bestandteil einer strategischen Unternehmensorganisation sowohl für langjährig bestehende Gesellschaften als auch für neu gegründete Rechtsträger in Frage kam.¹⁰⁰ Der primäre Grund für die Errichtung eines Beirates lag darin, um mit der fachlichen (und persönlichen) Kompetenz Dritter allfällige Defizite des Unternehmens auszugleichen.

Als wesentlichstes und eigenständiges Recht kam hierbei einem Beirat die Beratung der GF oder der Gesellschafter zu. Diese grundlegende Funktion bestand unabhängig von seiner rechtlichen Ausgestaltung und seinem Mitgliederbestand. Beiratsmitglieder waren stets verpflichtet, zum Wohl und im Interesse der Gesellschaft zu handeln.

Einem Beirat konnten u.a folgende Aufgaben übertragen werden:

- Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben einschließlich der Weisungsbefugnis gegenüber GF.
- Kontrolle und Überwachung der GF.
- Recht auf Berichterstattung durch die GF.
- Teilnahme an der Erstellung des JA und des Gewinnverteilungsvorschlags.¹⁰¹

⁹⁷ Gerade bei Meinungsverschiedenheiten zwischen und innerhalb der Organe zeigte sich die Stellung der Gesellschafterversammlung als oberstes Gremium der GmbH sehr deutlich. Die Gesellschafter konnten sowohl Beschlüsse des Aufsichtsrates als auch Beschlüsse der Geschäftsführung mittels gegenteiligem Weisungsbeschluss verdrängen und ihren Willen durchsetzen, Vgl. *Koppensteiner*, GmbHG² § 30j Rz 20. Ein 100%- Gesellschafter konnte auch formfrei, zb. telefonisch, Weisungen erteilen, an die sich die GF zu halten hatten, vgl. *Schima*, GesRZ 1999, 100(105); *Schneider* in *Scholz*, GmbHG § 37 Rz 31.

⁹⁸ Während es die beiden erstgenannten Organisationsebenen bei jeder Gesellschaftsform gab, war die dritte Ebene als Aufsichtsrat bei einer Aktiengesellschaft in allen Fällen zwingend. Bei einer GmbH war ein Aufsichtsrat nur in vergleichsweise wenigen Fällen obligatorisch (vgl. § 29 GmbHG).

⁹⁹ Vgl. § 20 Abs. 2 GmbHG.

¹⁰⁰ Vgl. *Fritz*, Der Beirat in der österreichischen Gesellschaftspraxis, Ein wichtiges fakultatives Organ, SWK 2005, W 164.

¹⁰¹ Vgl. *Reich-Rohrwig*, Der Beirat der GmbH, ÖJZ 1981, 509.

Gem. § 9 der Errichtungserklärung konnten die Gesellschafter, wenn es das Interesse der Gesellschaft erforderte, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Beirat einsetzen. Dieser Beirat hatte die Aufgabe, durch Beratung die Gesellschafter und die Organe der Gesellschaft bei der Gesamtplanung, Aufgabenstellung und Zielsetzung des Unternehmens und bei den für die Entwicklung wesentlichen Entscheidungen zu unterstützen.

- 2.20.2 Der BLRH stellte fest, dass trotz gesellschaftsvertraglich normierter Möglichkeit der Bildung eines Beirates bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen ein solcher nicht eingerichtet wurde. In Anbetracht der Struktur der geprüften Stelle, des getätigten Fördervolumens und des mangelnden Vorhandenseins effektiver Kontrollorgane empfahl der BLRH, den Bestimmungen der Errichtungserklärung entsprechend¹⁰² die Einrichtung eines unterstützenden Fachbeirates zu erwägen.

¹⁰² Vgl. hierzu insb. § 8 Ziff. 10 und 11 der Errichtungserklärung, wonach der GV insbesondere die Bestellung eines allfälligen Beirats und die Genehmigung der GeO eines allfälligen Beirates oblag.

3. Das Unternehmen

- 3.1 Evaluierung ^{3.1.1} (1) Das für den FH-Sektor eingerichtete Akkreditierungssystem umfasste ua. institutionelle und studiengangbezogene Evaluierungen. Zu deren Elementen zählten in erster Linie:
- Interne Evaluierung durch die zu evaluierende Einheit (Selbstevaluierung).
 - Externe Evaluierung durch ein Review-Team.
 - Stellungnahme des Erhalters zum Evaluierungsbericht des Review-Teams.
 - Abnahme und Bewertung der Evaluierungsberichte durch den FHR.
 - Follow-up-Verfahren.
 - Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung.¹⁰³

(2) An der FH-GmbH wurden seit 2002 neben anderen laufenden Evaluierungen¹⁰⁴ die institutionellen Evaluierungen 2003 und 2008 vorgenommen. Der Prozess der Evaluierung 2008 wurde überblicksmäßig in Anlage 2 dargestellt. Die darin angeführten Evaluierungselemente insbesondere der Selbstevaluierungsbericht (SEB) der FH-GmbH vom 28.02.2008 sowie der Evaluierungsbericht (EB) des unabhängigen Review-Teams vom Juni 2008 stellten eine wesentliche Prüfungsgrundlage dar.

Die im Rahmen der institutionellen Evaluierung 2008 vom Review-Team sowie vom FHR an die FH-GmbH ergangenen Empfehlungen/Vorgaben berücksichtigte der BLRH nur in jenem Ausmaß, als sie ihm für die ggst. Prüfung relevant erschienen.

- 3.2 Strategie ^{3.2.1} (1) Die FH-GmbH agierte unter dem Leitbild „Bildung im Herzen Europas“. Dies va. im Sinne einer regionalen, praxisorientierten Bildungseinrichtung im Burgenland auf Hochschulniveau.

Leitstrategie der FH-GmbH war die Festlegung von Lehr-/Studienbetrieb sowie angewandter Forschung/Entwicklung an den Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld in folgenden vier Kernkompetenzbereichen (KKB):

- Wirtschaft¹⁰⁵ (KKB W).
- Informationstechnologie und –management (KKB IT/IM).
- Energie-Umweltmanagement (KKB E-UM).
- Gesundheit (KKB G).

Einen besonderen Stellenwert nahmen die Europäische Dimension mit MOEL¹⁰⁶-Schwerpunkt, die grenzüberschreitende Kooperation und Netzwerke in den Bereichen Lehr- und Studienangebot sowie Forschung/Entwicklung ein.

¹⁰³ Vgl. Abschnitt 2.7, FHR-Homepage (Abfrage: 07.05.2009).

¹⁰⁴ ZB. F&E-Anträge, Expertengutachten, QM-Evaluierungen.

¹⁰⁵ Mit Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa.

¹⁰⁶ Mittel- und osteuropäische Länder.

(2) Der Prozess der Strategieentwicklung der FH-GmbH begann im Jahr 2002. Vorgangsweise und Struktur zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie wurden von den StG-Leitern und Vertretern der GF erarbeitet. Die einzelnen Strategien der FH-StG wurden sodann im Rahmen von Workshops vorgestellt, diskutiert und einer kritischen Reflexion unterzogen. Auf dieser Grundlage wurde unter Einbeziehung der studienbezogenen Strategien eine akkordierte Strategie für die Institution festgelegt. Ergebnis dieses Strategieentwicklungsprozesses war „Strategie I“.

Ab dem Jahr 2005 wurden gemeinsam mit den StG-Leitern und Mitarbeitern Wissensziele, Erfolgsfaktoren und Richtwerte entwickelt. Diese bildeten die Grundlage für die Wissensbilanz der FH-GmbH, welche folgende Wissensziele umfasste:

- Lehr- und Studienprogramm.
- Partnernetzwerk.
- Regionaler Forschungspartner.
- Europäische Dimension.

Entwicklung wie Einführung der Wissensbilanz erfolgten in Anlehnung an die Vorgaben der EvalVO des FHR.

Ausgehend vom Leitbild „Bildung im Herzen Europas“ wurde auf Basis der „Strategie I“ und der vorangeführten, im Jahre 2005 definierten Wissensziele über den Zeitraum Oktober bis Dezember 2007 die strategische Positionierung der FH-GmbH für die nächsten Jahre erarbeitet. Dies erfolgte ebenfalls unter Miteinbeziehung der StG-Leiter, der Mitarbeiter und Vertretern der GF. Ergebnis dieser Weiterentwicklung von „Strategie I“ war „Strategie II bzw. die strategische Positionierung 2007-2012“ der FH-GmbH und die darauf basierenden strategischen Ziele.¹⁰⁷

(3) Den von der FH-GmbH vorgelegten Abstimmungen im schriftlichen Wege¹⁰⁸ und den GV-Protokollen zufolge wurde die GV von der GF über die strategischen Entwicklungen/Maßnahmen informiert bzw. erfolgten hierzu entsprechende Abstimmungen zwischen der GF und den Gesellschaftern.

In diesem Zusammenhang legte die FH-GmbH den mittels Abstimmung im schriftlichen Wege gefassten GV-Beschluss zweier Kapitel des mit 28.02.2003 datierten SEB vor.¹⁰⁹ Dieser GV-Beschluss war von den Gesellschaftern zwar unterfertigt, jedoch nicht datiert.

- 3.2.2 Der BLRH vermerkte die fehlende Datierung des GV-Beschlusses betreffend die Kapitel „Strategische Ausrichtung/Profilbildung, Entwicklungskonzept, Kommunikationsstrukturen“ und „Aufbau- und Ablauforganisation“ des SEB der FH-GmbH aus dem Jahr 2003.

Der BLRH empfahl, GV-Beschlüsse, welche im Umlaufweg gefasst werden, in Zukunft nachvollziehbar zu datieren und zu dokumentieren.

¹⁰⁷ Vgl. FH-GmbH, FK 1, FrB 10-11, SEB FH-GmbH 2008, S. 1/1-1/8.

¹⁰⁸ Hierbei handelte es sich um Umlaufbeschlüsse.

¹⁰⁹ Kapitel: Strategische Ausrichtung/Profilbildung, Entwicklungskonzept, Kommunikationsstrukturen und Kapitel: Aufbau- und Ablauforganisation.

3.3 Entwicklung

3.3.1 (1) Im Burgenland wurde der Betrieb von FH-StG im Jahr 1994 aufgenommen. Dies erfolgte mit den FH-StG „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ in Eisenstadt und „Gebäudetechnik/Building Technology and Management“ in Pinkafeld. Betreiber war der FH-Verein.¹¹⁰

Zwecks Angleichung an die europäischen Bildungssysteme erfolgte eine Umstrukturierung der vierjährigen FH-Diplomstudiengänge (DStG) auf FH-Bachelor- und FH-Masterstudiengänge (BAC-/MAS-StG), wobei die ersten BAC-/MAS-StG ab dem Studienjahr 2004/2005 in Betrieb gingen. Ab diesem Studienjahr bestand an der FH-GmbH auch die Möglichkeit berufsbegleitend zu studieren. Die DStG wurden auslaufend geführt.

Im Studienjahr 2008/2009 wurden 16 FH-StG in Vollzeit und berufsbegleitender Organisationsform angeboten.

Die chronologische Entwicklung der FH-StG von 1994/1995 bis 2008/2009 wurde überblicksmäßig in Anlage 3 abgebildet.¹¹¹

(2) Die Anzahl der Studienprogramme bzw. StG von 1994/1995 bis 2008/2009 entwickelte sich wie folgt:

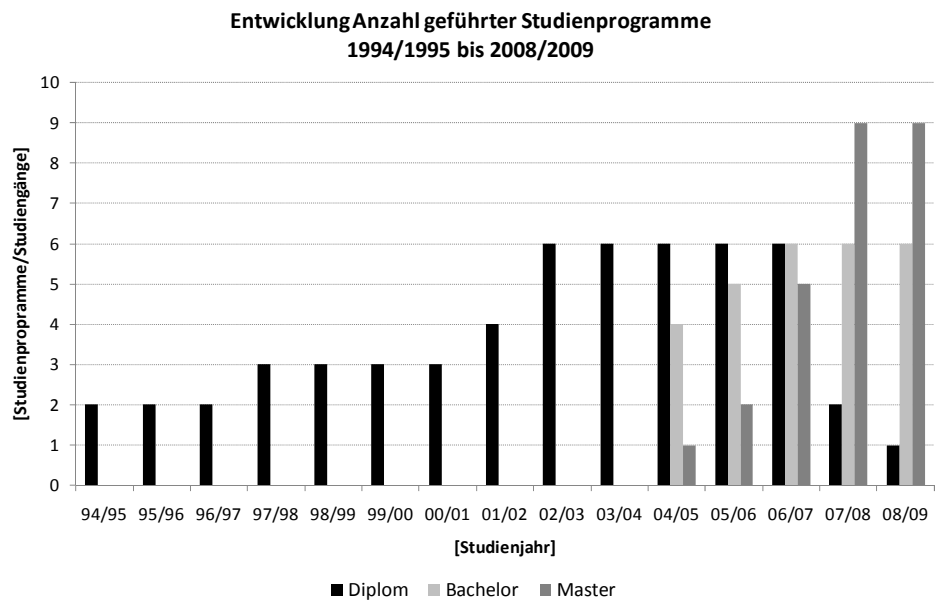


Abb. 1
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

¹¹⁰ Vgl. Abschnitt 2.10.

¹¹¹ Vgl. FH-GmbH, FK 1, FrB 20 und 22.

(3) Die Studierendenzahl stieg von 1994/1995 bis 2008/2009 von anfänglich 135 auf 1.447 Studierende:

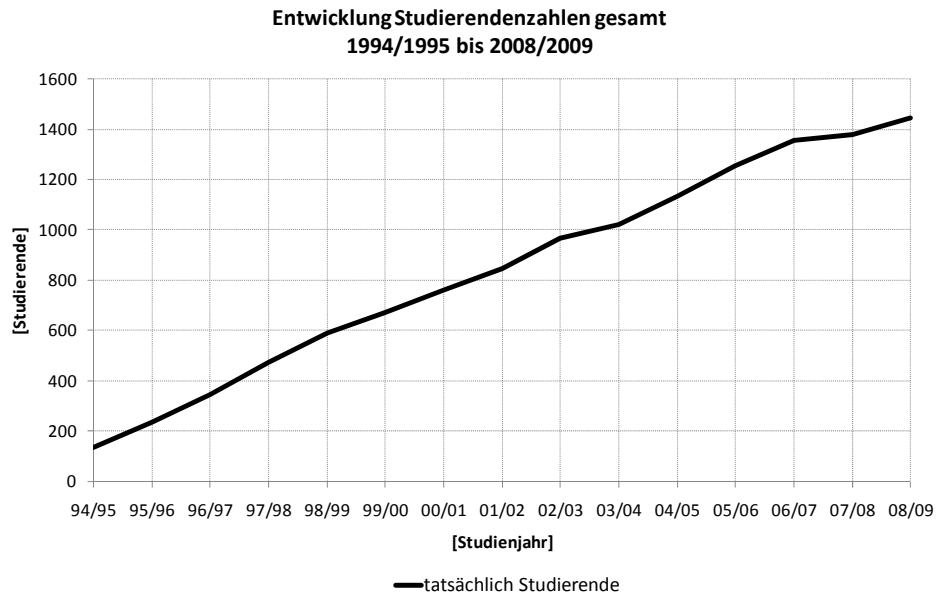


Abb. 2
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die in oa. Graphik ersichtliche positive Verlauf entsprach einem Anstieg um rd. 972%.

Eine Differenzierung der Entwicklung der Studierendenzahlen nach KKB ergab folgende Darstellung:

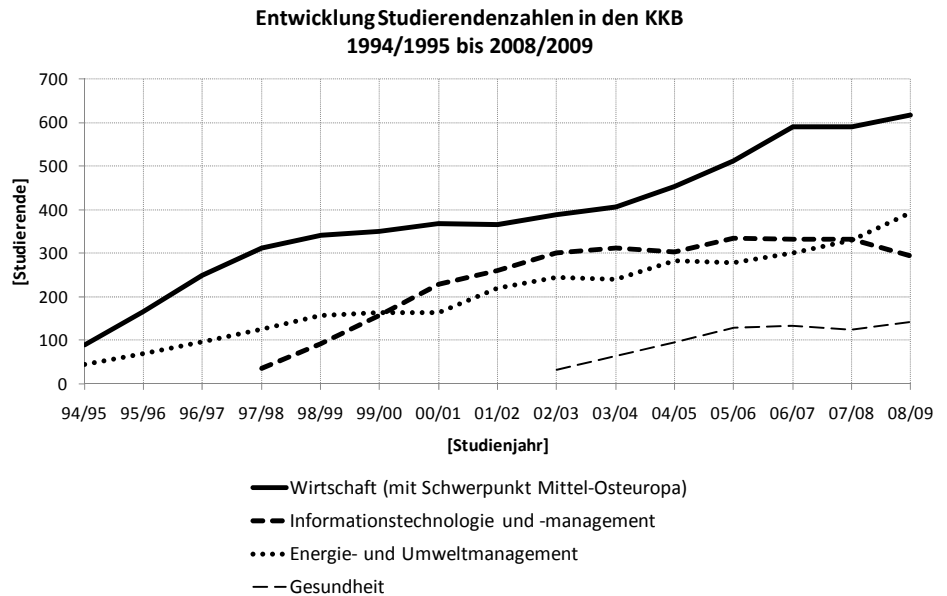


Abb. 3
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

(4) Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Auslastung der Anfängerstudienplätze¹¹² nach KKB mit Stichtag 15.11.2008:

KKB	Auslastung
	[%] ¹¹³
W	102
IT/IM	72
E-UM	94
G	100
Gesamt	92

Tab. 5
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

(5) Flächenaufstellung und Historie der jeweiligen Unterbringung der FH-StG wurden in Anlage 4 abgebildet.

- 3.3.2 Zu (3, 4) Der BLRH hob die kontinuierlich steigende Entwicklung der der Studierendenzahl an der FH-GmbH zwischen 1994/1995 und 2008/2009 hervor.

Er vermerkte jedoch kritisch, dass die Studierendenzahl im KKB IT/IM von 2005/2006 bis 2007/2008 im Wesentlichen stagnierte und von 2007/2008 bis 2008/2009 rückläufig war (rd. -12%). Weiters lag die Auslastung in diesem KKB zum 15.11.2008 mit rd. 72% deutlich unter der durchschnittlichen Auslastung aller vier KKB von rd. 92% bzw. jener der anderen drei KKB, welche sich in einer Bandbreite von rd. 94 bis 102% bewegte.

Der BLRH sah in der Stagnation bzw. Rückläufigkeit der Studierendenzahlen im KKB IT/IM einen gewichtigen Indikator zu dessen curricularen Neuorientierung. Offenkundig war dieser StG dauerhaft nicht in der Lage gewesen, ein Studienangebot hinreichender Attraktivität darzustellen.

3.4 Studienangebot

- 3.4.1 (1) Seitens der FH-GmbH wurden Studienprogramme an den beiden Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld in den vier KKB W, IT/IM, E-UM und G angeboten.

Im Studienjahr 2008/2009 wurden 16 FH-StG geführt. Diese setzten sich aus sechs BAC-, neun MAS-StG und einen auslaufenden DStG zusammen.¹¹⁴

Das Studienangebot des Studienjahres 2008/2009 wurde überblicksmäßig in Anlage 5 dargestellt.

¹¹² Die Auslastung war definiert mit dem Verhältnis der genehmigten bzw. finanzierbaren Plätze (Plan) zu den tatsächlich finanzierten Plätzen (Ist) zum 15.11. jeden Jahres.

¹¹³ Ganzzahlige, gerundete Werte.

¹¹⁴ Vgl. Abschnitt 3.3.

(2) Auf Grund der institutionellen Evaluierung 2008 erfolgte im Rahmen der Re-Akkreditierung nachstehender FH-StG eine Neuanpassung des Studienprogramms:

FH-StG	Art
Internationale Wirtschaftsbeziehungen/ Internationales Weinmanagement	BAC
Energie- und Umweltmanagement	
Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MAS
Internationales Weinmarketing	
Energie- und Umweltmanagement	
Gebäudetechnik und Gebäudemanagement	
Management im Gesundheitswesen	

Tab. 6
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die Anträge hierfür wurden seitens der FH-GmbH beim FHR mit Schreiben vom 31.01.2009 eingebracht.

3.5 KKB IT/IM

3.5.1 (1) Neben der in Abschnitt 3.4 angeführten Neuanpassung des Studienprogramms sollten auf Grund des Ergebnisses der Evaluierung 2008 auch die FH-StG im KKB IT/IM überarbeitet werden.

Im SEB der FH-GmbH 2008 war dazu ua. festgehalten: *„[...] im Kernkompetenzbereich Informationstechnologie und –management ist die Abstimmung des Studienangebotes noch vorzunehmen und die darauf aufbauenden F&E-Konzeption abzustimmen“*.¹¹⁵

Das Review-Team stellte zum KKB IT/IM in ihrem EB 2008 ua. fest:

- *„[...] Notwendig ist die Erarbeitung und Umsetzung eines schlüssigen Gesamtkonzepts des Kernkompetenzbereiches Informationstechnologien und –management (Lehre sowie F&E).“*
- *„[...] Im Kernkompetenzbereich Informationstechnologie und –Management gibt es eine sehr kontroverse inhaltliche und strategische Diskussion, die auch bereits negative Auswirkung auf den Studienbetrieb zeigt. [...].“*
- *„[...] Bezüglich der Lösung des gravierenden Problems der Uneinigkeiten bei der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge im Kernkompetenzbereich Informationstechnologien und –management wird empfohlen externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen [...].“*
- *„[...] die Strukturen im Bereich Informationstechnologie und Informationsmanagement [...] sollten mit Blick vor allem auf die Zukunft der Studierenden und nicht nur auf die bestehenden [...] Verhältnisse überdacht und ggf. verändert werden; [...]“*.¹¹⁶

¹¹⁵ Vgl. SEB FH-GmbH 2008, S. 1/9.

¹¹⁶ Vgl. EB Review-Team 2008, S. 5-11, Unterstreichungen BLRH.

(2) Der FHR teilte der FH-GmbH am 07.10.2008 ua. mit:

- „[...] Auf der Grundlage des vorgelegten Evaluierungsberichtes ist der FHR zu dem Ergebnis gelangt, dass in Bezug auf die Erfüllung der fachhochschulischen Anforderungen Mängel vorliegen. Im Sinne des Follow-up-Verfahrens sind die folgenden qualitätssteigernden Maßnahmen umzusetzen:
- [...] Dringender Handlungsbedarf im Bereich „Informationstechnologie und -management“: Erarbeitung und Umsetzung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes für den Kernkompetenzbereich (Lehre und F&E) [...]“.¹¹⁷

Die FH-GmbH wurde vom FHR ferner ersucht „[...] bis zum 31.01.2009 mitzuteilen, auf welche Art und Weise und bis zu welchem Zeitpunkt diese Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.“

Die FH-GmbH übermittelte dem FHR daraufhin am 31.01.2009 den Bericht über die „Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen“, in welchem zur oa. Forderung Folgendes mitgeteilt wurde: „Im ersten Schritt wurde mit externen ExpertInnen unter Moderation der [...] eine Evaluierung der Istsituation und eine konzeptionelle Vorgangsweise für die Neukonzeptionierung des Kernkompetenzbereichs „Informationstechnologie und -management“ als Entscheidungsgrundlage erarbeitet und mit dem Fachhochschulrat als Basis für die Weiterentwicklung des Studienprogrammes abgestimmt. Bereits vorliegende Studien und Konzepte wurden einbezogen und Gespräche mit ExpertInnen, Studierenden, Lehrenden und Studiengangsleitern geführt Ab dem Studienjahr 2009/2010 soll, soweit Bedarf gegeben, mit den neuen Studienprogrammen gestartet werden. Parallel dazu wird die mittelfristige Ressourcenplanung adaptiert. Für den Bereich Informationstechnologie ist im Studienjahr 2009/2010 ein abgestimmtes Forschungs- und Entwicklungskonzept und eine konkrete Umsetzungsplanung (Ziele, Maßnahmen, Ergebnisse) zu erarbeiten und bis 2012 umzusetzen [...]“.

(3) Die FH-GmbH legte dem BLRH die chronologische Entwicklung der Umstrukturierung dieses KKB dar, woraus auszugsweise Folgendes festgehalten wurde:

- „Im Kernkompetenzbereich Informationstechnologie und -management wurde ab 1997 der vierjährige Diplomstudiengang Informationsberufe mit 60 StudienanfängerInnen angeboten. Aus dem Vertiefungsschwerpunkt „Web and Mobile Communication Solutions“ des Studiengangs Informationsberufe wurde der Diplomstudiengang Information and Communication Solutions entwickelt, der mit 2002/2003 für 40 StudienanfängerInnen den Studienbetrieb aufgenommen hat. [...]
- Aufgrund der Überführung in die europäische Hochschulstruktur wurde die Umstrukturierung in Bachelor/Master erforderlich. Die Umstrukturierung der drei Kernkompetenzbereiche Wirtschaft [...], Energie-Umweltmanagement und Gesundheit konnte bereits mit dem Studienjahr 2004/2005 durchgeführt werden.
- Die Anträge für die Überführung der Fachhochschul-Diplomstudiengänge Informationsberufe bzw. Information and Communication Solutions in das gestufte Bachelor/Master-System beim Fachhochschulrat konnten erst mit 31.01.2005 gestellt werden, da von den Studiengängen kein entsprechend abgestimmtes Konzept vorgelegt werden konnte.

¹¹⁷ Vgl. GZ: 2008/400, Unterstreichungen BLRH.

- *Nach der Umstrukturierung der Studiengänge entwickelten sich die AnfängerInnenstudienplätze in den Bachelorstudiengängen nicht den Erwartungen (und den genehmigten AnfängerInnenstudienplätzen) entsprechend. Aufgrund der in der Folge nur sehr geringen AbsolventInnenzahlen im IT-Bereich (z.B. 2008/2009 voraussichtlich ca. 27 AbsolventInnen, 2009/2010 ca. 23 AbsolventInnen im Bachelor Internettechnologien), der Kohärenz der Bildungsangebote sowie der Übertrittsquoten von ca. 50 % (aufgrund von Erfahrungen von anderen Vollzeitstudiengängen) war eine Neukonzeptionierung der konzipierten Masterstudiengänge unausweichlich.*
- *Auch wiesen die beiden Bachelorstudiengänge keine Synergien auf. F&E-Projekte fehlten im IT-Bereich, die Internationalisierung war nur marginal ausgeprägt.*
- *Zwei externe Expertenteams haben in Abstimmung mit dem Fachhochschulrat Studien über die Weiterentwicklung des Kernkompetenzbereichs Informationstechnologie und –management erstellt.*
- *In der Generalversammlung am 23. Februar 2009 wurden Vorschläge präsentiert. Ab Herbst 2009 sollen der Bachelorstudiengang Internettechnologien durch den Bachelorstudiengang IT-Infrastruktur sowie der Bachelorstudiengang Informationsberufe durch einen Bachelorstudiengang Information, Medien & Kommunikation ersetzt und zusätzlich ein darauf aufbauender Masterstudiengang Business Process Engineering & Management eingerichtet werden. [...].¹¹⁸*

(4) Das Konzept für die Neustrukturierung des KKB IT/IM ab dem Studienjahr 2009/2010 wurde auf Grund der Angaben der FH-GmbH überblicksmäßig wie folgt dargestellt:

FH-StG	Art	Anfängerplätze
Information, Medien & Kommunikation	BAC ¹¹⁹	50
IT-Infrastruktur		50
Business Process Engineering & Management	MAS ¹²⁰	30

Tab. 7
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die FH-GmbH teilte hierzu weiters mit: „[...] Die drei Anträge wurden beim FHR eingebracht. Antragsteile sind noch nachzuliefern z.B. die Finanzierungstabellen, welche aufgrund eines Telefonats mit dem zuständigen Abteilungsleiter im bmwf mit den nun neuen avisierten Fördersätzen zu rechnen sind.“¹²¹

(5) Die FH-GmbH übermittelte dem BLRH im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des KKB IT/IM die Tischvorlagen für die siebente o. GV am 23.02.2009. Das Protokoll samt Beschlussgrundlagen dieser GV wurde dem BLRH trotz mehrfacher Aufforderung jedoch nicht vorgelegt.¹²²

¹¹⁸ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 76, Unterstreichungen BLRH.

¹¹⁹ Jeweils Vollzeit/berufsbegleitend.

¹²⁰ Berufsbegleitend.

¹²¹ Vgl. E-Mail FH-GmbH vom 12.05.2009.

¹²² Vgl. Abschnitt 2.13.

Die zur Verfügung gestellten Tischvorlagen enthielten ua. das Ergebnisprotokoll der Besprechung vom 27.10.2008, bei welcher das ressortverantwortliche Regierungsmitglied, die GF der FH-GmbH, Vertreter des FHR und einer externen Expertengruppe anwesend waren. Lt. Ergebnisprotokoll wurden die Feststellungen und Empfehlungen der Expertengruppe betreffend die Weiterentwicklung des KKB IT/IM präsentiert und die weitere Vorgehensweise festgelegt bzw. in Aussicht gestellt.

(6) Im Rahmen einer Besprechung am 20.05.2009 gewährte die FH-GmbH dem BLRH einen Einblick in das am 23.02.2009 der GV präsentierte Konzept für die Neuausrichtung des KKB IT/IM sowie in die beim FHR im Anschluss daran eingebrachten Anträge, welche jeweils mit 30.04.2009 datierten. Auskunftsgemäß mussten diese Anträge noch um die Finanzierungstabellen sowie Bedarfs- und Akzeptanzstudien ergänzt werden. Dies sollte bis Anfang Juni 2009 erfolgen.

Weiters wurde dem BLRH in dieser Besprechung mitgeteilt, dass die ersten Probleme in diesem KKB bereits in die Ära des FH-Vereins zurückreichten. Eine nähere Prüfung nahm der BLRH in diesem Zusammenhang nicht vor, da dies außerhalb des Überprüfungszeitraums lag bzw. der FH-Verein nicht Gegenstand der Prüfung war.

Er hielt allerdings fest, dass die Probleme im KKB IT/IM nach eigenen Aussagen der FH-GmbH bereits zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2002 zumindest ansatzweise bekannt waren.

Die konkrete Beziehung der Experten erfolgte auskunftsgemäß im August 2008.¹²³

- 3.5.2 Zu (1-6) Der BLRH kritisierte nachdrücklich, dass infolge gravierender Auffassungsunterschiede im KKB IT/IM zumindest bis zur GV am 23.02.2009 kein schlüssiges Gesamtkonzept für die strategische und inhaltliche Ausrichtung der FH-StG vorlag. Hinzu kam, dass dem BLRH das Protokoll dieser GV samt Beschlussgrundlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt wurde. Ob das Gesamtkonzept für den KKB IT/IM der GV vorgelegt und ggf. in welchem Umfang von dieser beschlossen wurde, konnte der BLRH daher nicht verifizieren.

Der BLRH kritisierte weiters, dass durch die Probleme im KKB IT/IM bzw. das fehlende Gesamtkonzept die Überführung der FH-StG-Struktur in das gestufte BAC-/MAS-System verzögert wurde. Ferner führte dies zu negativen Entwicklungen bei den Anfängerstudienplätzen, Absolventenzahlen und im F&E-Bereich, weshalb letztlich die Neukonzeption des KKB IT/IM auch aus Sicht des BLRH dringend erforderlich war.

In Anbetracht der in Abschnitt 3.3 dargestellten stagnierenden bzw. rückläufigen Entwicklung der Studierendenzahlen seit 2005/2006 und der im Vergleich zu den anderen drei KKB deutlich geringeren Auslastung dieses KKB, erschien dem BLRH die vom Review-Team und FHR geforderte Neustrukturierung des KKB IT/IM nachvollziehbar.

¹²³ Vgl. AV vom 20.05.2009.

Vor dem Hintergrund, dass bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH die entsprechenden Anträge hierfür noch nicht vollständig beim FHR eingebracht wurden bzw. dies auskunftsgemäß bis Anfang Juni 2009 vorgesehen war und die besagten FH-StG aber schon ab dem Studienjahr 2009/2010 betrieben werden sollten, erachtete er die verbleibende Zeitspanne v.a. für die Rekrutierung von Studierenden als äußerst kurz. Die Auswirkungen auf die Studierendenzahl würden abzuwarten bleiben.

Der BLRH schloss sich den Empfehlungen des Review-Teams an und begrüßte die für die Neukonzeption des KKB IT/IM vorgenommene Beziehung von externen unabhängigen Expertenteams. Er kritisierte jedoch, dass dies erst im August 2008 erfolgte, zumal die ersten Probleme nach eigenen Aussagen der FH-GmbH bereits im Jahr 2002 bekannt waren.

Für den Fall, dass innerhalb der FH-GmbH zukünftig Probleme von derartiger Tragweite auftreten und eine konsensuale Lösung zwischen den Verantwortlichen nicht (mehr) möglich sein sollte, empfahl der BLRH, die externe unabhängige Unterstützung zu einem deutlich früheren Zeitpunkt beizuziehen.

- 3.5.3 Die geprüften Stellen äußerten sich in ihrer Stellungnahme hinsichtlich Entwicklung und Studienangebot unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Studienprogrammentwicklung“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad c) Studienprogrammentwicklung“.¹²⁴
- 3.5.4 Der BLRH begrüßte, dass zwischenzeitlich allen Anträgen hinsichtlich der künftigen StG – insbesondere im KKB IT/IM – vom FHR zugestimmt wurde. Ungeachtet dessen verwies er auf seine oa. Kritiken und seine Empfehlungen.

3.6 Organisation

- 3.6.1 (1) Die FH-GmbH wurde am 30.07.2002 im FB eingetragen. Alleingesellschafter war das Land Burgenland. Sitz der Gesellschaft war Eisenstadt. Geführt wurden zwei Studienzentren in Eisenstadt und Pinkafeld.

Die GF wurde von zwei Geschäftsführern wahrgenommen, wobei zwei studiengang- und standortübergreifene GF-Bereiche eingerichtet waren. Die Kompetenzverteilung, Befugnisse, Rechte und Pflichten waren in der GeO der GF geregelt.¹²⁵

Den beiden Studienstandorten waren jeweils zwei KKB zugeordnet. In Eisenstadt waren dies die KKB W und IT/IM, in Pinkafeld die KKB E-UM und G.

(2) Die vier KKB beinhalteten jeweils mehrere FH-StG, welche ihre Lehr- und F&E-Aktivitäten innerhalb des KKB aufeinander abstimmten. Je FH-StG gab es einen StG-Leiter und ein StG-Kollegium, wobei StG-Leiter, Stammhochschullehrer, Lektoren und wissenschaftliche MA synergetisch im KKB eingesetzt waren.

¹²⁴ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

¹²⁵ Vgl. Abschnitt 2.13.

Ferner waren ua. zwecks Abstimmung des Lehr- und Studienbetriebs, der Forschung & Entwicklung, des Bereichs Vernetzung & Internationales QM-Zirkel eingerichtet. Dazu zählten:

- QM-Zirkel StG-Leiter.¹²⁶
- QM-Zirkel Offices/Services.¹²⁷
- QM-Zirkel Studierende.¹²⁸

Gemeinsame Strukturen wurden in Bereichen wie zB. Finanz- und Personalwesen, Information und Kommunikation, Internationales QM & Organisationsentwicklung, Facility Management und Beschaffung umgesetzt.

Die Administrationsbereiche wurden in Eisenstadt je KKB studien-gangsübergreifend, in Pinkafeld darüber hinaus kernkompetenzüber-greifend geführt. Mittelfristig war auch für den Studienort Eisenstadt eine kernkompetenzübergreifende Zusammenlegung dieser Bereiche geplant.¹²⁹

(3) Hinsichtlich der verbindlichen Festlegungen der Aufbau-/Ablauf-organisation sowie Rechte und Pflichten der Gremien teilte die FH-GmbH Folgendes mit:

- *„[...] Es liegt ein Grundsatzbeschluss des Vereins zur Errichtung, Führung und Erhaltung von Fachhochschul-Studiengängen im Burgenland vor, dieser wurde mit geringfügigen Anpassungen weitergeführt und in den Akkreditierungsanträgen bescheidmäßig anerkannt.*
- *„[...] Die Zuständigkeiten, Befugnisse sind im Kapitel „Kompetenzregelungen und Zusammensetzung Studiengangskollegiums“ in den bescheidmäßig anerkannten Akkreditierungsanträgen enthalten.“¹³⁰*

Die FH-GmbH legte in diesem Zusammenhang die „Kompetenzregelungen und Zusammensetzung Studiengangskollegiums“ vom 13.01.2006 vor. Demnach hatte dem StG-Kollegium anzugehören:

- StG-Leiter.
- Zwei mit der Entwicklung des StG beauftragte und im Lehrbetrieb tätige Personen.¹³¹
- Zwei Vertreter des Lehrkörpers.¹³²
- Zwei Vertreter der Studierenden.¹³³
- Ein Vertreter der allgemeinen StG-Bediensteten.

Daneben waren hier die Rechte und Pflichten des StG-Kollegiums, des StG-Leiters wie des Erhalters festgeschrieben.¹³⁴

¹²⁶ Management Board mit allen StG-Leitern und der Geschäftsstelle QM & Organisationsentwicklung.

¹²⁷ Je nach Themenbereich besetzt.

¹²⁸ Jährlich institutionelle Studiengespräche.

¹²⁹ Vgl. SEB FH-GmbH 2008, S. 1/10-1/12.

¹³⁰ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 55.

¹³¹ Vorzugsweise je ein Mitglied mit Habilitation bzw. mit dem Nachweis einer Tätigkeit im für den StG relevanten Berufsfeld.

¹³² Stammhochschullehrer, Lektoren.

¹³³ Diese wurden jährlich von den Studierenden des StG gewählt.

¹³⁴ Vgl. FH-GmbH, FK 1, FrB 13.

(4) In der vom FHR veröffentlichten Zusammenfassung des EB des Review-Teams (Stand: 07.10.2008) war ua. ausgeführt: „[...] In den letzten Jahren hat sich eine gute Kultur der Teamführung und Entscheidungsfindung zwischen beinahe allen StudiengangsleiterInnen und der Geschäftsführerin geformt, welche auch formal institutionalisiert werden sollte. [...]“.¹³⁵

Diese vom Review-Team vorgeschlagene formale Institutionalisierung erachtete auch der FHR im Rahmen der Abnahme und Bewertung des EB 2008 für notwendig. Die FH-GmbH berichtete dem FHR hierzu, dass eine Formalisierung der Abstimmungskultur innerhalb des Führungsteams (StG-Leiter und strategische GF) bis Ende des Studienjahres 2009/2010 vorgesehen sei.

Auch dem BLRH gegenüber teilte die FH-GmbH mit, dass eine GeO in Ausarbeitung sei.

(5) In § 8 des Gesellschaftsvertrags der FH-GmbH waren die Aufgaben der GV geregelt. Gem. § 8 Abs. 2 lit. i Punkt 7-9 zählten zu den der Beschlussfassung der GV obliegenden Angelegenheiten insbesondere Grundsatzentscheidungen über die Durchführung und Organisation

- des Studienbetriebs,
- des sonstigen Ausbildungsangebots der Gesellschaft und
- der anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

- 3.6.2 Zu (3-5) Der BLRH schloss sich den Empfehlungen des Review-Teams und des FHR an, die Zusammenarbeit zwischen der GF und den StG-Leitern formal zu institutionalisieren. Er begrüßte daher die seitens der FH-GmbH vorgesehene Ausarbeitung einer entsprechenden GeO.

In Anbetracht der vorangegangenen Probleme im KKB IT/IM empfahl der BLRH diesen Schritt vorzuziehen und nicht erst das Ende des Studienjahres 2009/2010 abzuwarten. Auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 lit. i des Gesellschaftsvertrags empfahl der BLRH weiters diese GeO auch der GV zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 3.7 Anzahl der GF ^{3.7.1} (1) Mit Jänner 2009 existierten in Österreich 20 FH-Erhalter, wovon 15 als GmbH geführt wurden. Die Organstruktur dieser Gesellschaften (zB. Anzahl der GF, Prokuristen, AR) wurde in Anlage 1 graphisch dargestellt und stellte sich hinsichtlich Anzahl bzw. Ausgestaltung der einzelnen Organe als überaus heterogen dar.

Lt. der vom FHR veröffentlichten statistischen Daten verfügte die FH OÖ Studienbetriebs GmbH¹³⁶ (FH OÖ-GmbH) im Studienjahr 2007/2008¹³⁷ über die höchste Zahl an StG, Aufnahmeplätze und Gesamtplätze.

Der BLRH stellte einen Vergleich der FH-GmbH mit der FH OÖ-GmbH an.

¹³⁵ Vgl. FHR-Homepage (Abfrage: 23.06.2009).

¹³⁶ FN 236729 g.

¹³⁷ FHR-Homepage (Abfrage: 21.01.2009).

FH-Erhalter	FH-GmbH	FH OÖ-GmbH
Rechtsform	GmbH	GmbH
Status FH	Nein	Nein
Standorte	2	4
StG ¹³⁸	16 ¹³⁹	32
Aufnahmeplätze	640	1.291
Gesamtplätze	1.608	4.097
FH-Studierende 2007/2008	1.398	3.926
AR	Nein	Nein
GF	2	1 ¹⁴⁰
Prokurist	0	1 ¹⁴¹

Tab. 8

Quelle: FHR und FB (Abfrage: 21.01.2009); FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die FH OÖ-GmbH verfügte somit im Studienjahr 2007/2008 über

- doppelt so viele Standorte,
- doppelt so viele StG und
- rd. dreimal so viele Studierende als die FH-GmbH.

Geführt wurde die FH OÖ-GmbH seit 2004 von einem GF samt Prokuristen, wohingegen die FH-GmbH von zwei GF geleitet wurde.

(2) Im EB 2008 des Review-Teams war hinsichtlich der Notwendigkeit von zwei GF ua. festgehalten: „[...] Um die Entscheidungsprozesse zu beschleunigen wird empfohlen, nach dem infrastrukturellen Ausbau der Studienzentren das Erfordernis von zwei hauptberuflichen Geschäftsführern unter Einbeziehung externer Beratung abzuklären. [...]“¹⁴²

Diese Empfehlung des Review-Teams wurde auch vom FHR (Stand 07.10.2008) veröffentlicht.¹⁴³ Seitens der FH-GmbH wurden diesbezüglich bis zum Ende der Prüfungshandlungen des BLRH keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

- 3.7.2 Zu (1, 2) Der BLRH teilte die Ansicht des Review-Teams, im Fall der FH-GmbH die Notwendigkeit von zwei hauptberuflichen GF zu hinterfragen. Er stützte sich dabei auf den direkten Vergleich mit der im Studienjahr 2007/2008 über die höchste Zahl an StG, Aufnahmeplätzen und Gesamtplätzen verfügende FH OÖ-GmbH, welche über doppelt so viele Standorte wie StG und rd. dreimal so viele Studierende als die FH-GmbH verfügte und seit 2004 von nur einem GF samt Prokuristen geführt wurde.

Der BLRH urgierte daher die vom Review-Team empfohlene Überprüfung der Notwendigkeit von zwei hauptberuflichen GF unter Beiziehung externer Beratung.

¹³⁸ Neben den angebotenen StG gab es noch eine Vielzahl an auslaufenden ins BAC-/MAS-System übergeführten StG.

¹³⁹ Zuzüglich des auslaufenden DStG.

¹⁴⁰ Seit 14.09.2004 (FB-Eintragung).

¹⁴¹ Seit 14.04.2004 (FB-Eintragung).

¹⁴² Vgl. EB Review-Team 2008, S. 3.

¹⁴³ Vgl. FHR-Homepage (Abfrage: 23.06.2009).

3.7.3 Die geprüften Stellen äußerten sich hierzu in ihrer Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Weitere strukturelle und formale Hinweis, Unternehmenssteuerungsinstrumente - Planungsebenen“ bzw. Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad d) Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente – Planungsebenen“.¹⁴⁴

3.7.4 Der BLRH verwies auf seine obigen Feststellungen.

3.8 Planungsrechnungen

3.8.1 Gem. § 6 Abs. 8 lit. d der Errichtungserklärung der Gesellschaft waren die GF „[...] verpflichtet, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahreswirtschaftsplan, bestehend aus einem detaillierten Finanz-, Personal-, Investitions- und Maßnahmenplan für jedes bevorstehende Geschäftsjahr zu erarbeiten und der Generalversammlung vorzulegen.“

In § 3 GeO für die GF waren ferner Gesamtverantwortung und Zusammenarbeit geregelt. Lt. § 3 Abs. 4 GeO hatten die GF gemeinsam über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft zu entscheiden. Der gemeinsamen Entscheidung waren insbesondere vorbehalten: „[...] Aufstellung des Jahresabschlusses, Unternehmensplanung, wie etwa Wirtschafts-, Beschaffungs-, Investitions-, Finanz-, Personal- und Ergebnisplanung sowie Geschäftsberichte und Lageberichte. [...]“.

Die FH-GmbH legte dem BLRH folgende Planungsrechnungen vor:

- Gesamtfinanzierungskonzepte 2004/2005 bis 2008/2009 (GFK 2004-2009) und 2007/2008 bis 2011/2012 (GFK 2007-2012).
- Jahresvoranschläge (JVA) 2002/2003 bis 2008/2009.¹⁴⁵

Das Geschäftsjahr (GJ) der FH-GmbH entsprach dem Studienjahr und erstreckte sich jeweils von 01.10. bis 30.09. des betreffenden Kalenderjahres.¹⁴⁶

3.9 Lang-, mittel- und kurzfristige Planung

3.9.1 (1) GFK 2004-2009 und GFK 2007-2012 stellten die mittel- bis langfristige Planungsgrundlage der FH-GmbH dar. Diese basierten auskunftsgemäß in erster Linie auf nachstehenden Berechnungsgrundlagen:

- Mittel- und langfristige Prognosen der Studienprogrammentwicklung und Studierendenzahlen inkl. Toleranzgrößen.
- Durchschnittliche Personalausgaben und laufende Betriebskosten.¹⁴⁷
- Investitionen.
- Innovationsprojekte.

Das GFK 2004-2009 erstreckte sich über den Zeitraum 01.10.2004 bis 30.09.2009 und berücksichtigte die im Rahmen der zweiten o. GV vom 30.09.2003 beschlossene Überführung der DStG in das mehrstufige BAC-/MAS-System.

¹⁴⁴ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

¹⁴⁵ Diese stellten auskunftsgemäß den in Abschnitt 2.13 genannten Jahreswirtschaftsplan (JWP) dar.

¹⁴⁶ Vgl. AV vom 20.05.2009.

¹⁴⁷ Bei den Personalkosten und den laufenden Betriebsausgaben wurde eine 2%ige Inflationsanpassung berücksichtigt.

Es umfasste im Wesentlichen eine Ausgaben- und Finanzierungsplanung für Personal, Betriebskosten¹⁴⁸ und Investitionen für 2004/05 bis 2008/09 sowie für F&E-Sonderprojekte FH-plus für 2003/2004 bis 2007/2008.

Dem GFK 2004-2009 zufolge hatte die Finanzierung der Ausgaben für Personal, Betriebskosten und Investitionen ausschließlich aus Bundes-, Landes- und Gemeindemittel zu erfolgen. Die FH-plus-Projekte sollten aus Bundes- und Eigenmittel¹⁴⁹ finanziert werden.

Das GFK 2004-2009 wurde dem Amt der Bgld. Landesregierung vorgelegt und bildete die Grundlage für den mit dem Land Burgenland abgeschlossenen Fördervertrag bzw. die Gewährung der Landeszuschüsse von 2004 bis 2009.¹⁵⁰

(2) Das GFK 2007-2012 wurde nach Abschluss der Umstrukturierung aller KKB in das neue Studiensystem sowie der veränderten Nutzung der Studienzentren¹⁵¹ erarbeitet. Der Beschluss der GV wurde im August 2007 mittels Abstimmung im schriftlichen Wege gefasst. Das GFK 2007-2012 erstreckte sich von 01.10.2007 bis 30.09.2012. Es beinhaltete im Wesentlichen eine Ausgaben- und Finanzierungsplanung von 2007/2008 bis 2011/2012.

Bei den Ausgaben waren im Wesentlichen ausgewiesen:

- Personal.
- Laufende Betriebsausgaben.
- Investitionen, Projekte und Risikoabdeckung.
- Zumietung Studienzentrum Pinkafeld.
- Kalkulatorische Miete (Land Burgenland).

Die Finanzierung sollte - analog dem GFK 2004-2009 - durch Bundes-, Landes- und Gemeindemittel erfolgen. Für die Zumietung im Studienzentrum Pinkafeld war die Bereitstellung von Eigenmitteln aus Rücklagen vorgesehen.

3.10 Kurzfristige Planung

^{3.10.1} Die JVA wurden für die GJ bzw. Studienjahre 2002/2003 bis 2008/2009 erstellt und bildeten die kurzfristige Planungsgrundlage (Budgets) der FH-GmbH. Auskunftsgemäß orientierte sich die kurzfristige Planung an den mittel- bis langfristigen GFK 2004-2009 und 2007-2012. Weiters nahmen die jeweiligen JVA Rücksicht auf die erwarteten Entwicklungen des jeweiligen Studienjahrs.

Die Budgets sahen im Wesentlichen Ausgaben in Folgenden Kategorien vor:

- Lehr- und Studienbetrieb.
- Sonderprojekte.
- F&E-Projekte.
- Förderprojekte, Sponsoring.
- Drittmittel (FH-plus etc.).
- Miete, ausgabewirksam (Standort Pinkafeld).

¹⁴⁸ Exkl. Miete.

¹⁴⁹ Lfd. Budget und Rücklagen.

¹⁵⁰ Vgl. Bericht II/II, Abschnitt 1.5.

¹⁵¹ Erweiterung Studienzentrum Pinkafeld, Übersiedelung des TechLab in den Campus 1.

Der erforderliche Finanzbedarf sollte im Wesentlichen durch Bundes-, Landes-, Gemeinde- und Drittmittel sowie durch Eigenmittel (Rücklagen) gedeckt werden.

- 3.11 Budgetierung^{3.11.1} (1) Der BLRH stellte auf Basis der von der FH-GmbH zur Verfügung gestellten Beschlussdokumentationen Folgendes fest:
- Alle sieben JVA wurden der GV vorgelegt und von dieser mittels Abstimmung im schriftlichen Wege, dokumentiert durch die Unterschriften der Gesellschafter, genehmigt.
 - Dem JVA 2006/2007 wurde zudem im Rahmen der fünften o. GV vom 14.09.2006 zugestimmt.
 - Bis auf den JVA 2006/2007 waren die Beschlüsse der Gesellschafter undatiert, eine chronologische Verifizierung war daher nur bedingt möglich.
 - Die JVA 2002/2003, 2003/2004 und 2006/2007 wurden jeweils nach dem 01.09. des Kalenderjahres, dh. nach der gesellschaftsvertraglich einzuhaltenden Frist, vorgelegt.
 - Hinsichtlich der Vorlage des JVA 2002/2003 wurde der GF im Rahmen der ersten o. GV am 22.08.2002 eine Fristerstreckung bis 31.10.2002 eingeräumt, der JVA wurde jedoch erst danach, am 11.12.2002 vorgelegt.
 - Die Vorlage des JVA 2003/2004 erfolgte am 31.10.2003. Dieser Fristerstreckung haben die Gesellschafter mit Umlaufbeschluss vom 31.07.2003 zugestimmt.¹⁵²
 - Die Vorlage des JVA 2007/2008 wurde nur von einem GF unterfertigt und von der GV genehmigt, eine Datierung des GV-Beschlusses gab es keine. Im Protokoll der sechsten o. GV vom 22.10.2007 war dazu festgehalten: *„[...] gibt bekannt, dass der detaillierte Jahreswirtschaftsplan (Budget) nicht vorgelegt wird, da der abgestimmte Investitionsplan vom zuständigen Geschäftsführer [...] noch nicht vorgelegt werden konnte. Nach eingehender Diskussion ersucht der Vorsitzende eine mit den StudiengangsteilnehmerInnen abgestimmte Investitionsplanung zu erstellen und den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen. Zeitweilig wird auf Basis des Finanzierungsbeschlusses vom Sommer 2007 der Betrieb fortgeführt.“*¹⁵³
 - In der Dokumentation der Beschlusslage des JVA 2008/2009 fand sich auf einem Deckblatt die Unterschrift eines GF und zweier Gesellschafter jeweils ohne Datierung. Auf einem anderen Deckblatt fanden sich die Unterschrift des zweiten GF, welche mit November 2008 datierte, und die des dritten Gesellschafter. Die FH-GmbH teilte hierzu mit: *„[...] Jahresvoranschlag 2008/2009 – Wurde GF [...] im Juli 2008 mehrfach zur Unterzeichnung vorgelegt und von diesem nicht unterfertigt (ohne Bekanntgabe von Gründen). Das zuständige Regierungsmitglied [...] wurde davon in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wurde der Jahresvoranschlag 2008/2009 von den Gesellschaftervertretern [...] und [...] im August unterfertigt. Von GF [...] wurde der Jahresvoranschlag 2008/2009 erst im November 2008 unterfertigt. [...] holte daraufhin auch die Zustimmung [...] ein.“*¹⁵⁴

¹⁵² Vgl. Protokoll der zweiten o. GV vom 30.09.2003.

¹⁵³ Vgl. GV-Protokoll, S. 4.

¹⁵⁴ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 6.

(2) Die JVA 2002/2003, 2003/2004 und 2007/2008 enthielten Investitionspläne. In den übrigen, von der GV genehmigten JVA war hierzu festgehalten:

- *„Die Investitionen entsprechen den Kalkulationen in den Anträgen. Ein detaillierter Investitionsplan je Studiengang wird mit den Studiengangsleitern erarbeitet und hat bis 15.10.2004 vorzuliegen.“*¹⁵⁵
- *„Die Investitionen entsprechen der Höhe nach den Werten in den Kalkulationen der genehmigten Akkreditierungsanträge. Ein detaillierter Investitionsplan je Studiengang wird mit den Studiengangsleitern erarbeitet, auf institutioneller Ebene abgestimmt und ist bis 15.10.2005 dem Vorsitzenden der Fachhochschulstudiengänge Burgenland vorzulegen.“*¹⁵⁶
- *„Die Investitionen entsprechen der Höhe nach den Werten in den Kalkulationen der genehmigten Akkreditierungsanträge, im Durchschnitt 8% bis 9% der Bundeseinnahmen. Ein detaillierter Investitionsplan je Studiengang wird mit den Studiengangsleitern erarbeitet, auf institutioneller Ebene abgestimmt und ist bis 15.10.2006 dem Vorsitzenden der Fachhochschulstudiengänge Burgenland vorzulegen.“*¹⁵⁷
- *„Die Investitionen (Ersatzinvestitionen) wurden im Durchschnitt bei 4% bis 6% der Bundeseinnahmen vorgesehen. [Die Planung der Investitionen erfolgt bis 15.9.2008 durch die Geschäftsstelle Infrastruktur/Beschaffung gemeinsam mit den Studiengängen.]“*¹⁵⁸

Die gemeinsame Berücksichtigung der Investitionspläne in den, der GV vorgelegten JVA wurde von der FH-GmbH mit „Abstimmungsproblemen und Auffassungsunterschieden in der GF“ begründet.¹⁵⁹

Nach Darstellung der FH-GmbH wurden folgende Investitionspläne erstellt und sodann der GV bzw. deren Vorsitzenden vorgelegt:

Investitionsplan	Fertigstellung durch zuständigen GF	Adressat
2004/2005	23.09.2004	GV
2005/2006	20.10.2005	Vorsitzender GV
2006/2007	12.09.2006	Vorsitzender GV
2007/2008	18.10.2007	GV
2008/2009	04.09.2008	GV

Tab. 9
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die FH-GmbH stellte dem BLRH die Investitionspläne 2004/2005 bis 2008/2009 zur Verfügung. Nachvollziehbare Dokumentationen über die Vorlage und Genehmigung dieser Pläne durch die GV bzw. deren Vorsitzenden wurden nicht vorgelegt.

¹⁵⁵ Vgl. JVA 2004/2005, Punkt 4. Investitionsplan 2004/2005, S. 12.

¹⁵⁶ Vgl. JVA 2005/2006, Punkt 4. Investitionsplan 2005/2006, S. 13.

¹⁵⁷ Vgl. JVA 2006/2007, Punkt 1.1. Investitionen, S. 7.

¹⁵⁸ Vgl. JVA 2008/2009, Punkt 1.1. Investitionen, S. 14.

¹⁵⁹ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 46-50.

Die Gesellschaft teilte hierzu ua. mit: „[...] Eine explizite Genehmigung durch die GV ist [...] nicht erfolgt, die gesamte Investitionssumme wurde jeweils mit dem jeweiligen Budget beschlossen. Die detaillierten Investitionspläne lagen bei der GV in elektronischer bzw. gedruckter Form vor und wurden bei Anfragen in der GV vorgelegt, das war selten der Fall.“¹⁶⁰

Aus dem bekannt gegebenen Fertigstellungstermin des Investitionsplans 2005/2006 mit 20.10.2005 konnte gefolgert werden, dass die im JVA 2005/2006 definierte Frist für die Vorlage beim Vorsitzenden mit 15.10.2005 nicht eingehalten wurde.

(3) Dem BLRH wurde seitens der FH-GmbH ein umfangreicher Inventarreport (Stand 29.05.2009) übermittelt.

Aus den dem BLRH ferner zur Verfügung gestellten Auszügen aus dem Besprechungsprotokoll „Qualitätsmanagement (QM-Zirkel StudiengangsleiterInnen)“ vom 22.10.2008 im Beisein der beiden GF und der StG-Leiter ging allerdings Folgendes hervor:¹⁶¹ „[...] Es werden seitens der StudiengangsleiterInnen die fehlende Inventur und Investitionsplanung und deren fehlende institutionelle Abstimmung angesprochen. Weiters fehlt eine transparente Darstellung der Standardausstattung (z.B. Arbeitsplatz) und Ersatzbeschaffungszyklen. Die Studiengänge kennen ihre zugeordneten Bestände (mangels Inventur) nicht und können daher schwer ihre Bedarfe formulieren. Außerdem kommt es zu Problemen, da budgetierte und angeforderte Infrastruktur trotz mehrmaliger Anforderungen nicht zur Verfügung gestellt wurde (z.B. PCs für MitarbeiterInnen).“¹⁶²

Im Ergebnis wurde im Rahmen dieser Besprechung nachstehende Vorgangsweise vereinbart:

- „Für mittel- und langfristige Investitionsplanungen werden Standards, z.B. MitarbeiterInnen- Arbeitsplatz, und Ersatzbeschaffungszyklen definiert.
- Implementierung eines transparenten jährlichen Investitionsplanungsinstrumentes auf Basis eines 5-Jahres-Ressourcenplanes in Abstimmung mit den StudiengangsleiterInnen unter Bezugnahme auf die speziellen Bedürfnisse der Kernkompetenzbereiche der beiden Standorte.
- Schaffung eines Prozesses zum Investitionscontrolling.
- Um eine Investitionsplanung für 2008/2009 erstellen zu können, stellt die Geschäftsstelle Infrastruktur den derzeitigen Bestand der Infrastruktur in strukturierter Form und mit Angabe geplanter Ersatzinvestitionstermine bis 15. November 2008 zur Verfügung (strukturiert kumulierte Inventur — unter Angabe der Zuordnung). Basis für die Ersatzbeschaffungszyklen sind von der Geschäftsstelle Infrastruktur vorzuschlagende Standards.
- Die StudiengangsleiterInnen können basierend auf dem Vorschlag ihre Investitionsbedarfe abstimmen.
- Erst nach Vorliegen der Planung des „Regelinvestitionsbudgets“ kann eingehende Planung des Sonderbudgets erfolgen.“¹⁶³

¹⁶⁰ Vgl. FH-GmbH, E-Mail vom 29.05.2009.

¹⁶¹ Vgl. FH-GmbH, E-Mail vom 23.05.2009.

¹⁶² Vgl. Punkt 8 des Protokolls, Unterstreichungen BLRH.

¹⁶³ Vgl. Punkt 8 des Protokolls.

Der zuständige GF legte dem BLRH die Vorgehensweise bei der Investitionsplanung dar. Aus dieser Erläuterung wurde Folgendes festgehalten: *„[...] Weiters wurden an die Studiengangleiter Formblätter verschickt, in denen zusätzlicher, nicht standardisierter Bedarf angegeben werden konnte. Dies funktionierte bis vor 2-3 Jahren sehr gut, ab diesem Zeitpunkt wurden von einigen Studiengangsleitern keine Formblätter zurückgeschickt, weil man angeblich zu wenig Informationen hatte. Es wären lediglich die eigenen Erfordernisse anzugeben gewesen! [...]“*¹⁶⁴

(4) Das Evaluierungsverfahren wurde in den obigen Abschnitten dargestellt. Das darin involvierte Review-Team hielt bezüglich der Investitionsplanung in seinem EB 2008 ua. fest: *„Eine transparente jährliche Investitionsplanung und eine terminierte Umsetzung unter Einbindung der Leiter/innen der Organisationseinheiten (dzt. Studiengangsleiter/innen) ist sicherzustellen.“*¹⁶⁵

Die Umsetzung dieser Empfehlung forderte auch der FHR schriftlich ein.¹⁶⁶

Dem von der FH-GmbH an den FHR daraufhin ergangenen Bericht vom 31.01.2009 zufolge waren folgende Maßnahmen vorgesehen: *„Implementierung eines transparenten jährlichen Investitionsplanungsinstrumentes auf Basis eines 5-Jahres-Ressourcenplanes in Abstimmung mit den StudiengangsleiterInnen unter Bezugnahme der speziellen Bedürfnisse der Kernkompetenzbereiche der beiden Standorte. Die Budgetverfolgung und terminierte Umsetzung soll durch ein Investitionscontrolling mit regelmäßigem Berichtswesen unter begleitender Evaluierung durch den Eigentümer gewährleistet werden.“*

- 3.11.2 Zu (1-4) Der BLRH kritisierte, dass bei der Erstellung und Vorlage der JVA der FH-GmbH die im Gesellschaftsvertrag und in der GeO für die GF verankerten Bestimmungen über den Vorlagezeitpunkt und die vorherige, gemeinsame Abstimmung innerhalb der GF nicht eingehalten wurden.

Ferner wurde den GV-Beschlüssen über die JVA 2004/2005 bis 2006/2007 und 2008/2009 betreffend die Erstellung der Investitionspläne zumindest bis 22.10.2008 nicht vollständig nachgekommen und erst zu diesem Zeitpunkt konkrete Festlegungen hierzu getroffen. Der BLRH kritisierte die seiner Auffassung nach unzureichende Abstimmung zwischen der GF und den StG-Leitern im Zuge der Investitionsplanung.

Der BLRH begrüßte die am 22.10.2008 getroffenen Festlegungen und die geplante umfangreiche Überarbeitung der Investitionsplanung. Er wies allerdings darauf hin, dass hierfür kein exakter Umsetzungstermin bekannt gegeben wurde.

¹⁶⁴ Vgl. FH-GmbH, E-Mail vom 29.05.2009.

¹⁶⁵ Vgl. EB Review-Team 2008, S. 15.

¹⁶⁶ Vgl. GZ: 2008/400.

Der BLRH empfahl, bei der Erstellung der JVA, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der GeO der GF einzuhalten und die zugehörigen GV-Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren. Insbesondere wäre die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen (GF und StG-Leitern) bei der Durchführung der Investitionsplanung zu intensivieren. Der BLRH urgierte weiters die Festsetzung eines konkreten Umsetzungszeitpunkts für die geplante Überarbeitung der Investitionsplanung und deren ehebaldigste Realisierung.

3.12 Einnahmen/Ausgabenrechnung

3.12.1 Bei den JVA handelte es sich im Wesentlichen um die Planung der Einnahmen und Ausgaben der FH-GmbH für das jeweils anfolgende GJ. Zu deren Inhalten zählten im Wesentlichen:

- Gesamtbudget.
- Ausgaben Lehr- und Studienbetrieb.¹⁶⁷
- Ausgaben Sonderprojekte.
- Ausgaben/Einnahmen für Förderprojekte sowie Sponsoring.
- Finanzierungsplan.
- Personalplan.
- Studierendenzahlen.

Die jährlichen Gesamtbudgets der FH-GmbH von 2002/2003 bis 2008/2009 bewegten sich zwischen rd. EUR 11,5 Mio. und EUR 16,3 Mio.

Auskunftsgemäß wurden in den GFK und JVA ausschließlich Zahlungsflüsse abgebildet. Über eine lang-, mittel- und kurzfristige Unternehmensplanung, welche die wirtschaftliche Situation und künftige Entwicklung der FH-GmbH abbildeten (zB. Erfolgsrechnung, Bilanz und CF-Rechnung), verfügte die Gesellschaft nicht.

3.12.1 Der BLRH kritisierte, dass sich die lang-, mittel- und kurzfristige Planungsrechnung der FH-GmbH (GFK und JVA) auf reine Einnahmen- und Ausgabenrechnungen, welche lediglich Zahlungsflüsse abbildeten, beschränkte.

Die nach Überzeugung des BLRH für eine umfassende Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung erforderliche Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens gelangte hier nur unzureichend zur Anwendung.

Der BLRH empfahl, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen umfassenden Überarbeitung Investitionsplanung, die Planungsrechnungen der FH-GmbH gänzlich zu überarbeiten.

Im Konkreten sollte eine umfassende lang-, mittel- und kurzfristige Unternehmensplanung (inkl. Investitionsplanung) eingeführt werden, welche zumindest eine Erfolgsplanung (Plan-GuV), Bilanz (Plan-Bilanz) und eine Cash-Flow-Rechnung (Plan-CF-Rechnung) umfassen sollte.

¹⁶⁷ Gesamt und aufgeschlüsselt nach StG.

- 3.12.3 Die geprüften Stellen äußerten sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente - Planungsebenen“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad d) Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente – Planungsebenen“.¹⁶⁸
- 3.12.4 Der BLRH stellte unmissverständlich klar, dass gem. § 224 UGB der Bilanzposten „IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten“ dem Umlaufvermögen zugeordnet war. Eine Zuordnung, welche einhellig vom herrschenden Schrifttum übernommen und vertreten wurde.¹⁶⁹ Dieser Teil des Umlaufvermögens der FH-GmbH stieg von 2003 bis 2007 um rd. 168% an (vgl. Abschnitt 3.16).

Die Ausführungen der FH-GmbH, wonach das Umlaufvermögen „kaum schwankt“, waren für den BLRH daher inhaltlich in keiner Weise nachvollziehbar. Die von der FH-GmbH darüber hinaus vorgebrachten Argumente für den gänzlichen Verzicht auf eine Plan-GuV und eine Plan-Bilanz vermochten die vom BLRH für notwendig erachtete Einführung einer umfassenden Unternehmensplanung nicht zu entkräften. Die Argumentation stand nach Ansicht des BLRH auch in einem Spannungsfeld zu den in Abschnitt 3.18 (3) zitierten eigenen Ausführungen der FH-GmbH va. hinsichtlich des Ausbaus in Richtung Studien- und Forschungszentren aus eigener Kraft, Weggehen von kameralistischen Jahresbudgets und nachhaltige Verfolgung langfristiger Ziele.

Vor dem Hintergrund der Rücklagenthematik (vgl. Abschnitt 3.18) vertrat der BLRH weiterhin die Auffassung, dass wirtschaftliche Entwicklung, Vermögens-/Finanzlage und Liquidität des Unternehmens FH-GmbH nur unzureichend abgebildet wurden, dies aber für eine effektive und effiziente Unternehmensplanung/-steuerung unerlässlich ist.

Unbeschadet der nicht zuletzt auf Grund der Vorgaben des FHR zum Einsatz gelangenden, umfangreichen Planungs- und Steuerungsinstrumente, erachtete der BLRH nach wie vor die Modifikation der Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung im Sinne seiner obigen Empfehlungen als erforderlich.

- 3.13 Beschluss JA ^{3.13.1} (1) In § 12 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag war festgelegt: „ (3) Die Generalversammlung hat innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss, die Verwendung eines Zufallsgewinnes, die Entlastung der Geschäftsführer zu beschließen.“

Auf Grund dieser Bestimmung war im Fall der FH-GmbH, deren GJ mit 01.10. begann, der JA bis Ende Mai des darauffolgenden Kalenderjahres von der GV zu beschließen.

¹⁶⁸ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

¹⁶⁹ Für viele: Bertl/Deutsch/Hirschler, Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch, Wien 2004, S. 247 und Mandl, Das große Lexikon Rechnungswesen & Rechnungslegung, Wien 2004, S. 787.

(2) Die FH-GmbH legte dem BLRH die JA 2002 bis 2007 und die zugehörigen Abstimmungen im schriftlichen Wege der GV vor. Die Chronologie der Vorlage und Beschlussfassung stellte sich wie folgt dar:

JA	Vorlage GF	Beschluss GV
2002 ¹⁷⁰	18.03.2004	nicht datiert
2003	19.07.2004	nicht datiert
2004	07.02.2006	23.02.2006
2005	31.07.2006	14.09.2006 ¹⁷¹
2006	16.07.2007	23.07.2007
2007	Juli 2008	Juli 2008

Tab. 10
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die GV-Beschlüsse der JA 2002 und 2003 waren zwar undatiert, die Vorlagetermine der GF zeigten jedoch, dass diese nicht innerhalb der gesellschaftsvertraglich festgelegten Frist gefasst wurden bzw. werden konnten.

- 3.13.2 Zu (1, 2) Der BLRH kritisierte, dass die JA 2002 bis 2007 nicht innerhalb der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Frist von der GV beschlossen wurden. In diesem Zusammenhang wurde abermals auf die fehlende nachvollziehbare Datierung der Umlaufbeschlüsse hingewiesen.

Der BLRH empfahl, die JA in Zukunft gem. den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags innerhalb der ersten acht Monate eines jeden GJ zu beschließen und die Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren.

- 3.13.3 Die geprüften Stellen äußerten sich in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente - Planungsebenen“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad d) Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente – Planungsebenen“.¹⁷²
- 3.13.4 Der BLRH begrüßte, dass die Anregungen des BLRH hinsichtlich der „formalen Aspekte“ aufgenommen werden. Zugleich beehrte er sich, in Erinnerung zu rufen, dass es sich dabei um gesellschaftsrechtliche und demnach einzuhaltende gesetzliche Vorgaben handelte.

3.14 Plan/Plan-Vergleich

- 3.14.1 Der BLRH stellte für den Zeitraum 2004/2005 bis 2011/2012 die in den oa. Planungsrechnungen ausgewiesenen Gesamtausgaben einander gegenüber (Plan/Plan-Vergleich). Hierzu wurden die Planungsrechnungen zur Veranschaulichung wie folgt bezeichnet:
- GFK 2004-2009 (Plan 1).
 - GFK 2007-2012 (Plan 2).
 - JVA 2002-2009 (Plan 3).

¹⁷⁰ Rumpfgeschäftsjahr 09.07. bis 30.09.2002.

¹⁷¹ Dem JA 2005 wurde zudem in der fünften o. GV am 14.09.2006 zugestimmt.

¹⁷² Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

Der Vergleich der Plan-Gesamtausgaben zeigte folgendes Bild:

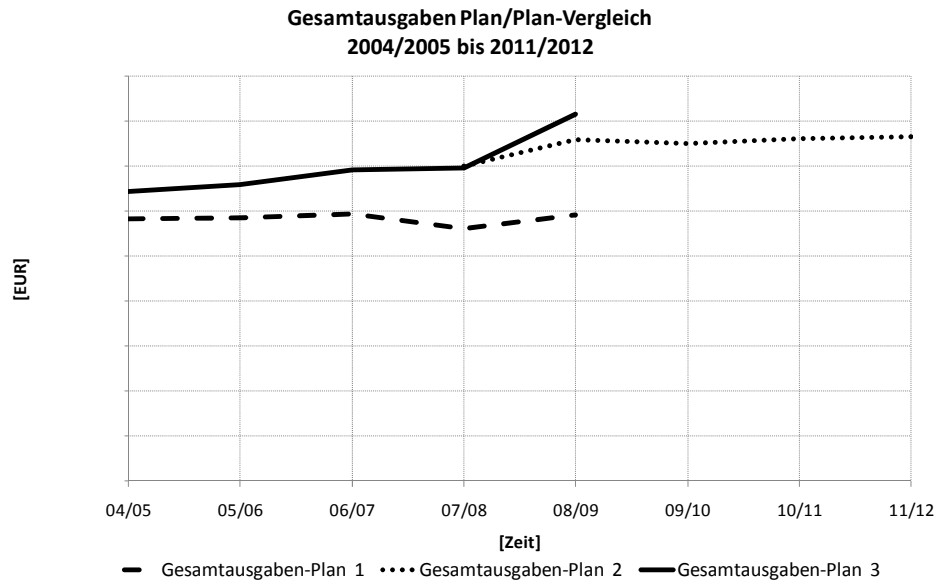


Abb. 4
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Jahr	Abweichung Plan 1 zu Plan 3	Abweichung Plan 1 zu Plan 2	Abweichung Plan 2 zu Plan 3
	[%] ¹⁷³	[%]	[%]
04/05	10	-	-
05/06	13	-	-
06/07	17	-	-
07/08	24	25	-1
08/09	38	28	7

Tab. 11
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

3.14.2 Der BLRH stellte kritisch fest, dass die im GFK 2004-2009 und GFK 2007-2012 ausgewiesenen Gesamtausgaben (Plan 1 und 2) im Überschneidungszeitraum 2007/2008 bis 2008/2009 um rd. 25 bis 28% voneinander abwichen. Darüber hinaus lagen die in den JVA budgetierten Gesamtausgaben (Plan 3) von 2004/2005 bis 2008/2009 bis zu rd. 38% über den Planwerten gem. GFK 2004-2009 (Plan 1) und bis zu rd. 7% über den Werten lt. GFK 2007-2012 (Plan 2).

Der BLRH folgerte daraus, dass die einzelnen Planungsebenen unzureichend aufeinander abgestimmt waren.

Der BLRH hielt grundsätzlich fest, dass das Budget (Plan 3) durch die strategische Lang- bzw. Mittelfristplanung (Plan 1 und 2) abgeleitet werden sollte. „Das bedeutet, dass sich das Budget als kurzfristige Planungsrechnung ausschließlich innerhalb des von der langfristigen Unternehmenszielsetzung (strategische Planung) gesetzten Rahmens bewegen kann. Das Budget stellt daher in der Regel jeweils den dem Planungszeitpunkt nächsten Zeitraum (1 Jahr) der strategischen Planung dar.“¹⁷⁴

¹⁷³ Ganzzahlige, gerundete Werte.

¹⁷⁴ Vgl. Anton Egger/Manfred Winterheller, Kurzfristige Unternehmensplanung, Budgetierung, Wien 2002, S. 59.

Der BLRH empfahl, die vorhandene lang-, mittel- und kurzfristige Planungsrechnung in Zukunft an realistische Werte anzugleichen und die einzelnen Planungshorizonte aufeinander abzustimmen. Die Langfristplanung des Unternehmens sollte zudem zyklisch im Zuge einer rollierenden mittel- und kurzfristigen Planung (Budget bzw. JVA) überprüft bzw. aktualisiert werden, wobei kurzfristige Ziele in der Regel in den Langfristplänen bereits enthalten sein und sich daher widerspruchsfrei aus diesen ableiten lassen sollten.¹⁷⁵

- 3.14.3 Die geprüften Stellen nahmen hierzu unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente - Planungsebenen“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad d) Weitere strukturelle und formale Hinweise, Unternehmenssteuerungsinstrumente – Planungsebenen“ Stellung.¹⁷⁶
- 3.14.4 Der BLRH hielt der Stellungnahme der FH-GmbH entgegen, dass der Plan/Plan-Vergleich bzw. die daraus gezogenen Schlüsse weder das Ergebnis von Verständnisschwierigkeiten noch von Zahleninterpretationen durch den BLRH war. Der BLRH stützte sich vielmehr ausschließlich auf die, von der FH-GmbH vorgelegten Planrechnungen (GFK 2004-2009, GKF 2007-2012 und JVA) bzw. der darin enthaltenen Gesamtausgaben, weshalb er seine Kritik und Empfehlung nach wie vor aufrecht hielt.

3.15 Plan/Ist-Vergleich

- 3.15.1 (1) Den GV-Beschlüssen der JA 2004 bis 2007 war jeweils ein Kommentar beigefügt. Zu deren Inhalten zählten ua.:
- Studienplatzentwicklung¹⁷⁷ ab 2001/2002 bzw. 2002/2003.
 - Darstellung Einnahmen/Ausgaben inkl. Vorjahresvergleich.
 - Kosten je Studienplatz.
 - Plan/Ist-Vergleich Ausgaben.
 - Verwendungszweck Rücklagen.¹⁷⁸

Der oa. Plan/Ist-Vergleich erfolgte anhand der JVA und umfasste die jährlichen Ausgaben für Investitionen sowie die laufenden Personal- und Betriebsausgaben.

¹⁷⁵ Ebd., S. 18ff und S. 58ff.

¹⁷⁶ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

¹⁷⁷ Finanzierte Studienplätze.

¹⁷⁸ Ab Kommentar 2005/2006.

(2) Die in den Kommentaren ausgewiesenen Plan/Ist-Vergleiche der Ausgaben¹⁷⁹ stellten sich im Ergebnis wie folgt dar:

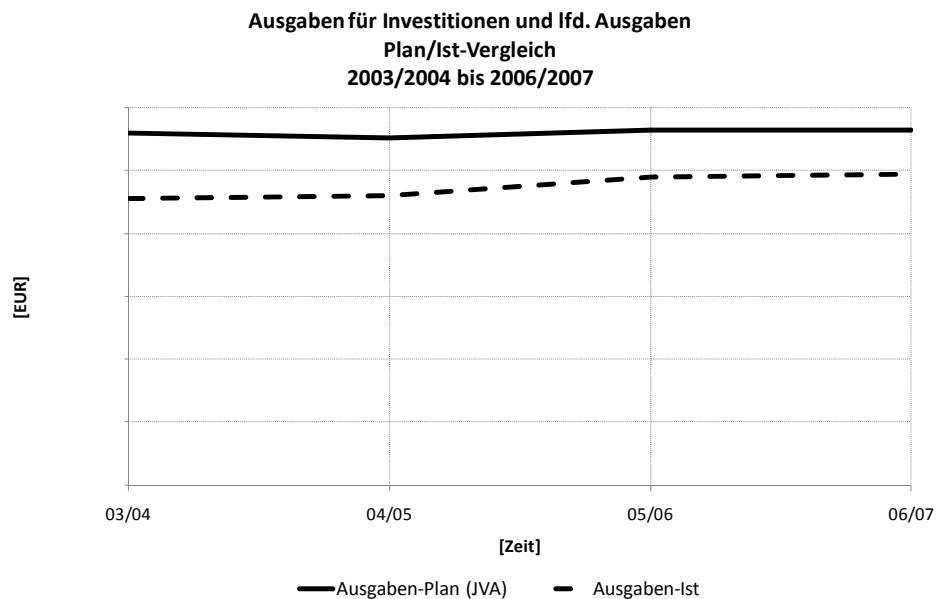


Abb. 5
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Jahr	Abweichung Ausgaben Plan zu Ist
	[%] ¹⁸⁰
2003/2004	-19
2004/2005	-17
2005/2006	-13
2006/2007	-12

Tab. 12
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die in den Kommentaren ausgewiesenen Gesamtausgaben für Investitionen sowie die laufenden Personal- und Betriebsausgaben beliefen sich zwischen 2002/2003 und 2006/2007 im Durchschnitt auf rd. EUR 9,5 Mio.

¹⁷⁹ Ausgaben für Investitionen und lfd. Ausgaben (Personal- und Betriebsausgaben).

¹⁸⁰ Ganzzahlige, gerundete Werte.

(3) Einnahmen und Ausgaben stellten sich im Plan/Ist-Vergleich wie folgt dar:

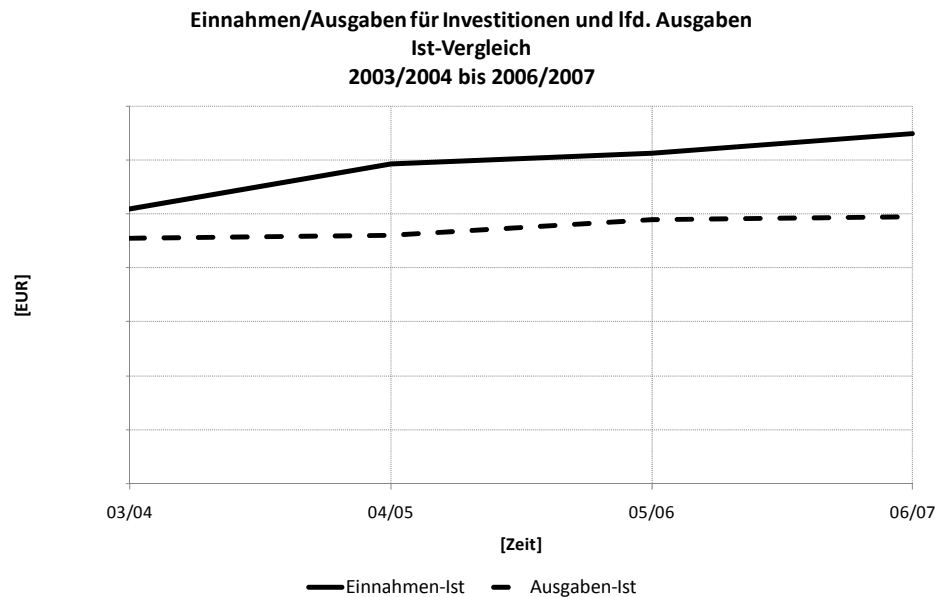


Abb. 6
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Jahr	Abweichung Einnahmen/Ausgaben
	[%] ¹⁸¹
2003/2004	-11
2004/2005	-23
2005/2006	-20
2006/2007	-24

Tab. 13
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die Einnahmenüberschüsse wurden den Kommentaren zufolge jeweils einer Rücklage zugewiesen.

3.15.2 Zu (1) Der BLRH stellte kritisch fest, dass sich die angestellten Plan/Ist-Vergleiche ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben bzw. die Zahlungsflüsse beschränkten und auf Unternehmensebene keine regelmäßigen Abweichungsanalysen vorgenommen wurden. Eine rollierende Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung war daher unmöglich.

Der BLRH empfahl, nach Überarbeitung der Planungsrechnung in regelmäßigen Abständen Plan/Ist-Vergleiche auf die gesamte Unternehmensebene vorzunehmen (Plan/Ist-GuV, Plan/Ist-Bilanz und Plan/Ist-CF).

Zu (2, 3) Der BLRH wies auf Plan/Ist-Abweichungen bei den Ausgaben für Investitionen und lfd. Personal- und Betriebsausgaben von 2003/2004 bis 2006/2007 iHv. rd. -12 bis -19% hin. Auch bei den Einnahmen und Ausgaben gab es über diesen Zeitraum Differenzen von rd. -11 bis -24%.

¹⁸¹ Ganzzahlige, gerundete Werte.

Der BLRH verwies auf seine Kritik und Empfehlung in Abschnitt 3.14.

3.16 Ist-Entwicklung

3.16.1 (1) Im Nachfolgenden wurde anhand der dem BLRH zur Verfügung gestellten JA die wirtschaftliche Entwicklung der FH-GmbH dargestellt. Der JA zum 30.09.2002 wurde nicht bzw. nur in Einzelfällen berücksichtigt, da es sich hier um ein aus Sicht des BLRH nicht repräsentatives Rumpfgeschäftsjahr (09.07. bis 30.09.2002) handelte.

(2) In nachstehender Abbildung wurde die Struktur der Gesamterträge der FH-GmbH dargestellt:

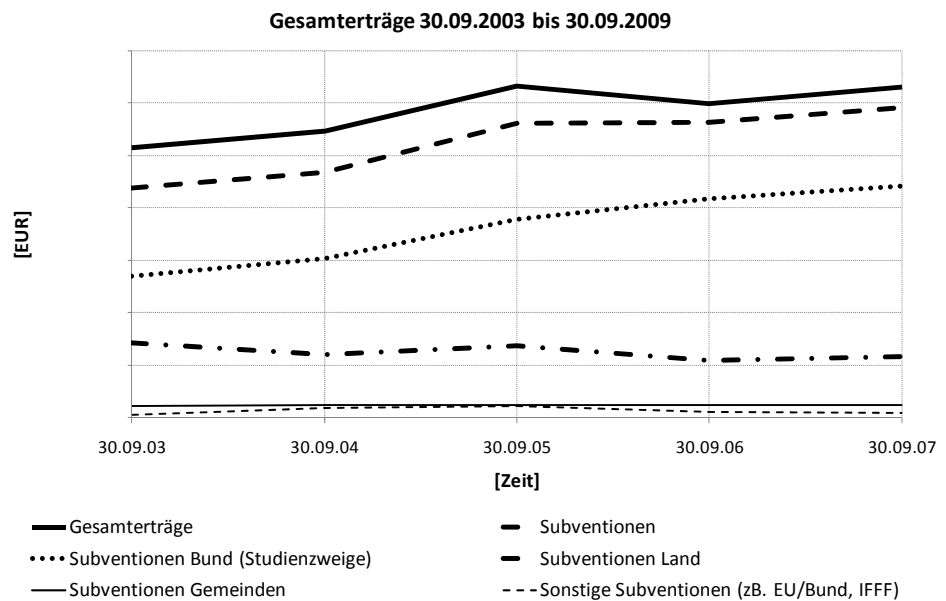


Abb. 7
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

In nachfolgender Tabelle wurden die Verteilungen der einzelnen Erträge prozentuell ausgedrückt:

Stichtag ¹⁸²	2003	2004	2005	2006	2007
	[%] ¹⁸³				
Gesamterträge	100	100	100	100	100
Subventionen ¹⁸⁴	85	85	89	94	94
Subventionen Bund	52	56	60	70	70
Subventionen Land	28	22	22	18	18
Subventionen Gemeinden	4	4	4	4	4
Sonstige Subventionen	1	4	4	2	1

Tab. 14
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

¹⁸² Jeweils 30.09.

¹⁸³ Ganzzahlige, gerundete Werte.

¹⁸⁴ Die Bezeichnung Subvention entsprach der Diktion der JA und wurde im ggst. Bericht synonym mit dem Begriff Förderung verwendet.

Die von 30.09.2003 bis 30.09.2007 um rd. 23% angestiegenen Gesamterträge setzten sich zu rd. 85 bis 94% aus Subventionen zusammen. Der Anteil der Bundes- und Landesförderungen an den Gesamterträgen lag in diesem Zeitraum zwischen 78 und 88%. Die Entwicklung zeigte weiters, dass der prozentuelle Anteil der Bundesmittel von 52 auf 70% zunahm, während jener der Landesmittel sich von 28 auf 18% verringerte. Dies spiegelte sich in den Beträgen insofern wieder, als die Bundesförderungen eine Steigerung um rd. 64% und die Landesförderungen eine Reduktion um rd. 18% erfuhren. Der Anteil der Gemeindesubventionen an den Gesamterträgen betrug konstant rd. 4% bzw. stieg über den Betrachtungszeitraum um rd. 10%.

(3) Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT), Betriebsergebnis bzw. Betriebserfolg (BE) und Finanzergebnis (FE) zeigten folgendes Bild:

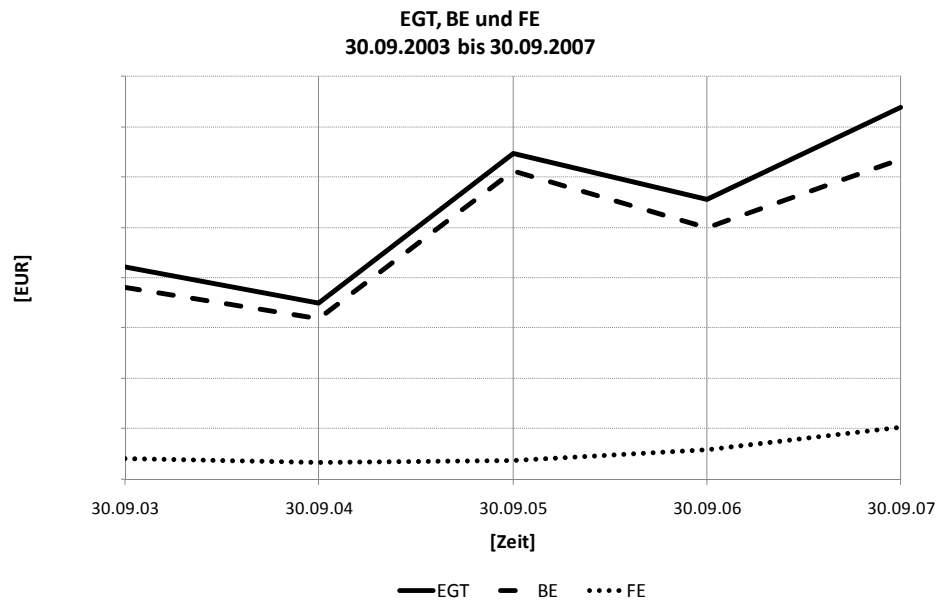


Abb. 8
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Die Entwicklung des EGT war zwar zwischen 2003/2004 sowie 2005/2006 rückläufig, stellte sich über den Zeitraum 2003 bis 2007 betrachtet jedoch als positiv dar. Der Anstieg beim EGT betrug rd. 75%. Dafür zeichnete sich in erster Linie das BE verantwortlich, welches von 2003 bis 2007 um rd. 67% anstieg. Das FE verringerte sich zwischen 2003/2004, stieg sodann aber bis 2007 wieder kontinuierlich an. Die Gesamtzunahme des FE von 2003 bis 2007 betrug rd. 153%.

(4) Eigenkapital (EK), Gewinnrücklagen sowie Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten entwickelten sich wie folgt:

**EK, Gewinnrücklagen, Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten
30.09.2003 bis 30.09.2007**

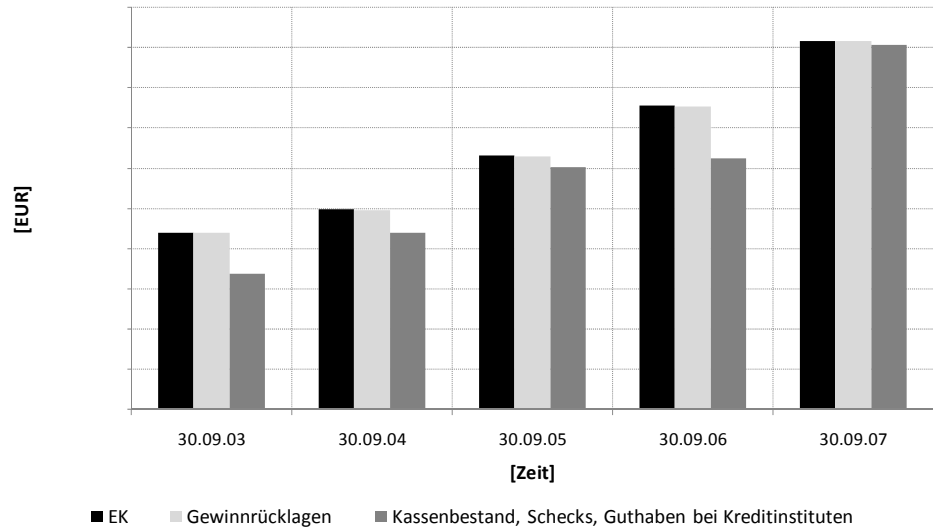


Abb. 9

Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

In nachfolgender Tabelle wurden die Gewinnrücklagen sowie Kassen- und Guthabenbestände in Prozent des EK ausgewiesen:

Stichtag ¹⁸⁵	2003	2004	2005	2006	2007
	[%]				
EK	100	100	100	100	100
Gewinnrücklagen	99,80	99,82	99,86	99,88	99,90
Kassenbestand, Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten	76,96	88,47	95,64	82,88	98,92

Tab. 15

Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

EK und Gewinnrücklagen stiegen im Zeitraum von 2003 bis 2007 kontinuierlich um rd. 108%, die Kassen- und Guthabenbestände um rd. 168% an. Der Anteil der Gewinnrücklagen am EK betrug zwischen rd. 99,80 und 99,90%.

Trendmäßig betrachtet ging die Entwicklung der Kassen- und Guthabenbestände mit jener des EK bzw. der Gewinnrücklagen einher, wobei deren Bestände zum 30.09.2007 nahezu deckungsgleich waren.

¹⁸⁵ Jeweils 30.09.

(5) EK- bzw. Eigenmittelquote wurde tabellarisch wie folgt dargestellt:

Stichtag ¹⁸⁶	2003	2004	2005	2006	2007
	[%] ¹⁸⁷				
EK-Quote	82	67	70	74	80

Tab. 16
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

3.17 EK-Vergleich ^{3.17.1} (1) In Österreich gab es 20 FH-Erhalter, wovon 15 als GmbH geführt wurden. Im FB waren von 13 dieser 15 FH-Erhalter die JA der GJ 2007 und in einem Fall der JA des GJ 2006 veröffentlicht.¹⁸⁸ Die GJ der einzelnen Gesellschaften wiesen unterschiedliche Zeiträume auf.

Die EK-Quote der einzelnen FH-Erhalter bewegte sich in einer Bandbreite von rd. -401 bis 80%, wobei der höchste Wert von rd. 80% von der FH-GmbH erreicht wurde. Der Zentralwert dieser Verteilung betrug rd. 25%.¹⁸⁹

(2) Gem. § 22 Abs. 1 Z 1 URG¹⁹⁰ lag die Vermutung des Reorganisationsbedarfs für ein Unternehmen dann vor, wenn die Eigenmittelquote (§ 23) weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24) mehr als 15 Jahre betrug.

^{3.17.2} Zu (1, 2) Der BLRH stellte kritisch fest, dass die von der FH-GmbH zum 30.09.2007 erzielte EK-Quote von rd. 80% nicht nur um rd. 55% über dem Zentralwert der EK-Quote der 15 als GmbH geführten FH-Erhalter in Österreich, sondern um rd. 72% über dem vom URG geforderten Wert lag.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich im Fall der FH-GmbH um eine 100%-Tochter des Landes Burgenland, welche sich maßgeblich über Subventionen von Bund und Land finanzierte, handelte, erachtete der BLRH die zum 30.09.2007 erreichte EK-Quote von rd. 80% als zu hoch. Ein Wert in der Nähe des Medians der 15 FH-Erhalter iHv. rd. 25%, welcher mehr als dem Dreifachen der EK-Quote lt. URG entsprach, erschien dem BLRH durchaus zuträglich.

3.18 Rücklagen ^{3.18.1} (1) Die Entwicklung der in den JA als solche ausgewiesenen Gewinnrücklagen (Rücklagen) der FH-GmbH verzeichnete von 2002 bis 2007 einen stetigen Aufwärtstrend iHv. rd. 108%, wobei der Rücklagenstand mit 30.09.2007 rd. EUR 18,3 Mio. betrug. Die Rücklagen resultierten im Wesentlichen aus den im Betrachtungszeitraum erzielten kumulierten Einnahmenüberschüssen.¹⁹¹

¹⁸⁶ Jeweils 30.09.

¹⁸⁷ Ganzzahlige, gerundete Werte.

¹⁸⁸ Die FB-Abfragen wurden zwischen 21.01.2009 und 02.03.2009 getätigt.

¹⁸⁹ Auf Grund des Vorhandensein eines „Ausreißers“ (EK-Quote -401%) wurde nicht das arithmetische Mittel, sondern der, die Verteilung halbierende, Median (Zentralwert) der EK-Quoten herangezogen.

¹⁹⁰ Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I, Nr. 114/1997 idgF.

¹⁹¹ Vgl. Abschnitt 3.13.

Deren Verwendungszweck war in den oa., den GV-Beschlüssen der JA 2004 bis 2007 beigefügten, Kommentaren dargestellt. Auch in den JVA fanden sich Hinweise auf die Verwendung der Rücklagen. Mit Stand 30.09.2007 waren die Rücklagen folgenden vier Hauptkategorien zugeordnet:

- Lehr- und Studienbetrieb.
- Forschung und Entwicklung.
- Investitionen.
- Sonderprojekte.¹⁹²

Die FH-GmbH gab dem BLRH unter Vorlage von vier GV-Beschlüssen sechs konkrete Projekte für die Rücklagenverwendung bzw. Rücklagenzweckbindung bekannt. Diese stellten auskunftsgemäß auf Grund der Vielzahl an Kleinprojekten nicht alle durch Rücklage mit-/finanzierten Projekte der FH-GmbH dar, allerdings konnte von einer Genauigkeit ca. 80 bis 90% der gesamten Rücklagenfinanzierungssumme ausgegangen werden.¹⁹³ Konkrete GV-Beschlüsse für die genannten Kleinprojekte wurden dem BLRH nicht vorgelegt.

Die vorgelegten vier GV-Beschlüsse für die sechs Projekte wurden jeweils im Umlaufweg zwischen Oktober 2003 und Juli 2008 gefasst.¹⁹⁴

Die Eigenfinanzierungsanteile dieser sechs Projekte beliefen sich in Summe auf rd. EUR 5,6 Mio. Bei Berücksichtigung der oa. Schwankungsbreite von bis zu 20% konnte in Summe von einem Eigenfinanzierungsanteil von rd. EUR 7 Mio. ausgegangen werden.

(2) Die Gesamtausgaben zwischen 2002/2003 und 2006/2007 betragen im Durchschnitt rd. EUR 9,5 Mio.¹⁹⁵ Zum 30.09.2007 lagen die vorhandenen Rücklagen somit rd. EUR 8,8 Mio. über dem durchschnittlichen Jahresbedarf der Gesellschaft. Abzüglich der oa. sechs Projekte iHv. rd. EUR 5,6 Mio. ergab sich eine Differenz von rd. EUR 3,2 Mio. Aus der Hinzurechnung etwaiger Kleinprojekte resultierte ferner ein Überhang von rd. EUR 1,8 Mio.

Auch das GFK 2007-2012, welche die mittel- bis langfristige Planung der FH-GmbH bildete, sah bis 2012 lediglich eine Rücklagenfinanzierung iHv. rd. 2% der vorgesehenen Einnahmen vor.

(3) Die FH-GmbH teilte bezüglich der Rücklagenbildung ua. mit:

- *„Rücklagen werden aus dem Jahresüberschuss eines Geschäftsjahres dotiert und können nicht den Subventionsgebern zugeordnet werden. [...]“*

¹⁹² Vgl. Kommentar zum JA 2006/2007, S. 5.

¹⁹³ Vgl. FH-GmbH, E-Mail vom 23.05.2009 iVm. BLRH, E-Mail vom 22.05.2009.

¹⁹⁴ Drei Projekte wurden mittels Abstimmung im schriftlichen Wege im Juli 2007 gemeinsam beschlossen.

¹⁹⁵ Vgl. Abschnitt 3.15.

- *Gemeinsam mit der Fachhochschulstudiengängen Burgenland und der Abteilung 7 wurde über die Jahre ein Finanzierungsmodell entwickelt, welches darauf aufbaut für Regelbudgets der Fachhochschulstudiengänge, Budgets für Sonderprojekte sowie für Risiken und für zukünftige Ausbaustrategien vorzusorgen. Durch den sparsamen und zweckmäßigen Einsatz der Mittel durch die Fachhochschulstudiengänge Burgenland in den letzten Jahren können Sonderprojekte, Risiken und zukünftiger Ausbau z.B. in Richtung Studien- und Forschungszentren aus eigener Kraft (Eigenmittel) geplant werden. Dies erscheint auch für die Zukunft als zweckmäßige Strategie, da dadurch einerseits eine Managementdisposition möglich ist (Weggehen von kameralistischen Jahresbudgets — die meist auch verbraucht werden) und andererseits die Motivation, Mittel so einzusetzen, dass langfristig die Ziele nachhaltig verfolgt werden können. [...].¹⁹⁶*

Weiters legte die FH-GmbH dem BLRH einige Problem- und Risikobereiche sowie die Strategie der nachhaltigen, langfristigen Absicherung und Weiterentwicklung der FH-GmbH/FH-StG dar. Zu den genannten Problem und Risikobereichen zählten beispielsweise:

- Valorisierung der Bundesmittel.
- Studierendenzahlenentwicklung.
- Unsicherheit bei der Rechtsstellung nebenberuflicher Lehrender.
- Sonderprojekte für Evaluierungen, Re-Akkreditierungen und Aufbau berufs begleitender Studienangebote.

(4) Gem. § 35 Abs. 1 BAO waren solche Zwecke gemeinnützig, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wurde. Eine solche Förderung der Allgemeinheit lag nur vor, wenn die Tätigkeit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nutzte. Dies galt insbesondere ua. für die Förderung der Kunst und Wissenschaft.¹⁹⁷

Eine allfällige steuerlich begünstigte Behandlung war nach § 34 BAO an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Körperschaft

- sowohl nach Rechtsgrundlage (Satzung, Statut)
- als auch nach tatsächlicher Geschäftsführung
- ausschließlich (=nicht einem von mehreren – nicht begünstigten Zwecken) und
- unmittelbar der Förderung gemeinnütziger und/oder mildtätiger und/oder kirchlicher =“begünstigter“ Zwecke diene.¹⁹⁸

Die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit auf abgabenrechtlichem Gebiet waren nach den §§ 34 - 45 BAO relativ stringent. Eine Verletzung dieser Voraussetzungen aufgrund der Statuten wie auch der tatsächlichen Geschäftsführung konnte zu einem teilweisen, aber auch vollständigen Verlust der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit führen.

¹⁹⁶ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 60, Unterstreichungen BLRH.

¹⁹⁷ Vgl. § 35 Abs. 2 BAO.

¹⁹⁸ Vgl. Renner, Die Zulässigkeit der Vermögensbildung und der Vermögenshöhe eines gemeinnützigen Vereins aus Sicht der Praxis – Wie kann ein Verein Vermögen schaffen und wie „reich“ darf er sein?, SWK 2002, S 618

Wesentliche Konsequenz eines derartigen Verlustes der abgabenrechtlichen Begünstigungen wäre Körperschaftssteuerpflicht. Steuerbefreiungen sowie Steuersatzermäßigungen bestanden nicht mehr aufgrund der Gemeinnützigkeit sondern allenfalls aufgrund der allgemeinen umsatzsteuerlichen Regelungen.¹⁹⁹ Die routinemäßige inhaltliche Abstimmung der Statuten mit den tatsächlichen Tätigkeiten der Körperschaft (Zweck bzw. ideelle Mittel) sowie die Aufbringung der Mittel zur Leistungserfüllung (=Mittelbeschaffung) war genauso wichtig wie die dem Leitungsorgan auferlegte Pflicht zur laufenden Überwachung der Finanzlage.

Als wesentliches Kriterium der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit, war die erforderliche Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit der Förderung der gemeinnützigen Zwecke. Die ausschließliche Förderung begünstigter Zwecke erforderte die Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen:

- Die Körperschaft durfte keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Die Körperschaft durfte keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder durften keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- Die Mitglieder durften bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den – seinerzeitigen – gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
- Die Körperschaft durfte keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd waren, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, durfte das Restvermögen nur wiederum für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

Dem Rechtsträger kamen auch dann keine abgabenrechtlichen Begünstigungen zu, wenn die in der Rechtsgrundlage verankerten begünstigten Zwecke überhaupt nicht oder nur unzureichend verwirklicht wurden, wozu auch die Ansammlung eines unangemessen hohen Vermögens zu zählen war.

Ein gemeinnütziges Unternehmen musste nicht alle „Einnahmen“ – gleichgültig aus welchen Anlässen sie ihm zufließen - sofort seinem eigentlichen begünstigten Vereinszweck zuführen, sondern es bestand auch die Möglichkeit der Bildung entsprechender Rücklagen. Allerdings hatte eine möglichst zeitnahe Mittelverwendung zu erfolgen.²⁰⁰ Die österreichische Verwaltungspraxis war hier insoweit pragmatischer als der deutsche Gesetzgeber und die dortige Judikatur, wonach Mittel zwar ebenfalls „zeitnah“ wiederum dem begünstigten Zweck zuzuführen waren, dies aber im Ergebnis eine Mittelverwendungspflicht im folgenden Rechnungsjahr bedeutete.²⁰¹

¹⁹⁹ So waren gemäß § 6 Abs. 1 Z. 11 a UStG 1994 (Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze, BGBl Nr. 663/1994 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 99/2007) die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienender Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, dass eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit.

²⁰⁰ Vgl. *Renner*, Die Zulässigkeit der Vermögensbildung und der Vermögenshöhe eines gemeinnützigen Vereins aus Sicht der Praxis – Wie kann ein Verein Vermögen schaffen und wie „reich“ darf er sein?, SWK 2002, S 618.

²⁰¹ Vgl. § 55 Abs. 1 Z 5 deutsche Abgabenordnung; vgl. auch BFH 13.09.1989, I R 209/85.

Darüber hinaus sollte das Vermögen der Körperschaft – hier der FH-GmbH - den erforderlichen Jahresbedarf nicht übersteigen bzw. war lediglich in begründeten und dokumentierten Fällen ein zeitweiliges Überschreiten des erforderlichen Jahresbudgets tunlich, beispielsweise, wenn für eine größere zu tätige Investition angespart werden sollte. Eine Finanzreserve in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs an Betriebsmitteln war noch als zulässig anzusehen. Darunter war ein jährlicher Kapitalbedarf zu verstehen.²⁰²

Eine Ansammlung von Mitteln in einem darüber hinausgehenden Maß bedurfte aber des Nachweises, dass entsprechende Beschlüsse vorlagen, für welche konkreten Ziele die Mittel angespart wurden und eines Zeitrahmens für die Verwirklichung dieser Vorhaben.²⁰³

- 3.18.2 Zu (1-4) Die von der FH-GmbH zwecks nachhaltiger Absicherung und Weiterentwicklung der Gesellschaft bzw. der FH-StG im Burgenland vorgenommene Bildung von Rücklagen war für den BLRH zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Er begrüßte auch das in diesem Zusammenhang von der FH-GmbH erwähnte geplante Abgehen von den kameralistischen Jahresbudgets, worin er v.a. eine Bestätigung in den obigen Kritiken und Empfehlungen hinsichtlich der Unternehmensplanung und Unternehmenssteuerung erblickte.

Demgegenüber kritisierte der BLRH jedoch mit allem Nachdruck, dass bis zum 30.09.2007 kontinuierlich Rücklagen iHv. rd. EUR 18,3 Mio. angehäuft wurden und weder für die Bildung noch den Abbau dieser Rücklagen eine von der GV beschlossene ganzheitliche, mit konkreten Umsetzungsterminen versehene und den Fördergebern nachweislich abgestimmte Rücklagenplanung existierte. Hierzu lagen lediglich sechs von der GV beschlossene Einzelprojekte iHv. rd. EUR 5,6 Mio. vor.

Darüber hinaus überstieg der zum 30.09.2007 ausgewiesene Rücklagenbestand den Jahresbedarf an durchschnittlichen Betriebsmitteln der Gesellschaft um rd. EUR 8,8 Mio. Selbst bei Berücksichtigung der von der FH-GmbH bekanntgegebenen Kleinprojekte, für welche jedoch dem BLRH keine konkreten GV-Beschlüsse vorgelegt wurden, war noch ein Überhang von rd. EUR 1,8 Mio. festzustellen.

Kritisch vermerkte der BLRH weiters, dass in der mittel- bis langfristigen Planung der FH-GmbH (GFK 2007-2012) eine Rücklagendeckung von lediglich rd. 2% der Gesamteinnahmen vorgesehen war.

In Anbetracht der vorangeführten Ausführungen erblickte der BLRH einen Widerspruch zur Gemeinnützigkeit des Unternehmens bzw. zu den hierfür erforderlichen abgaberechtlichen Kriterien, weshalb er mit Nachdruck auf die damit verbundenen potentiellen fiskalischen Auswirkungen verwies. Zwar nahm der BLRH keine fiskalische Beurteilung der bis ins Jahr 2003 reichenden Einzelprojekte vor, von einer zeitnahen Verwendung der Mittel konnte hier seiner Ansicht nach nicht gesprochen werden.

²⁰² Vgl. *Draxler, Stenico*, Laufende Statutenüberprüfungen – mitunter ein Garant für die Aufrechterhaltung der abgabenrechtlichen Gemeinnützigkeit, VWT 2007 H 3, 33.

²⁰³ Vgl. Richtlinie des BMF, GZ BMF-010000/0001-VI/6/2006, 129.

Der BLRH empfahl mit Nachdruck, für die Verwendung der Rücklagen einen, den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechenden Rücklagenplan zu erstellen. Dabei wären die künftige vertragliche Regelung mit der FH-Errichtungs GmbH bzw. dem Land Burgenland – hier va. die künftig zu leistende Miete - zu berücksichtigen.²⁰⁴

Dieser Rücklagenplan wäre von der GV zu beschließen und mit sämtlichen Fördergebern va. mit dem Bund und dem Land Burgenland abzustimmen. Ferner wäre dabei die dem Land Burgenland im Bericht II/II²⁰⁵ empfohlene Förderpolitik (Einführung eines Normkostenmodells auf Landesebene etc.) zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen empfahl der BLRH im Hinblick auf den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus und den hierzu normierten gesetzlichen Voraussetzungen, in Zukunft auf eine möglichst zeitnahe Verwendung der Mittel zu achten und bei der Bildung von Rücklagen, welche einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen (Betriebs-)Mitteln überstiegen, besondere Beachtung auf das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse, auf die Angabe der konkreten Ziele und auf einen realistischen Zeitrahmen für die Verwirklichung der Ziele zu legen.

- 3.18.3 Die geprüften Stellen nahmen hierzu in ihrer Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Finanzierung: Eigenkapitalbasis – Rücklagen - Veranlagung“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad b) Finanzierung: Eigenkapitalbasis – Rücklagen - Veranlagung“ Stellung.²⁰⁶
- 3.18.4 Der BLRH begrüßte die von der FH-GmbH vorgesehene Ausarbeitung eines Rücklagenplans sowie die in Aussicht gestellte Vorgangsweise bezüglich der Rücklagenzuordnung gem. seinen Empfehlungen. Er unterstrich jedoch seine oa. Empfehlung, als im Hinblick auf mögliche fiskalische Auswirkungen auf eine möglichst zeitnahe Mittelverwendung zu achten wäre. Insbesondere bei der Bildung von Rücklagen, welche einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen Betriebsmitteln überstiegen, empfahl der BLRH erneut - wie auch von der FH-GmbH in Aussicht gestellt - auf die Fassung von Gesellschaftsbeschlüssen, auf die Angabe der konkreten Ziele und auf einen realistischen Zeitrahmen für deren Zielverwirklichung zu achten.

3.19 Zwischenveranlagung

- 3.19.1 (1) Auf Grund der Entwicklung der mit dem Verlauf des EK und der Gewinnrücklagen einhergehenden Kassen- und Guthabenbestände, überprüfte der BLRH deren Zwischenveranlagung von 30.09.2002 bis 30.09.2007. Hierbei handelte es sich um eine vereinfachte, ganzheitliche Überprüfung der Veranlagung dieser Bestände anhand der über diesen Zeitraum erzielten Zinserträge.

²⁰⁴ Vgl. Abschnitt 2.17.

²⁰⁵ Vgl. Abschnitt 1.7.

²⁰⁶ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

Der BLRH ermittelte hierzu aus dem Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Kassen- und Guthabenbestände²⁰⁷ und den jeweils am Ende des GJ erzielten Zinserträgen²⁰⁸ die jährliche Verzinsung (Rendite) dieser Mittel. Diese rechnerisch ermittelte Rendite wurde in weiterer Folge mit der jährlichen Sekundärmarktrendite des Bundes (SMR Bund) abgeglichen.

Bei der durchschnittlichen SMR handelte es sich um einen gewichteten Durchschnitt der Renditen der an der Wiener Börse notierten Emissionen. Die Kriterien für die Zugrundelegung der Emissionen waren Notierung im Amtlichen Handel, fixe Verzinsung und Restlaufzeit über ein Jahr. Die herangezogene SMR Bund umfasste Bundesanleihen. Diese bewegte sich von 2002 bis 2007 in einer Bandbreite von 2,97 bis 4,24%.²⁰⁹

Im Ergebnis zeigte sich, dass die mit rd. 1,82 bis 3,37% errechnete Verzinsung der durchschnittlichen Kassen- und Guthabenbestände der FH-GmbH um rd. 0,27 bis 1,31% unter der SMR Bund lag, was exkl. Zinseszinsen und vor Steuern, Gebühren bzw. Spesen einer negativen Abweichung gegenüber der Veranlagung in Bundesanleihen von rd. EUR 527.024,70 entsprach.

Die Anlegung in mündelsichere Vermögensanlagen bzw. von Mündelgeld war in den §§ 230 ABGB geregelt. Gem. § 230b Pkt. 1 leg. cit. war der Erwerb von Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet, zur Anlegung von Mündelgeld geeignet.

(2) Die FH-GmbH teilte dem BLRH hinsichtlich der gewählten Veranlagungsstrategie für die Kassen- und Guthabenbestände Folgendes mit: *„Veranlagung ohne Risiko angestrebt, wobei die Strategie Euribor - 0,1% verfolgt und umgesetzt wurde; In den letzten Monaten hat sich gezeigt, dass diese Strategie einer risikoabsichernden Veranlagungsstrategie der Vorzug zu geben war (kurzfristige Veranlagungen waren nicht nur risikoabsichernder sondern zeitweise auch wesentlich günstiger). Uns sind keine Finanzexperten bekannt, welche eine sichere Auskunft für die Zukunft geben können. Betrachtet man die Auswirkungen der Finanzkrise, hätten viele Organisationen rückblickend von diversen von Finanzexperten hochgelobten, ertragreichen Veranlagungen Abstand genommen. Unter dieser Betrachtungsweise kann die Strategie der Fachhochschulstudiengänge Burgenland als positive Ausnahme gesehen werden.“*²¹⁰

Der EURIBOR war ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in EUR ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken²¹¹ vorgenommen wurde. Dabei wurden die jeweils höchsten und tiefsten Werte eliminiert (je 15% Prozent). Die Zinssätze waren zudem unterschiedlich bzw. von den unterschiedlichen Fristigkeiten²¹² abhängig.²¹³

²⁰⁷ Vgl. Bilanz: Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten.

²⁰⁸ Vgl. GuV: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.

²⁰⁹ Vgl. Österreichische Nationalbank-Homepage (Abfrage: 18.02.2009).

²¹⁰ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 61.

²¹¹ EURIBOR Panel-Banken; das Panel wurde aus 57 Banken gebildet.

²¹² Ein Monat, drei Monate, sechs Monate, neun Monate und zwölf Monate.

²¹³ Vgl. Österreichische Nationalbank-Homepage (Abfrage: 17.06.2009).

- 3.19.2 Zu (1, 2) Der BLRH begrüßte grundsätzlich die Entscheidung der FH-GmbH für eine risikoarme Veranlagung, kritisierte allerdings die für die Veranlagung der Kassen- und Guthabenbestände gewählte Strategie. Er begründete dies damit, dass die über den Zeitraum 30.09.2002 bis 30.09.2007 erzielte Verzinsung (Rendite) der durchschnittlichen Kassen- und Guthabenbestände von rd. 1,82 bis 3,37% um rd. 0,27 bis 1,31% unter der SMR Bund lag.

Die Veranlagbarkeit der in den JA ausgewiesenen Kassen- und Guthabenbestände in Bundesanleihen vorausgesetzt, hätte die Wahl einer solchen mündelsicheren, zweifelsfrei ebenfalls risikoarmen, Veranlagungsform exkl. Zinseszinsen und vor Steuern, Gebühren bzw. Spesen einen um rd. EUR 527.024,70 höheren Zinsertrag erwarten lassen.

Kritisch vermerkt wurde ferner, dass die von der FH-GmbH bekannt gegebene Strategie „*Euribor-0,1%*“ vom BLRH nicht näher verifiziert werden konnte. Hierzu wies er darauf hin, dass es je nach Fristigkeit unterschiedliche EURIBOR-Zinssätze gab und dem BLRH zudem nicht näher mitgeteilt wurde, welcher konkrete Indikator zwecks Überprüfung der Einhaltung der genannten Strategie hier heranzuziehen wäre.

Der BLRH empfahl, hinkünftig, die gewählte risikoarme Veranlagungsstrategie grundsätzlich beizubehalten. Diese wäre allerdings in der Form zu optimieren, dass für die Zwischenveranlagung der Kassen- und Guthabenbestände zumindest die SMR Bund erzielt wird.

Weiters wurde empfohlen, auch im Bereich der Veranlagung klare kontrollier- und messbare Indikatoren einzuführen und darauf aufbauende regelmäßige Plan-/Ist-Abweichungen bzw. nach Erfordernis entsprechende Optimierungen vorzunehmen.

Der BLRH wies nachdrücklich darauf hin, dass auch bei der Veranlagung der Mittel die Kriterien für den Erhalt der Gemeinnützigkeit zu beachten sind.

- 3.19.3 Bezüglich der Veranlagung äußerten sich die geprüften Stellen in ihrer Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Finanzierung: Eigenkapitalbasis – Rücklagen - Veranlagung“ bzw. „Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad b) Finanzierung: Eigenkapitalbasis – Rücklagen - Veranlagung“.²¹⁴

- 3.19.4 Der BLRH stellte klar, dass seitens der FH-GmbH für die Veranlagung der Mittel weder verbindliche, den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechende, Finanzmanagementrichtlinien²¹⁵ der GV noch ein von der dieser beschlossener Veranlagungsplan (IPS²¹⁶) mit mess- und kontrollierbaren Indikatoren vorgelegt wurden. Auch lagen keine Nachweise über laufende Performancemessungen/-evaluierungen bzw. etwaige Portfolioumschichtungen (Rebalancing) vor.

²¹⁴ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

²¹⁵ Finanzmanagement war im ggst. Fall als Überbegriff für Schulden- und Veranlagungsmanagement zur verstehen.

²¹⁶ Investment Policy Statement.

Der BLRH hielt dazu fest: *„Die Formulierung der langfristigen Ertrags- und Risikovorgaben stellt den wohl wichtigsten Bestandteil des IPS dar, da die hier getroffenen Vereinbarungen unmittelbaren Einfluss auf den Veranlagungserfolg haben. Vor allem der Konflikt zwischen Ertragsziel (hoch) und Risikotoleranz (gering) ist zu lösen. [...]“*.²¹⁷

Aus diesem Grund bediente sich der BLRH der „SMR Bund“ als Referenzwert für die Überprüfung der Verzinsung der Zwischenveranlagung der Kassen- und Guthabenbestände. Er vertrat weiterhin die Überzeugung, dass diese Kenngröße für eine vereinfachte Überprüfung der Verzinsung der liquiden Mittel als ausreichend zu betrachten war.

Den Ausführungen der FH-GmbH, wonach die vorhandenen Geldmittel nur kurzfristig veranlagbar waren und die Veranlagung beispielsweise in Bundesanleihen mit einem höheren Risiko verbunden gewesen wäre, konnte sich der BLRH nur höchst bedingt anschließen. Er begründete dies damit, dass auch kurzfristige Geldmarktinvestments Unwägbarkeiten zB. in Form von Risiken in der zukünftigen Zinsentwicklung, in Niedrigzinsniveaus und in der Bonität der Banken beinhalten.

Weiters war für solche Investments für Zeiträume von über einem Jahr ein Planbarkeit nur eingeschränkt gegeben, weshalb diese im Vergleich zu mündelsicheren, festverzinslichen Investments keine mittel- bis langfristige Planungssicherheit gewährleisteten.

Der von der FH-GmbH beispielhaft angeführte „Kursverlust“ iHv. EUR 720.000 zuzüglich Spesen iHv. EUR 45.000 bis 63.000 infolge des Verkaufs der Bundesanleihe „05-15“ zu einem Kurs von 92 iHv. EUR 9 Mio. wurde von der geprüften Stelle nicht weiter substantiiert, war daher für den BLRH nicht verifizierbar und konnte folglich nur in einer spekulativen Szenarioentwicklung Raum finden.

Das vorgebrachte Argument der FH-GmbH, wonach nicht die gesamten liquiden Mittel veranlagbar waren, war für den BLRH zwar grundsätzlich nachvollziehbar. Unverständlich blieb ihm jedoch, dass ihm das genaue Ausmaß der veranlagbaren „täglich fälligen“ Mittel trotz ausdrücklicher Aufforderung im Rahmen der Prüfung nicht bekannt gegeben wurde. Deshalb konnte vom BLRH in diesem Zusammenhang keine nähere Differenzierung vorgenommen werden.

Abgeleitet von den Ausführungen der FH-GmbH führte der BLRH einen neuerlichen Vergleich der Zwischenveranlagung der Kassen- und Guthabenbestände anhand ausgewählter Veranlagungsmöglichkeiten durch.

²¹⁷ Vgl. Hofstätter/Kern: „Finanzmanagement der öffentlichen Hand-Begriffe, Rahmenbedingungen, Finanzmanagement als Prozess“ in Böck/Hofstätter/Höck/Huemer/Prändl/Schuch: „Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand“, Wien 2005, S. 28.

Dies erfolgte mit fachlicher Unterstützung eines renommierten, international tätigen Bankinstituts mit Spezialexpertise im Asset Management²¹⁸ und auf Basis der folgenden repräsentativen Benchmark-Indices:

- IBOR EUR Cash Euro EUR 2M Total Return²¹⁹ BB²²⁰ (IBOR 2M).
- EFFASBB Bond Austria EUR Government Total Return BB (EFFASBB).

Die von der FH-GmbH zwischen 30.09.2002 und 30.09.2007 getätigten Investments waren in erster Linie als kurzfristige Geldmarktveranlagungen anzusehen.²²¹ Hierfür stellte der IBOR 2M einen repräsentativen Index dar.²²² Zu Vergleichszwecken wurden neben dem IBOR 2M jedoch auch die Indices für EURIBOR 1M, 3M, 6M und 12M (1Y) herangezogen.

Beim EFFASBB handelte es sich um einen Benchmark-Index, welcher sich aus 17 österreichischen, festverzinslichen Staatsanleihen für fünf Laufzeitklassen zusammensetzte. Diese Bundesanleihen entsprachen ferner den strengen qualitativen und quantitativen Kriterien der EFFAS.²²³ Nach Auskunft des beratenden Bankinstituts verfügten Österreichische Bundesanleihen über ein AAA-Rating und boten daher die höchste Sicherheiten. Die Zusammensetzung des EFFASBB wurde in Anlage 10 dargestellt.

Hinsichtlich der Heranziehung dieser Benchmark führte das Kreditinstitut ua. aus: „[...] Nach dem Stand unserer bisherigen Diskussion kommt für die Veranlagung ein eigens aufgelegter Spezialfonds in Frage. Der Effas Bond Austria Government-Index ist ein repräsentativer Index für ein mündelsicheres Investment. Der Index repräsentiert ein konkretes Anleihen-Portfolio, da er aus investierbaren Anleihen besteht. Insofern ist er ein besserer Maßstab als ein beliebig ausgewählter Vergleichsfonds. Genau aus diesem Grund werden Benchmark-Indizes geschaffen, weil sie einen objektivierten Maßstab und die beste unabhängige Vergleichsmöglichkeit beten. Wir empfehlen daher dringend, den Index als Referenzbasis heranzuziehen.

*Zur Liquidisierbarkeit ist zu erwähnen, dass nach österreichischem Investmentfondsgesetz Fondsanteile täglich an die Fondsgesellschaft zurückgegeben werden können müssen.*²²⁴

²¹⁸ Unter Asset Management war die systematische Planung, Steuerung und Kontrolle des Vermögens (Anlage- und Umlaufvermögen) des Unternehmens zur Optimierung der Vermögenslage zu verstehen.

²¹⁹ Total Return bezeichnete die gesamte Wertentwicklung eines Investments in den 2 Monats-EURIBOR, dh. sämtliche erzielte und reinvestierte Zinserträge im Beobachtungszeitraum.

²²⁰ BB stand für Bloomberg, eines weltweit der renommiertesten Unternehmen aus dem Informations-, Nachrichten- und Datenbankbereich.

²²¹ Laufzeit bis zum einem Jahr.

²²² Die zugrundeliegende Geldmarktveranlagung war der 2 Monats-EURIBOR.

²²³ European Federation of Financial Analysts' Societies.

²²⁴ Vgl. E-Mail vom 31.07.2009 bzw. Schreiben vom 03.08.2009, Unterstreichungen BLRH.

Die Wertentwicklung der oa. Indices stellte sich im Betrachtungszeitraum 30.09.2002 bis 30.09.2008 wie folgt dar:²²⁵

Index	Performance gesamt	Performance p.a.
	[%]	[%]
IBOR 1M	19,55	3,02
IBOR 2M	19,91	3,07
IBOR 3M	20,08	3,09
IBOR 6M	20,07	3,09
IBOR 1Y	19,91	3,07
EFFASBB	25,30	3,83

Tab. 17

Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

Demnach gab es bei der Performance der einzelnen IBOR-Indices und dem EFFASBB über den oa. Beobachtungszeitraum Gesamtabweichungen zwischen 5,22 und 5,75% (ds. 0,74 bis 0,81% p.a.). Die zugehörigen Charts wurden als Anlagen 7 bis 10 beigegeben.

Die mittel- bis langfristige Veranlagung in ein spezielles, vergleichbares „risikoarmes“ Investment gem. EFFASBB hätte somit im Vergleich zur Geldmarktveranlagung der FH-GmbH einen um bis zu 5,75% höheren Wertzuwachs erwarten lassen.

Der BLRH hielt ausdrücklich fest, dass diese Betrachtungsweise zugunsten der FH-GmbH geführt wurde. Es wurden weder die einzelnen IBOR-Indices um jeweils 0,1%²²⁶ herabgemindert noch wurden etwaige mit der Zunahme der Kassen- und Guthabenbestände einhergehende Kapitalaufstockungen des Portfolios berücksichtigt.

Die vorstehenden Ausführungen zusammenfassend sah der BLRH keine Veranlassung, von seiner obigen Kritik abzugehen.

Unbeschadet dessen begrüßte der BLRH ausdrücklich den von der FH-GmbH angestrebten Aufbau einer neuen Veranlagungsstrategie und die in Aussicht gestellte Berücksichtigung der Empfehlungen des BLRH.

Der BLRH empfahl der FH-GmbH flankierend, verbindliche, den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechende Finanzmanagementrichtlinien zu schaffen und einen darauf abgestimmten Veranlagungsplan (IPS) zu erstellen. Richtlinien bzw. IPS sollten zumindest enthalten:

- Ertrags- und Risikoziele samt zugehörigen Kenngrößen,
- Erlaubte Veranlagungsinstrumente und Assetklassen,
- Langfristige Veranlagungsstruktur,
- Frequenz der Überprüfung der getroffenen Annahmen,
- Restriktionen bezüglich Veranlagungshorizont, Liquidität, steuerliche, gesetzliche und regulatorische Aspekte.²²⁷

²²⁵ Die Wertentwicklung wurde lt. Bankinstitut immer brutto ausgewiesen, dh. die Indices berücksichtigen keine Steuern, Gebühren und Spesen.

²²⁶ Vgl. Strategie der FH-GmbH „Euribor-0,1%“.

²²⁷ Vgl. Hofstätter/Kern, Finanzmanagement der öffentlichen Hand-Begriffe, Rahmenbedingungen, Finanzmanagement als Prozess, in Böck/Hofstätter/Höck/Huemer/Prändl/Schuch, Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand, Wien 2005, S. 27ff.

Den Finanzmanagementrichtlinien und dem Veranlagungsplan wäre die Prämisse „[...] *Minimierung der Finanzierungskosten bzw die ertragsmaximierende Verwendung vorhandener Mittel bei gleichzeitiger Optimierung der Risikoposition* [...]“²²⁸ zugrunde zu legen.

Weiters sollten zumindest einmal jährlich Performancemessung/-evaluierung sowie ein Rebalancing vorgenommen werden. Der Veranlagungsplan wäre auch auf die neue Unternehmensplanung²²⁹ abzustimmen bzw. darin zu berücksichtigen.

Der BLRH empfahl abschließend zu erwägen, zur Professionalisierung eines künftigen Finanzmanagements der FH-GmbH externe Unterstützung beizuziehen.

3.20 Versicherungen, Investitionen

3.20.1 (1) In Abschnitt 2.17 wurden die Rechtsbeziehungen zwischen der Eigentümerin der FH-Gebäude (FH-Errichtungs GmbH), dem Land Burgenland und der FH-GmbH sowie die fehlenden vertraglichen Grundlagen zwischen diesen Rechtsträgern behandelt.

(2) Für den Abschluss von Versicherungen gab es zwischen der FH-GmbH und der FH-Errichtungs GmbH auskunftsgemäß folgende Festlegung: *„Die FachhochschulerrichtungsgmbH als Eigentümerin der Gebäude in Eisenstadt und Pinkafeld schließt die Versicherung der Gebäude ab, die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH übernimmt die Versicherung der (von ihr investierten) Einrichtung sowie der Risiken des laufenden Betriebes. Beide Versicherungskomplexe sind bei der [...] versichert.“*²³⁰

Die versicherten Risiken wurden zwischen diesen beiden Unternehmen lt. FH-GmbH *„[...] klar definiert und getrennt [...]“* und der *„[...] Abschluss der Versicherungen [...] zwischen beiden Gesellschaften genau abgestimmt.“*²³¹

Die FH-Errichtungs GmbH teilte dem BLRH hierzu ua. mit: *„Zwischen der FH Errichtungs GmbH und der FH Studiengänge Burgenland GmbH sind vertraglich (mündlich) alle Angelegenheiten (Instandhaltung, Vermietung, Betriebskosten, etc.) geregelt.“*²³²

Das Land Burgenland führte bezüglich der Versicherungen ua. aus: *„Da die gegenständlichen Objekte nicht im Eigentum des Landes stehen, obliegt auch deren Versicherung zumindest vorerst dem/der Eigentümerin. Nach Abschluss der entsprechenden Nutzungsverträge kann hierüber eine vertragliche Regelung getroffen werden. Informativ darf angemerkt werden, dass für den Bereich des Landes die Versicherungen des Landes in zwei große Bereiche gebündelt wurden (allrisk und Haftpflichtversicherung) und zu prüfen sein wird, ob die neu dazukommenden Mietobjekte von dieser Versicherung mit umfasst sind und eine gesonderte Versicherung durch den Vermieter überhaupt erforderlich ist.“*²³³

²²⁸ Vgl. *Huemer/Lang*, Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand – steuerliche Aspekte, in *Böck/Hofstätter/Höck/Huemer/Prändl/Schuch*, Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand, Wien 2005, S. 239.

²²⁹ Vgl. Abschnitt 3.12.

²³⁰ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 40.

²³¹ Ebd, FrB 41.

²³² Vgl. FH-Errichtungs GmbH vom 04.05.2009, Unterstreichungen BLRH.

²³³ Vgl. ZI.: LAD-GS-C300-10036-11-09, FrB 27.

Die, jeweils beim selben Versicherungsnehmer, abgeschlossenen Versicherungen der FH-Errichtungs GmbH und der FH-GmbH wurden dem BLRH bekannt gegeben.²³⁴

Der BLRH nahm zwar keine nähere Überprüfung der Versicherungsdeckung vor, er hielt aber fest, dass diese nach Angaben der FH-GmbH bis zum Ende der Prüfungshandlungen von einem externen Unternehmen analysiert wurde. Auf Grundlage dieser Untersuchung sollte auskunftsgemäß gegebenenfalls eine Anpassung der Versicherungen vorgenommen werden.²³⁵

(3) Nach Darstellung der FH-GmbH handelte es sich bei den von ihr vorzunehmenden Investitionen in erster Linie um Ersatzinvestitionen, Reparaturen und laufende Investitionen (zB. Software).

Für Investitionen am Gebäude bzw. bei auftretenden Problemen wurde mit der FH-Errichtungs GmbH Kontakt aufgenommen und die weitere Vorgangsweise abgeklärt. Die FH-GmbH legte dem BLRH diesbezüglich die einigen Anlassfällen zugrunde liegenden Schriftverkehre zwischen den beiden Gesellschaften vor.

- 3.20.2 Zu (1-3) Der BLRH stellte kritisch fest, dass es weder für die Versicherung der Studienzentren in Eisenstadt und Pinkafeld noch für die Durchführung von Investitionen klare verbindliche, schriftliche Vereinbarungen zwischen der FH-Errichtungs GmbH, dem Land Burgenland und der FH-GmbH gab. Der Abschluss von Versicherungen und die Vornahme von Ersatzinvestitionen/Reparaturen einschließlich der zugehörigen Versicherungsmeldungen stützten sich ausschließlich auf mündliche, anlassbezogene Festlegungen va. zwischen der FH-Errichtungs GmbH und der FH-GmbH.

Der BLRH wies hierzu auf potentielle versicherungstechnische Nachteile im Schadensfall hin.

Der BLRH empfahl, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Versicherungen wie Investitionen im noch abzuschließenden Vertragswerk²³⁶ klar zu regeln. Weiters urgierte er die Fertigstellung der Analyse der Versicherungsdeckung durch das externe Unternehmen und die gegebenenfalls erforderliche, allerdings auf Grundlage der oa. vertraglichen Regelungen vorzunehmende Neuanpassung der Versicherungen.

- 3.20.3 Die geprüften Stellen äußerten sich dazu in ihrer Stellungnahme unter „Teil C: Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen, Infrastruktur – Studienzentren und Investitionen“ bzw. Teil C: Prüfungsergebnisse, Ad a) Infrastruktur – Studienzentren und Investitionen“.²³⁷
- 3.20.4 Der BLRH begrüßte die auf Grund seiner Empfehlung vorgesehene Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Versicherungen und Investitionen. Gleiches galt für die etwaige Neuanpassung der Versicherungen.

²³⁴ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 42-43.

²³⁵ Vgl. FH-GmbH, FK 2, FrB 42.

²³⁶ Vgl. Abschnitt 2.17.

²³⁷ Vgl. V. Teil, Anlage 11 iVm. VI. Teil, Anlage 12.

3.21 Jahresabschlüsse

3.21.1 In den JA 2004 bis 2007 gab es vereinzelt Abweichungen bei der Darstellung bzw. Übertragung der jeweiligen Vorjahreswerte in den GuV. Dies wurde beispielsweise bei der AfA, den sonstigen betrieblichen Aufwendungen den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und bei der Eigenmittelquote festgestellt.

Zwar wurden dem BLRH die von ihm festgestellten Differenzen erläutert, in den JA bzw. den zugehörigen Anhängen waren diese Abweichungen weder präzise erläutert noch begründet.

Weiters gab es in den GuV ertragsseitig jeweils unterschiedliche Bezeichnungen bzw. Zuordnungen. So wurde zB. in den JA 2002 und 2003 jeweils die Bezeichnung „Umsatzerlöse“ verwendet. Diese setzen sich aus „Leistungserlösen“ und „Nebenerlösen“ zusammen. In den JA 2004 und 2005 fand sich jeweils die Diktion „Einnahmen“, welche aus „Projekterlösen“, „Subventionen“ und „Nebenerlösen“ resultierten. In den JA 2006 und 2007 waren wiederum „Umsatzerlöse“, gebildet aus „Subventionen“, „Projekterlösen“ und „Nebenerlösen“, enthalten.

Die erhaltenen EU-, Bundes-, Landes- und Gemeindemittel wurden ferner in den JA 2002 und 2003 unter „Leistungserlösen“, in den JA 2004 bis 2007 unter „Subventionen“ subsumiert.

3.21.2 Der BLRH vermerkte kritisch, dass bei der Erstellung der JA der FH-GmbH von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gem. § 201 UGB²³⁸ bzw. vom Grundsatz der Bilanzidentität abgewichen wurde. Er wies ferner auf § 223 Abs. 2 leg. cit. hin, wonach nicht vergleichbare Beträge sowie die Anpassung der Vorjahresbeträge im Anhang entsprechend anzugeben bzw. zu erläutern gewesen wären.

Der BLRH empfahl, in Zukunft die Bilanzierungsvorschriften des UGB einzuhalten.

²³⁸ Unternehmensgesetzbuch-UGB, dRGbl. S 219/1897 idgF.

4. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Regelung der vertraglichen Grundlagen der Gebäudenutzung, nach nunmehriger endgültiger Abrechnung des Projekts und Vorlage der Berechnungsgrundlagen umgehend eine ausführliche schriftliche Vertragsgrundlage in Form eines vom Land Burgenland in Aussicht gestellten Mietvertrags unter Berücksichtigung der bereits an die FH-Errichtungs GmbH geleisteten Mietvorauszahlungen und getätigten Förderungen abzuschließen. Darin war nach Ansicht des BLRH ua. auf das anschließend zu regelnde Vertragsverhältnis zwischen dem Land Burgenland und der FH-GmbH Bedacht zu nehmen und die vertraglichen Voraussetzungen hierzu zu schaffen.

Nach Abschluss dieses Vertrags zwischen der FH-Errichtungs GmbH und dem Land Burgenland wäre eine schriftliche vertragliche Regelung zwischen dem Land Burgenland und der FH-GmbH zu treffen und hierbei eine entgeltliche Nutzungsüberlassung (Miete) zu vereinbaren.

(2) Der BLRH empfahl mit Nachdruck, für die Verwendung der Rücklagen einen, den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechenden Rücklagenplan zu erstellen. Dabei wären die künftige vertragliche Regelung mit der FH-Errichtungs GmbH bzw. dem Land Burgenland – hier va. die künftig zu leistende Miete - zu berücksichtigen. Dieser Rücklagenplan wäre von der GV zu beschließen und mit sämtlichen Fördergebern va. mit dem Bund und dem Land Burgenland abzustimmen. Ferner wäre dabei die dem Land Burgenland empfohlene Förderpolitik (Einführung eines Normkostenmodells auf Landesebene etc.) zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen empfahl der BLRH im Hinblick auf den Erhalt des Gemeinnützigkeitsstatus und den hierzu normierten gesetzlichen Voraussetzungen, in Zukunft auf eine möglichst zeitnahe Verwendung der Mittel zu achten und bei der Bildung von Rücklagen, welche einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen (Betriebs-)Mitteln übersteigen, besondere Beachtung auf das Vorhandensein gesellschaftsrechtlicher Beschlüsse, auf die Angabe der konkreten Ziele und auf einen realistischen Zeitrahmen für die Verwirklichung der Ziele zu legen.

(3) Der BLRH empfahl, hinkünftig, die gewählte risikoarme Veranlagungsstrategie grundsätzlich beizubehalten.

Weiters wurde empfohlen, verbindliche, den Kriterien der Gemeinnützigkeit entsprechende Finanzmanagementrichtlinien zu schaffen und einen darauf abgestimmten Veranlagungsplan (IPS) zu erstellen. Zudem sollten zumindest einmal jährlich Performancemessung/-evaluierung sowie ein Rebalancing vorgenommen werden.

Der Veranlagungsplan wäre auch auf die neue Unternehmensplanung abzustimmen bzw. darin zu berücksichtigen.

Den Finanzmanagementrichtlinien und dem Veranlagungsplan wäre die Prämisse „Minimierung der Finanzierungskosten bzw. die ertragsmaximierende Verwendung vorhandener Mittel bei gleichzeitiger Optimierung der Risikoposition“ zugrunde zu legen.

Der BLRH empfahl zu erwägen, für das künftige Finanzmanagement der FH-GmbH professionelle (externe) Unterstützung beizuziehen.

(4) Für den Fall, dass innerhalb der FH-GmbH zukünftig Probleme von strategischer Bedeutung auftreten und eine konsensuale Lösung zwischen den Verantwortlichen nicht (mehr) möglich sein sollte, empfahl der BLRH, die externe unabhängige Unterstützung zu einem deutlich früheren Zeitpunkt beizuziehen.

(5) Der BLRH urgierte die vom Review-Team empfohlene Überprüfung der Notwendigkeit von zwei hauptberuflichen GF unter Beiziehung externer Beratung.

(6) Der BLRH empfahl, bei der Erstellung, Vorlage und Genehmigung der JVA und JA sowie der Abhaltung von ordentlichen GV-Sitzungen, die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der GeO der GF einzuhalten. Ferner wären die im Umlaufweg gefassten GV-Beschlüsse nachvollziehbar zu datieren.

(7) Der BLRH empfahl eindringlich, bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 3 Z. 4 der GeO der GF und auch bei Beschaffungsvorgängen, welche den Betrag von EUR 5.000 überstiegen, eine der GeO der GF und der internen Vergaberichtlinie entsprechende gemeinsame Entscheidung beider GF herbeizuführen. Zusätzlich regte der BLRH an, bei Meinungsverschiedenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Weisungsbeschluss der GV einzuholen.

(8) Der BLRH empfahl, insbesondere vor dem Hintergrund der vorgesehenen umfassenden Überarbeitung Investitionsplanung, die Planungsrechnungen der FH-GmbH gänzlich zu überarbeiten. Im Konkreten sollte eine umfassende lang-, mittel- und kurzfristige Unternehmensplanung (inkl. Investitionsplanung) eingeführt werden, welche zumindest eine Erfolgsplanung (Plan-GuV), Bilanz (Plan-Bilanz) und eine Cash-Flow-Rechnung (Plan-CF-Rechnung) umfassen sollte.

(9) Der BLRH empfahl aufgrund der Wichtigkeit der vertraglichen Grundlage des Betriebs der Mensa in Eisenstadt, diesen auf eine dezidierte vertragliche Grundlage, welche den Bestimmungen der GeO der GF entsprach, zu stellen und somit die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Weiters empfahl der BLRH, zukünftig bezüglich Angelegenheiten von grundlegender oder wesentlicher Bedeutung eine rasche Entscheidungsfindung herbeizuführen und verwies hierbei auf die Weisungsrechte der GV.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 FH-Erhalter

Nr.	FH-Erhalter	Rechtsform	FB-Nummer/ZVR-Zahl	Organe		Status FH
				GF/Obmann	Prokuristen	
1	FFH Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen mbH	GmbH	274853 x	2	0	N
2	Fachhochschule des bfi Wien Gesellschaft m.b.H.	GmbH	148597 a	1	1	J
3	FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	Verein	6259/6320	1 u. 3 Obmann-Stv.	-	J
4	Fachhochschule Technikum Wien	Verein	74476426	1 u. 1 Obmann-Stv.	-	J
5	FHW Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	GmbH	141443 f	1	0	N
6	Lauder Business School	Verein				N
7	Theresianische Militärakademie	Behörde				N
8	IMC Fachhochschule Krenns GmbH	GmbH	79297 p	2	0	J
9	Fachhochschule St. Pölten GmbH	GmbH	146616 m	2	0	N
10	Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Gesellschaft m.b.H.	GmbH	77005 v	2	0	J
11	FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	GmbH	224932 h	1	0	N
12	Hochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH	GmbH	183013 m	1	1	N
13	IMCI Management Center Innsbruck - Internationale Hochschule GmbH	GmbH	153700 f	1	2	N
14	CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH	GmbH	131550 g	2	0	N
15	FFH JOANNEUM Gesellschaft mbH	GmbH	125888 f	2	1	J
16	Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H.	GmbH	224782 m	2	0	N
17	Fachhochschule Technikum Kärnten - gemeinnützige Privatstiftung	Privatstiftung	213371 g	Vorstand	-	J
18	FH OÖ Studienbetriebs GmbH	GmbH	236729 g	1	1	N
19	Fachhochschule Salzburg GmbH	GmbH	166054 y	2	1	J
20	Fachhochschule Vorarlberg GmbH	GmbH	165415 h	1	0	J

Tab. 18

Quelle: FHR (Abfrage: 21.01.2009), FB (Abfragen: 21.01.2009, 29.06.2009); Darstellung: BLRH

Anlage 2 FH-GmbH - Institutionelle Evaluierung 2008

Evaluierungselement	Datum
Beschluss zur Durchführung der institutionellen Evaluierung an der FH-GmbH-FHR ²³⁹	Juni 2007
Selbstevaluierung-FH-GmbH	Juli 2007-Februar 2008
Selbstevaluierungsbericht (SEB)-FH-GmbH	28.02.2008
Externe Evaluierung-Review-Team	19.-21.05.2008
EB-Review-Team	Juni 2008
Abnahme und Bewertung EB-FHR ²⁴⁰	03.-04.10.2008
Auftrag an FH-GmbH zur Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen-FHR (Follow-up-Verfahren) ²⁴¹	07.10.2008
Veröffentlichung der Ergebnisse-FHR	07.10.2008
Bericht an FHR über Umsetzung qualitätssteigernder Maßnahmen-FH-GmbH	31.01.2009
Beschluss zu den Umsetzungsmaßnahmen ²⁴²	06.-07.03.2009
Mitteilung an FH-GmbH betreffend Beschlussfassung ²⁴³	09.03.2009

Tab. 19
 Quelle: FH-GmbH, FHR; Darstellung: BLRH

²³⁹ 106. FHR-Vollversammlung.

²⁴⁰ 115. FHR-Vollversammlung.

²⁴¹ GZ: 2008/400.

²⁴² 118. FHR-Vollversammlung.

²⁴³ GZ: 2009/072.

Anlage 3 Chronologische Entwicklung der FH-StG

Studienjahr	Ereignis
1994/1995	Aufnahme Studienbetrieb mit den FH-StG „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ in Eisenstadt und „Gebäudetechnik/Building Technology and Management“ in Pinkafeld
1997/1998	Start FH-StG „Informationsberufe“ in Eisenstadt
2001/2002	Start FH-StG „Energie- und Umweltmanagement“ in Pinkafeld
2002/2003	Start der FH-StG „Information and Communication Solutions“ in Eisenstadt und „Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung“ in Pinkafeld
2003/2004	Beginn Überführung des Studienprogramms in die neue europäische Hochschularchitektur (gestuftes BAC-/MAS-System) Akkreditierung von vier BAC-StG und fünf MAS-StG mit Angebot von FH-StG in Vollzeit- und berufsbegleitender Organisationsform
2004/2005- 2006/2007	Abschluss Überführung des Studienprogramms in die neue Hochschularchitektur Akkreditierung von zwei BAC-StG und einem MAS-StG Ausbau des Studienprogramms um drei MAS-StG
ab 2007/2008	Insgesamt 15 FH-StG (sechs BAC-StG, neun MAS-StG) in Vollzeit und berufsbegleitender Organisationsform (zusätzliche sechs DStG werden auslaufend geführt)
2008/2009	Re-Akkreditierung von acht FH-StG/Überarbeitung der FH-StG im KKB Informationstechnologie und –management

Tab. 20
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Anlage 4 Entwicklung der Studienprogramme, Studierendenzahlen und Absolventen

Flächenaufstellung und Historie der Gebäude der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Ges.m.b.H.

Stand: 27.03.2009

	Fläche in m ²	Nutzung ab	Anmerkung	Eigentümer	Grundstücksnummern
Gebäude Campus 1, Eisenstadt	9.570	08.2003		Fachhochschulerrichtungsgesellschaft	
TechLab, Eisenstadt (Miete)	1.177	02.2002	Umsiedlung in den Campus 1, 08.2007	Technologiezentrum Eisenstadt GmbH	
Gesamfläche Studienzentrum Eisenstadt	9.570				
Stand 03.2009					
Hauptgebäude Pinkafeld	3.239	09.2001		Fachhochschulerrichtungsgesellschaft	
Anmietung TZ Pinkafeld	818	05.2000		Technologiezentrum Pinkafeld GmbH	
Anmietung TZ Pinkafeld (1. Erweiterung)	1.142	10.2004		Technologiezentrum Pinkafeld GmbH	
Anmietung TZ Pinkafeld (2. Erweiterung)	3.392	01.2009		Technologiezentrum Pinkafeld GmbH	
Gesamfläche Studienzentrum Pinkafeld	6.631				
Stand 03.2009					
Gesamfläche					
Fachhochschulstudiengänge Burgenland	16.201				

Historie von 1993 bis 2000:

 Schloss Esterhazy (Büros)
 Haydngasse Eisenstadt (Studiengang Internationale Wirtschaftsbeziehungen)
 Wolfgarten Eisenstadt (Studiengang Informationsberufe)

Anlage 5 Studienangebot – Studienjahr 2008/2009

Studienzentrum Eisenstadt	Studienzentrum Pinkafeld
KKB Wirtschaft (mit Schwerpunkt Mittel-Osteuropa)	KKB Energie- und Umweltmanagement
BAC Internationale Wirtschaftsbeziehungen	BAC Energie- und Umweltmanagement
BAC Internationales Weinmanagement	MAS Energie- und Umweltmanagement
MAS Internationale Wirtschaftsbeziehungen	MAS Gebäudetechnik und Gebäudemanagement
MAS Human Resource Management und Arbeitsrecht MOEL	MAS Nachhaltige Energiesysteme
MAS Europäische Studien - Management von EU Projekten	
MAS Internationales Weinmarketing	
KKB Informationstechnologie und -management	KKB Gesundheit
BAC Informationsberufe	BAC Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung
BAC Internettechnologien	MAS Management im Gesundheitswesen
MAS Angewandtes Wissensmanagement	

Tab. 22
Quelle: FH-GmbH; Darstellung: BLRH

Anlage 6 GF der FH-GmbH

Mag. Georg Pehm
30.07.2002 bis 18.09.2002, gemeinsam

Mag. Thomas Steiner
30.07.2002 bis 18.09.2002, gemeinsam

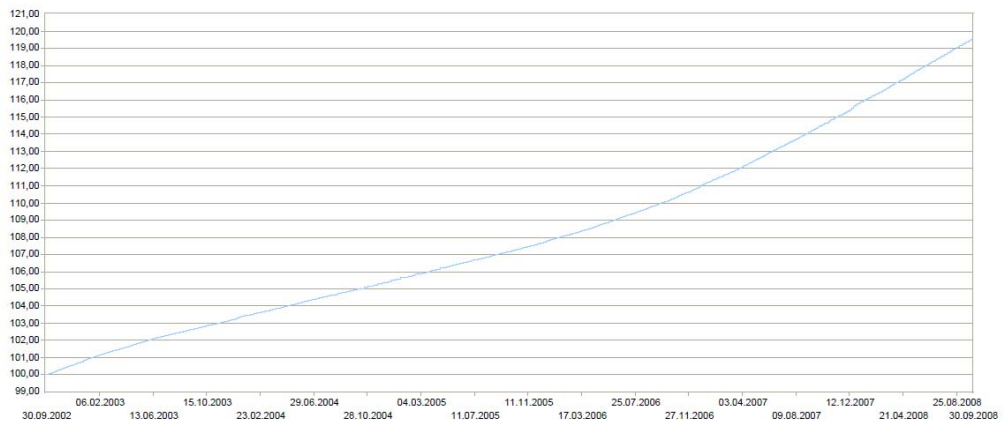
wHR Mag. Dr. Michael Freismuth
seit 18.09.2002, gemeinsam

Prof. (FH) Mag. Ingrid Schwab-Matkovits
seit 18.09.2002, gemeinsam

Quelle: FB (Abfrage: 29.06.2009, Datum lt. Vollzugsübersicht)

Anlage 7 Wertentwicklung IBOR 1M und IBOR 2M

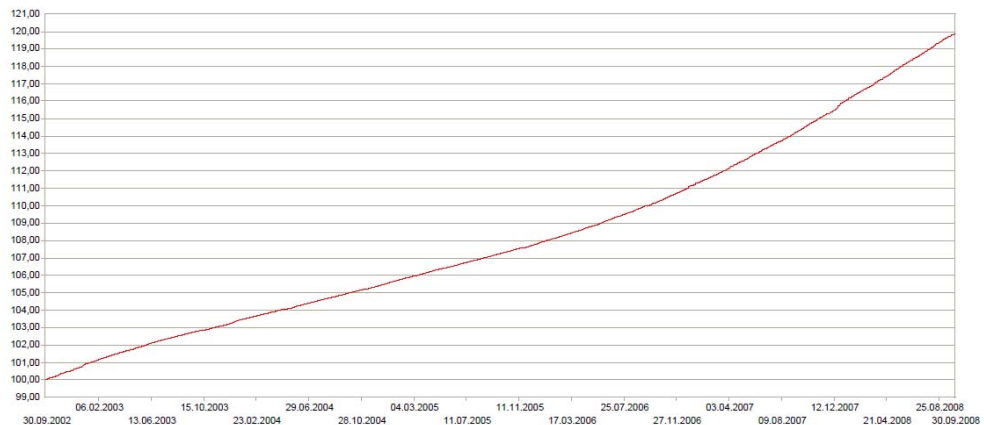
**Wertentwicklung
IBOR EUR Cash Euro EUR 1M Total Return BB**



Wertentwicklung seit 30.09.2002 – 30.09.2008
 Performance gesamt 19,55%
 Performance p.a. 3,02%

Abb. 10
 Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

**Wertentwicklung
IBOR EUR Cash Euro EUR 2M Total Return BB**

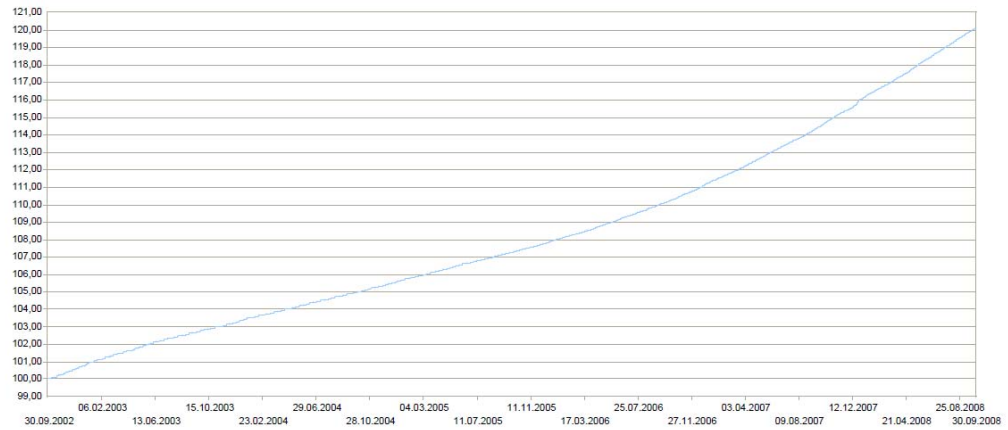


Wertentwicklung seit 30.09.2002 – 30.09.2008
 Performance gesamt 19,91%
 Performance p.a. 3,07%

Abb. 11
 Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

Anlage 8 Wertentwicklung IBOR 3M und IBOR 6M

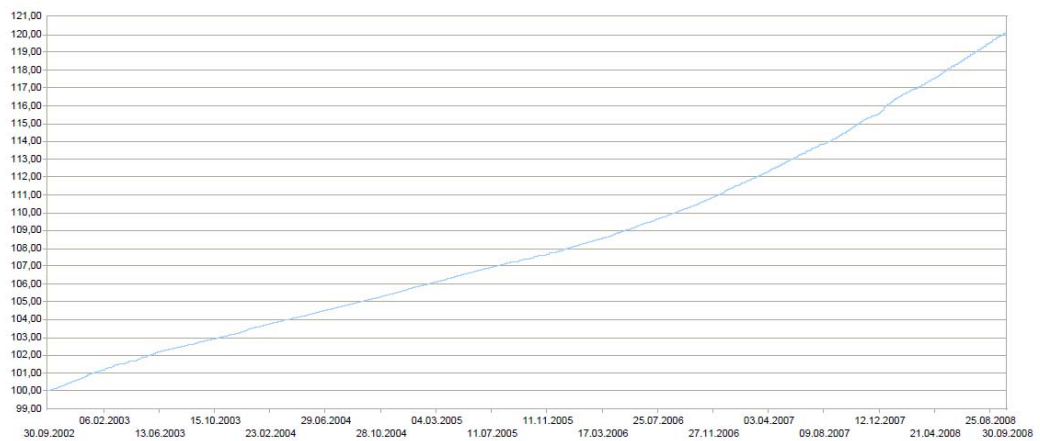
**Wertentwicklung
IBOR EUR Cash Euro EUR 3M Total Return BB**



Wertentwicklung seit 30.09.2002 – 30.09.2008
 Performance gesamt 20,08%
 Performance p.a. 3,09%

Abb. 12
 Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

**Wertentwicklung
IBOR EUR Cash Euro EUR 6M Total Return BB**



Wertentwicklung seit 30.09.2002 – 30.09.2008
 Performance gesamt 20,07%
 Performance p.a. 3,09%

Abb. 13
 Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

Anlage 9 Wertentwicklung IBOR 1Y

**Wertentwicklung
IBOR EUR Cash Euro EUR 1Y Total Return BB**

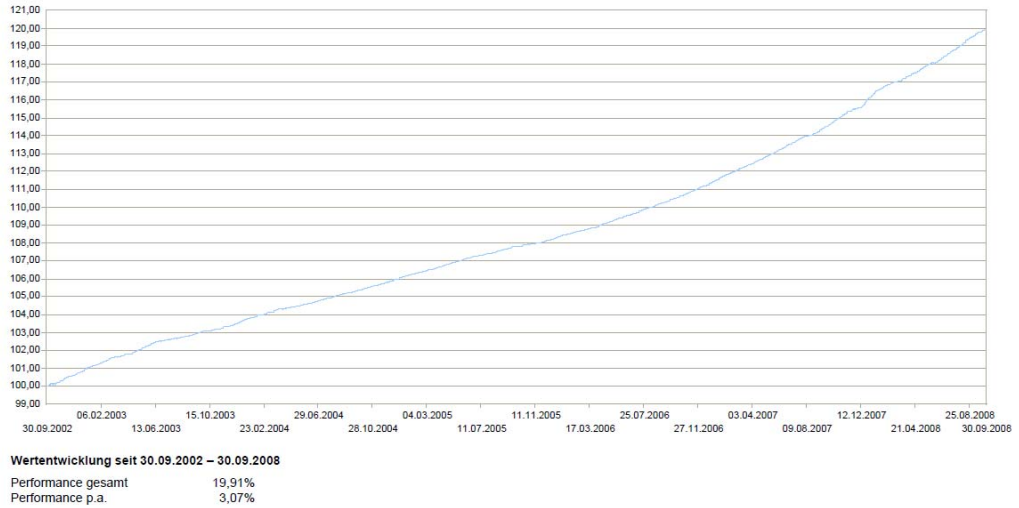


Abb. 14
Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

**Wertentwicklung
EFFASBB Bond Austria EUR Government Total Return BB**

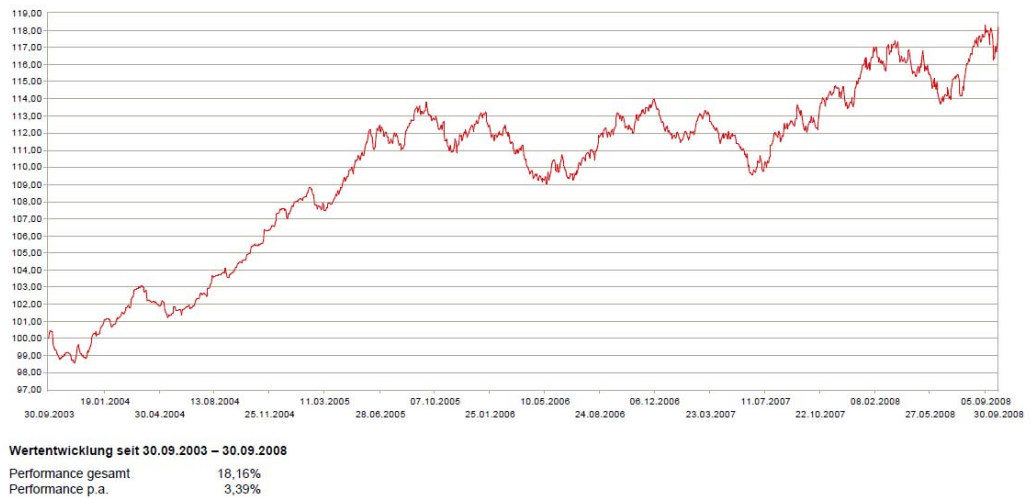


Abb. 15
Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

Anlage 10 Zusammensetzung und Wertentwicklung EFFASBB

INDEX CONSTITUENTS Page 1/2 BLOOMBERG/EFFAS BOND INDICES, AUSTRIA GOVT All > 1 YR					INDEX CONSTITUENTS Page 2/2 BLOOMBERG/EFFAS BOND INDICES, AUSTRIA GOVT All > 1 YR						
Index	ATGATR		Number of Issues	17		Index	ATGATR		Number of Issues	17	
Constituents as of 7/1/09			List order	W	Weight	Constituents as of 7/1/09			List order	W	Weight
Security Description	Currency	%YTD Px	Return *	% Weight*		Security Description	Currency	%YTD Px	Return *	% Weight*	
1) RAGB 3.800 10/20/13	EUR	.620 %		9.6034 %		1) RAGB 4.150 3/15/37	EUR	-10.981 %		4.8256 %	
2) RAGB 5.000 7/15/12	EUR	1.125 %		8.3236 %		2) RAGB 3.400 10/20/14	EUR	N.A.		4.4840 %	
3) RAGB 4.650 1/15/18	EUR	-2.023 %		8.1994 %		3) RAGB 4.850 3/15/26	EUR	N.A.		1.7305 %	
4) RAGB 4.000 9/15/16	EUR	-1.192 %		7.9249 %		4) RAGB 4.125 1/15/14	EUR	.279 %		1.0479 %	
5) RAGB 4.300 7/15/14	EUR	-.229 %		7.6263 %		5) AUST 6.250 2/28/24	NLG	-10.349 %		.3216 %	
6) RAGB 3.900 7/15/20	EUR	-2.511 %		7.4028 %							
7) RAGB 3.500 7/15/15	EUR	-.502 %		7.4027 %							
8) RAGB 5.250 1/14/11	EUR	.497 %		6.6329 %							
9) RAGB 4.350 3/15/19	EUR	-2.355 %		6.5607 %							
10) RAGB 3.500 9/15/21	EUR	-3.834 %		6.5327 %							
11) RAGB 6.250 7/15/27	EUR	-6.591 %		6.1482 %							
12) RAGB 4.300 9/15/17	EUR	-1.698 %		5.2328 %							
*Computed by Bloomberg on 7/1/09 99) PDSP - Portfolio display Portfolio # H57929-6000					Erläuterung: RAGB = Government Bonds						

Abb. 16
Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

Wertentwicklung
EFFASBB Bond Austria EUR Government Total Return BB

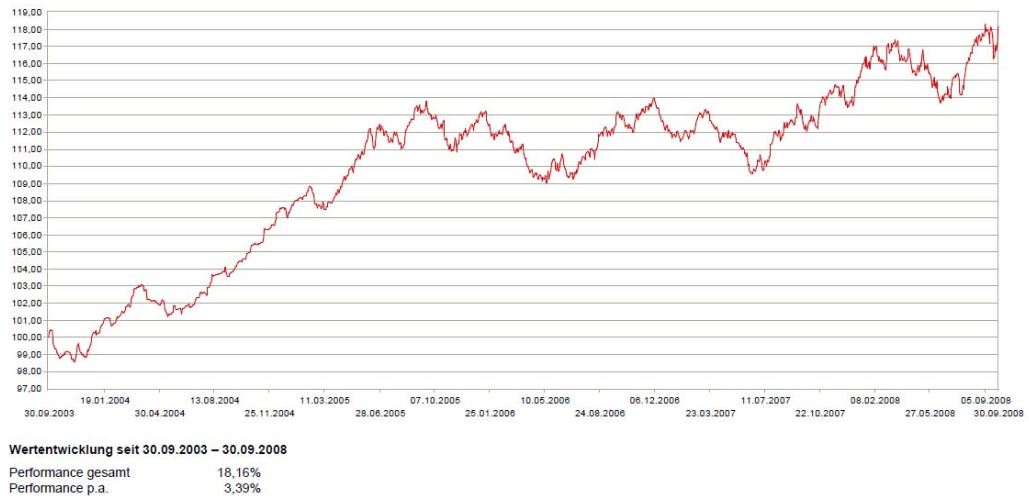


Abb. 17
Quelle: Bankinstitut; Darstellung: BLRH

V. Teil Stellungnahme der FH-GmbH

Anlage 11 Äußerungen der FH-GmbH zum Vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Prüfung der Fachhochschulstudiengänge Gesellschaft m.b.H. durch den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (BLRH) dokumentiert die positive Entwicklung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland als eine Bildungs- und Forschungseinrichtung auf qualitativem Hochschulniveau. Der BLRH nimmt auf den Institutionellen Evaluierungsbericht des Österreichischen Fachhochschulrats aus dem Vorjahr als Prüfungsgrundlage (BLRH Seite 9, 2.1) Bezug, welcher den Fachhochschulstudiengängen Burgenland eine sehr positive Bewertung im Rahmen des externen Prüfverfahrens ausstellt.

*Teil A:
Evaluierungsbericht des Österreichischen Fachhochschulrates — veröffentlichte Zusammenfassung*

Auszug aus der Veröffentlichung des Österreichischen Fachhochschulrates zum Evaluierungsbericht des Fachhochschulstudiengänge Burgenland aus dem Jahr 2008:

*Zusammenfassung Evaluierungsbericht des Review-Teams
Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland haben sich seit der letzten externen Evaluation im Jahr 2003 sehr gut entwickelt und präsentiert und sich sehr gut positioniert. Die Empfehlungen aus dem letzten Evaluationsbericht wurden überwiegend angegangen und gut umgesetzt. Dadurch konnte eine positive Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung von Hochschulzentren mit Forschungsaktivitäten im Burgenland erreicht werden.*

Trotz der räumlichen Nähe zu attraktiven Städten und zu konkurrierenden Hochschulen sind die angebotenen Studiengänge weitgehend ausgelastet und konnten in den letzten Jahren erfreulich wachsen. Die Einbindung in die regionale und teilweise auch überregionale Wirtschaft ist sehr gut und wird von dieser sehr gut bewertet. Im F&E-Bereich konnten beeindruckende Erfolge erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch die zukünftige Entwicklung als sehr positiv eingeschätzt. Die Strategie ist klar und ihre Umsetzung realistisch. Die strategische Positionierung der Institution und der Studiengänge mit ihrem Leitspruch „Bildung im Herzen Europas“ in der eher als strukturschwach zu bezeichnenden Region Burgenland kann als sehr gelungen bezeichnet werden. Dies wird durch die Akzeptanz der Studienwerber/innen, die gute Aufnahme der Absolventen und Absolventinnen durch das Beschäftigungssystem und die zahlreichen Kooperationspartner in der Wirtschaft und Hochschulpartner sehr gut belegt.

Die Präsentation der Institution und ihrer Studienangebote in vier Kernkompetenzbereichen wird mit einem gemeinsamen aufeinander abgestimmten Außenauftreten sehr gut kommuniziert. Das Konzept der Konzentration der Studienprogramme und deren F&E auf die vier Kernkompetenzbereiche (Wirtschaft, Energie- und Umweltmanagement, Gesundheit sowie Informationstechnik und -management) wurde seit der letzten Evaluierung sehr gut umgesetzt.

Die konsequent durchgeführte Umstrukturierung gemäß Bolognaarchitektur sowie der Ausbau der Studienprogramme um Angebote für berufsbegleitende Studierende werden gut angenommen und führten zum gewünschten Zuwachs an Studierendenzahlen. Lediglich im Bereich Informationstechnologie und -management besteht dringender Handlungsbedarf. Notwendig ist die Erarbeitung und Umsetzung eines schlüssigen Gesamtkonzepts des Kernkompetenzbereiches Informationstechnologien und -management.

Die F&E konnte sich seit der letzten Evaluierung in den meisten Bereichen gut entwickeln, besonders eindrucksvoll im Bereich Energie und Umweltmanagement, in welchem zahlreiche komplexe Förderprojekte und Industrieprojekte durchgeführt wurden sowie ambitionierte Projekte eingereicht werden. Diese positive Entwicklung ist im Bereich Informationstechnologien noch in Gang zu setzen. Das bereits vorhandene Know-how in der Forschungsgesellschaft sollte für die gesamte Institution genutzt werden. Im Bereich der Infrastruktur sind gut ausgestattete Studienzentren geschaffen worden, der erforderliche Zubau in Pinkafeld ist geplant. Um den Standard auch zukünftig halten zu können und damit die Zufriedenheit der Studierenden zu fördern, sind eine verbesserte Investitionsplanung und die Umsetzung der für Studierende wichtigen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Die gut funktionierenden Organisationsstrukturen sind mit ihren Kollegien auf Studiengangsebene auf flache Entscheidungshierarchien und eine starke Einbindung der Studierenden und Lehrenden ausgerichtet und sollten beibehalten werden. Die Umwandlung in den derzeitigen Typ Fachhochschule könnte die gut funktionierenden Organisationsstrukturen gefährden. In den letzten Jahren hat sich eine gute Kultur der Teamführung und Entscheidungsfindung zwischen beinahe allen StudiengangsleiterInnen und der Geschäftsführerin geformt, welche auch formal institutionalisiert werden sollte. Um die Entscheidungsprozesse zu beschleunigen wird empfohlen, nach dem infrastrukturellen Ausbau der Studienzentren das Erfordernis von zwei hauptberuflichen Geschäftsführern unter Einbeziehung externer Beratung abzuklären.

Teil B:

Bezug zum Prüfbericht über die Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Bregenz 2008, Landes-Rechnungshof Vorarlberg

Der BLRH stellt bei mehreren Themenbereichen (z.B. Rechtsform, Organisation, Eigenmittelausweis etc.) ein Bezugssystem im Fachhochschulsektor auf, um davon Argumentationsgrundlagen für seine Empfehlungen abzuleiten. Um das anerkannt hohe Leistungsniveau der Fachhochschulstudiengänge Burgenland auch hinsichtlich Output, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beschreiben, sind wir der Vorgangsweise des BLRH gefolgt und haben seine Ausführungen um einen Vergleich mit der Fachhochschule Vorarlberg (siehe Prüfbericht des Landes-Rechnungshofes Vorarlberg 2008) ergänzt. Diese Betrachtung ist unter den vergleichbaren Rahmenbedingungen wie zum Beispiel dem gleichzeitigen pionierhaften Start 1994 auf der „grünen Wiese“, d.h. in grenznahen Bundesländern ohne wesentliche Einrichtungen auf Hochschulniveau, zu interpretieren.

	<i>FH Vorarlberg</i>	<i>FHStGe Burgenland</i>
<i>Start</i>	1994	1994
<i>Anzahl Studiengänge 2007/2008</i>	10	15
<i>Anzahl Studierende 2007/2008</i>	926	1398
<i>Anzahl AbsolventInnen 2009</i>	1614	2252
<i>Landesfinanzierung 2007/2008 pro Jahr</i>	ca. € 8,7 Mio.	Ca. € 2 Mio. € 1,7 Mio Miete
<i>Herausragende F&E Projekte</i>	<i>Resselzentrum, div. weitere Projekte</i>	<i>Resselzentrum, K1 Zentrum, div. weitere Projekte</i>

Die Bundesfinanzierung basiert auf Normkosten je Studienplatz und ist daher für alle Erhalter in Relation zu den Studierendenzahlen gleich.

*Teil C:
Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen*

In seinen Ausführungen gibt der BLRH an (Seite 7), dass die Empfehlungen des BLRH dazu beitragen sollen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit noch weiter verbessern zu helfen. Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH bedankt sich für die umfassende Behandlung durch den BLRH. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf bedeutsam erscheinende Sachverhalte und wurden zu folgenden Themenbereichen aggregiert:

- *Infrastruktur — Studienzentren und Investitionen*
- *Finanzierung: Eigenkapitalbasis Rücklagen — Veranlagung*
- *Studienprogrammentwicklung*
- *Weitere strukturelle und formale Hinweise*
- *Resümee*

Infrastruktur — Studienzentren und Investitionen

Der wesentlichste Punkt der Ausführungen in der Kritik des BLRH (Seite 8, 1.) bezieht sich auf die Infrastruktur — im Konkreten auf die zwei Studienzentren und deren vertragliche Ausgestaltung.

Kurz zum Hintergrund

- *Die beiden Studienzentren in Eisenstadt und Pinkafeld wurden im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung von der Fachhochschul-Errichtungs GmbH in Eisenstadt und Pinkafeld errichtet und den Fachhochschulstudiengängen Burgenland GmbH zur Verfügung gestellt.*
- *Die Fachhochschul-Errichtungs GmbH hatte dem Land die endgültige vertragliche Ausgestaltung bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht übermittelt. In der Folge wurden seitens der Burgenländischen Landesregierung noch keine Mietverträge mit der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH abgeschlossen.*

Der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH wurde zwischenzeitlich seitens der Burgenländischen Landesregierung eine Mietnachzahlung für den Zeitraum ab 2002 in der Höhe von Euro 10.164.456 vorgeschrieben. Eine vertragliche Ausgestaltung zwischen der burgenländischen Landesregierung und der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft mbH in den nächsten Monaten wurde in Aussicht gestellt.

Die Empfehlung des BLRH, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Versicherungen sowie Ersatzinvestitionen klar zu regeln sowie auf Grundlage dieser Regelungen eine gegebenenfalls erforderliche Neuanpassung der Versicherungen zu schaffen, wird angenommen und sollte auf Basis der Verträge bis Ende des Jahres ihre Umsetzung finden.

Der Hinweis des BLRH (Seite 11, 2.7), die Weisungsrechte der Generalversammlung und externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen wird in der speziellen Situation der Mensenvergabe und den damit noch abzuschließenden Verträgen und deren Kostenauswirkungen aufgegriffen. Klare vertragliche Regelungen und die damit verbundenen zukünftigen Kostenabschätzungen und budgetären Abdeckungen werden vom zuständigen Geschäftsführer der Generalversammlung schriftlich zur Behandlung vorgelegt.

Finanzierung: Eigenkapitalbasis — Rücklagen — Veranlagung
Finanzierung. Die Finanzierung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland erfolgt für den laufenden Studienbetrieb zum überwiegenden Teil aus Bundesfördermitteln (nach dem Normkostenmodell finanziert der Bund 90 % der Normkosten je Studienplatz). Die Gemeinden übernehmen etwa 4 %, das Land die Zurverfügungstellung der Infrastruktur und die restlichen laufenden Aufwendungen. Weitere Einnahmen in beträchtlichem Ausmaß konnte die Fachhochschulstudiengänge GmbH aus Drittmitteln für Forschung und Entwicklung sowie durch internationale Projekte lukrieren.

Der fehlende Entwicklungsplan IV des Bundes für Fachhochschulen, das Einfrieren der Studierendenplätze seitens des Bundes sowie die Diskussion um die fehlende bzw. nur teilweise Valorisierung der Bundesmittel bildeten schwierige Rahmenbedingungen und ein kaum abschätzbares Risiko für eine privatrechtlich geführte Bildungsinstitution.

Rücklagen. Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland haben die Mittel sparsam und zweckmäßig und risikoabwägend eingesetzt, sodass die notwendige Eigenkapitalbasis für die zukünftige Entwicklung, den geplanten Ausbau sowie eine teilweise Risikoabsicherung geschaffen werden konnten.

Zu BLRH (Seiten 8, 2. und 75, 2.): Zirka die Hälfte der Rücklagen wird für die vom Land vorgeschriebenen Mietnachzahlungen (wie unter Infrastruktur beschrieben) benötigt werden. Die weiteren Mittel werden gemäß den Empfehlungen des BLRH in einem Rücklagenplan, welcher die Risiken einerseits und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland andererseits absichert, ausgewiesen. Die Rücklagen vermindern sich durch die Vorschreibung der Mietnachzahlungen im Jahresabschluss 07/08 auf 10,5 Mio. Euro. Davon sind 4,5 Mio. für den bereits realisierten Zubau in Pinkafeld zweckgewidmet, 3,2 Mio. Euro sind für die Erweiterung des Studienzentrums in Eisenstadt um ein Forschungszentrum sowie die Ausstattung der neuen Labore und des neuen Forschungszentrums in Pinkafeld vorgesehen, 1,4 Mio. dienen für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und sind teils bereits zweckgewidmet und werden laufend entnommen bzw. für die erforderliche Eigenmittelkofinanzierung von kurzfristigen Projekteinreichungen vorgesehen.

Die restlichen Mittel dienen der erforderliche Risikoabsicherung für den Lehr-Studien- und Forschungsbetrieb (z.B.: Vorsorge für Unsicherheiten bei der Entwicklung der Studierendenzahlen, Vorsorge für rechtliche Unsicherheiten sowie Vorsorge für fehlende Valorisierung der Bundesfinanzierung etc.).

Im Kommentar zum Jahresabschluss wird die Rücklagenzuordnung wie auch schon bisher ausgewiesen und kommentiert werden und einer Beschlussfassung zugeführt. Sollte die Bildung von Rücklagen, welche einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen (Betriebs-) Mitteln übersteigen, möglich sein, wird die Empfehlung des BLRH beachtet.

Zu BLRH (Seite 8, 2.) Die Gemeinnützigkeit scheint für eine Bildungs- und Forschungseinrichtung angemessen und ist unter den vorliegenden Rahmenbedingungen gegeben.

Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH hat stets eine sehr risikoarme Veranlagung angestrebt, es konnten dadurch ca. € 1,4 Mio. Euro an Zinsen im Prüfzeitraum lukriert werden. Da die vorhandenen Geldmittel (aufgrund der vorher beschriebenen Unsicherheiten z.B. Miete etc.) nur kurzfristig veranlagbar waren, hätte in der gegebenen Situation der Empfehlung einer Veranlagung in z.B. Bundesanleihen nur mit erhöhtem Risiko gefolgt werden können, da eine solche bei einem gegebenenfalls notwendigen Verkauf auch das Risiko von Kursverlusten und Spesen bringen hätte können.

Zum Beispiel: Wäre die Vorschreibung der Mietnachzahlungen bereits im Jahr 2008 erfolgt, hätte der Verkauf von Bundesanleihen in der Höhe von € 9 Mio. bei einem Kurs von z.B. 92 zu Kursverlusten geführt, konkret hätte dies zu einem Kursverlust von € 720.000,-- führen können und weiters Spesen von 45.000 bis zu 63.000 € verursacht (Beispiel Bundesanleihe 05-15). Weiters sei darauf hingewiesen, dass in einer operativ tätigen Bildungsgesellschaft nicht die gesamten Mittel gebunden werden können, da auch kurzfristige Dispositionen notwendig sind.

Darüber hinaus gestaltet sich die Risikovorsorge für Schwankungen in den Studierendenzahlen besonders schwierig, da sich diese durch die studienplatzbezogene Finanzierung des Bundes unmittelbar als Entgang von Einnahmen auswirken.

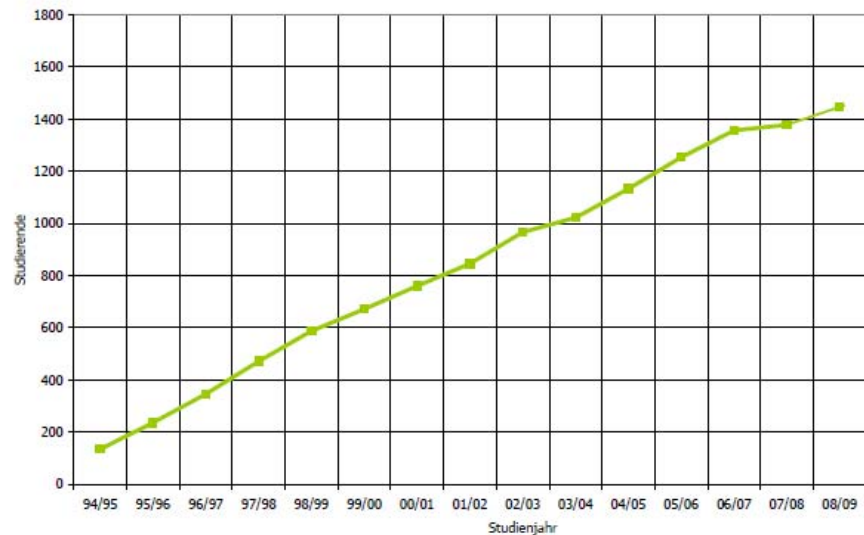
Ein Rechenbeispiel: 10 % Studierende unter der Toleranzgrenze würden durch den Einnahmementgang einen zusätzlichen kurz- und mittelfristigen Finanzierungsbedarf von ca. € 800.000,- jährlich, bei einer dreijährigen Ausbildung daher von ca. € 2,4 Mio., bewirken.

Die Empfehlung des BLRH (Seite 75, 3.), weiterhin risikoarm zu veranlagern, scheint für eine gemeinnützige Bildungsinstitution vor allem im Lichte der derzeitigen Krisen und schwer einzuschätzenden zukünftigen Entwicklungen und Rahmenbedingungen (s.o.) erstrebenswert. Nach vertraglicher Regelung hinsichtlich der Infrastruktur und Vorliegen der Investitionsplanung mit konkreten Umsetzungszeitpunkten sowie des neuen Fünfjahres-Gesamtfinanzierungsplans kann eine darauf aufbauende neue Veranlagungsstrategie (hier werden konkrete Empfehlungen des BLRH oder des Eigentümers gerne angenommen) erarbeitet werden.

Studienprogrammentwicklung

Der BLRH hob die kontinuierliche steigende Entwicklung der Studierendenzahlen an der Fachhochschulstudiengänge GmbH zwischen 1994/95 und 2008/2009 hervor. Der institutionelle Evaluierungsbericht lobt deren Positionierung und Strategie sowie die zielorientierte Umsetzung.

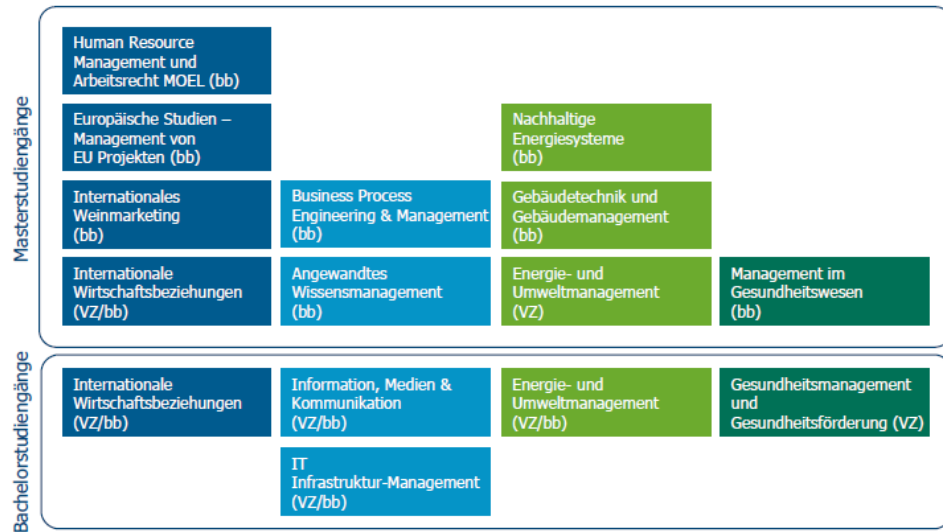
Entwicklung der Studierendenzahlen 1994/95 bis 2008/09 (tatsächlich Studierende)



08/09: fast alle Diplomstudiengänge ausgelaufen, alle Bachelor- und Masterstudiengänge im Vollausbau

Die Fachhochschulstudiengänge haben parallel zu dieser dynamischen Entwicklung der Studiengänge und der Studierendenzahlen auch die bildungspolitische Herausforderung einer Umstellung auf die neue europäische Hochschularchitektur — dreijährige Bachelorstudiengänge, zweijährige Masterstudiengänge, sowie die Einführung der berufsbegleitenden Studienmöglichkeiten — angenommen und erfolgreich umgesetzt. In den letzten Monaten wurden auf Basis der institutionellen Evaluierung elf der Studiengänge aktualisiert und reakkreditiert. Seitens des österreichischen Fachhochschulrates wurde allen Anträgen stattgegeben.

Die folgende Abbildung stellt das Studienangebot für 2009/2010 dar.



Zu BLRH (Seite 9, 2.2 und 2.3). Die institutionelle Evaluierung 2008 hat eine sehr gute Entwicklung von drei Kernkompetenzbereichen — Wirtschaft, Energie- und Umweltmanagement, Gesundheit — aufgezeigt (d.s. 80 % der Studierenden) sowie eine herausragende Beurteilung der F&E im Kernkompetenzbereich Energie-Umweltmanagement festgestellt.

Lediglich im Kernkompetenzbereich Informationstechnologie und -management bestand Handlungsbedarf (F&E, Positionierung im Sinne eines synergetisch abgestimmten Gesamtkonzeptes, Studierendenzahlenentwicklung etc.). Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland haben unmittelbar auf den institutionellen Evaluierungsbericht 2008 reagiert und die Empfehlungen aufgegriffen. Es wurden wie empfohlen externe Expertenteams eingesetzt und eine Neupositionierung des Bereiches Informationstechnologie- und Informationsmanagement wurde erarbeitet, um noch im Herbst 2009 mit neuen Studienprogrammen zu starten. Drei synergetisch aufeinander abgestimmte aktualisierte Studiengänge wurden dem Fachhochschulrat vereinbarungsgemäß zur Genehmigung vorgelegt. Dem Nachfragetrend und dem Entwicklungsplan III des Bundes folgend wurden die neuen Bachelorstudiengänge in Vollzeit- und berufsbegleitender Organisationsform eingereicht, der Masterstudiengang berufbegleitend.

Den Anträgen

- Bachelorstudiengang Information, Kommunikation, Medien
- Bachelorstudiengang IT Infrastruktur-Management
- Masterstudiengang Business Process Engineering Management wurde zwischenzeitlich stattgegeben.

Weitere strukturelle und formale Hinweise

Unternehmenssteuerungsinstrumente — Planungsebenen

Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH verfügt nachweislich über zahlreiche, über die in den Statuten festgelegten hinausgehende, implementierte Steuerungsinstrumentarien, z.B. Strategie, Wissensbilanz, Fünfjahres-Gesamtfinanzierungskonzepte, detaillierte Jahresplanungen, sowie Projektanträge mit Vor- und Nachkalkulation, studiengangsbezogene unterjährige Lehrauftragsplanung und — abrechnung, Bedarfs- Akzeptanzstudien und Abvoventinnenanalysen etc.

Durch das Verfahren der Akkreditierung, der regelmäßigen Reakkreditierung (zuletzt 2009) und der laufenden Berichtspflicht wird seitens der für das Fachhochschulwesen zuständigen Behörde, dem österreichischen Fachhochschulrat, laufend evaluiert und qualitätsgesichert. Weiters erfolgt ein regelmäßiges sehr umfangreiches Reporting an den Österreichischen Fachhochschulrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Fachhochschul-Studiengesetz), der BIS-Verordnung 5/2004 (Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb) und an den Fördergeber Bund im Rahmen der jährlichen FIDE (Finanzdatenmeldung an das BMWF). Die Finanzierung wurde in Fünfjahres-Gesamtfinanzierungskonzepten abgebildet; von diesen ausgehend wurden, der jeweils aktuellen Situation angepasst, detaillierte Jahresbudgets, welche Studierendenzahlenprognosen und die damit verbundene Einnahmenentwicklung (z.B. auf Basis des vorgegebenen Normkostenmodells des Bundes mit Finanzierung je Studienplatz) sowie die laufenden Betriebsausgaben, Sonderprojekte und Investitionen darstellen, abgeleitet.

Zum Hinweis des BLRH ist anzumerken, dass den Erfordernissen des Österreichischen Fachhochschulrates, des Bundesministeriums und der in den Statuten vorgesehenen Planungen sowie deren Darstellung nachgekommen wurde. Der Vorsitzende der Generalversammlung hat lediglich immer wieder die Vorlage detaillierter Investitionsplanungen eingefordert.

Weiters wurde die Vermögens- und Finanzlage in den jährlichen geprüften Jahresabschlüssen dargestellt, kommentiert und in der Generalversammlung beschlossen. Hinsichtlich einiger formaler Aspekte (Datierung, Protokolle, Verwendung gleicher Bezeichnungen, Termine etc.) werden die Anregungen aufgenommen. Die dynamische Entwicklung und die unsicheren äußeren und inneren Rahmenbedingungen stellten zeitlich eine große Herausforderung dar; im Rahmen der Konsolidierung scheint diese formale Adjustierung realisierbar und erstrebenswert.

Wie oben dargestellt, existieren zahlreiche Unternehmensplanungs- und Steuerungsinstrumente, welche offensichtlich zu den erwarteten Ergebnissen führten. Hinweise zu unzureichend aufeinander abgestimmten Planungsebenen sind so nicht nachvollziehbar, entsprechen diese doch den Entwicklungen der Studierendenzahlen gemäß einer, wie selbst vom BLRH geforderten, rollierenden Planung (hier dürfte es sich um Verständnisschwierigkeiten in der Zahleninterpretation handeln).

Da das Umlaufvermögen der Fachhochschulstudiengänge Burgenland kaum schwankt und da wegen der vollen Subventionierung der Investitionen die Abschreibungen nicht ergebniswirksam sind (Auflösung der Investitionszuschüsse) haben über die in den Statuten hinausgehenden Unterlagen wie Plan-GuV und Plan-Bilanz kaum einen relevanten zusätzlichen Informationsgehalt. Darüber hinaus bestehen bei gemeinnützigen Institutionen keine Notwendigkeit und Möglichkeit zur fiskalischen Steuerung.

Die Frage der Notwendigkeit von zwei Geschäftsführern ist eine Entscheidung des Eigentümers.

Planungsrechnungen in Bildungsinstitutionen sind von vielen externen Faktoren (z.B. von der demographischen Entwicklungen, vom rechtlichen Rahmen, von der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Studiennachfrage, vom Zustandekommen von F&E Projekten, von Fördersystemen, von der Konjunktur etc.) abhängig, d.h. Bildungsinstitutionen haben Bedarf und Akzeptanz, Studienverläufe sowie Studierendenzahlen zu prognostizieren und eine Abschätzung der bildungspolitischen Entwicklungen und Rahmenbedingungen vorzunehmen und in lang- und mittelfristigen Plänen abzubilden.

Die Unternehmenssteuerung (Kernaufgaben sind Studienangebote und Forschungs- und Entwicklungsprojekte) der Fachhochschulstudiengänge GmbH erfolgte stets strategiegeleitet. Sowohl die strategische Positionierung als auch deren konkrete Umsetzung sind nachweisbar sehr gut gelungen (siehe Institutionelle Evaluierung), dies dokumentiert, dass die bisher eingesetzten Planungsinstrumentarien sehr effektiv und effizient sind.

Resümee

1994 begann die Entwicklung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland. 2009 bieten die Fachhochschulstudiengänge Burgenland 15 Bachelor- / Masterstudiengänge in den Organisationsformen Vollzeit und berufsbegleitend in zwei Studienzentren für jährlich ca. 1500 Studierende an.

Durch das Engagement der Fachhochschulstudiengänge und den effizienten Mitteleinsatz ist eine hervorragende Leistung in der Positionierung der Fachhochschulstudiengänge mit bereits 2.400 sehr gut in der Wirtschaft aufgenommenen AbsolventInnen und mit hervorragenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten bis hin zur Exzellenzforschung (eines von drei Josef-Ressel-Zentren in Österreich, eine Beteiligung an K1- Forschungsnetzwerk mit 5 universitären Einrichtungen in der BIOENERGY 2020+) gelungen.

1994 gab es zwei Bundesländer, welche keine Hochschuleinrichtungen aufzuweisen hatten — Vorarlberg und das Burgenland. Die dynamische Entwicklung des Fachhochschul-Sektors in diesen Bundesländern (dargestellt auf 5. 2) hat den Abbau bildungspolitischer Disparitäten ermöglicht. Die Fachhochschul-Studiengänge Burgenland haben bei der qualitätsorientierten Umsetzung auf einen effektiven und effizienten Einsatz der Ressourcen geachtet. Dadurch konnten die burgenländischen Hochschul- und Forschungsstandorte nachhaltig etabliert und eine solide und abgesicherte Basis für deren zukünftigen Bestand und deren Weiterentwicklung geschaffen werden — um auch weiterhin durch „Bildung im Herzen Europas“ auf unsere Region und darüber hinaus zu wirken und auszustrahlen.“

VI. Teil Stellungnahme der Bgld. LRreg

Anlage 12 Äußerungen der Bgld. LRreg zum Vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis der Initiativprüfung „Überprüfung der Gebarung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft m.b.H., Teil I/II“ folgende Stellungnahme ab:

Insgesamt gesehen attestiert der Burgenländische Landes-Rechnungshof der Fachhochschulstudiengänge Gesellschaft m.b.H. eine positive Entwicklung als eine Bildungs- und Forschungseinrichtung auf qualitativem Hochschulniveau.

Seitens des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes wird insbesondere auf den Institutionellen Evaluierungsbericht des österreichischen Fachhochschulrates aus dem Vorjahr als Prüfungsgrundlage (BLRH Seite 9, Punkt 2.1) Bezug genommen, welchen den Fachhochschulstudiengängen Burgenland eine sehr positive Bewertung im Rahmen des externen Prüfverfahrens ausstellt.

Im Einzelnen wird zu den Ausführungen des Burgenländischen Landesrechnungshofes Folgendes bemerkt:

*Teil A:
Evaluierungsbericht des Österreichischen Fachhochschulrates - veröffentlichte Zusammenfassung*

Auszug aus der Veröffentlichung des Österreichischen Fachhochschulrates zum Evaluierungsbericht des Fachhochschulstudiengänge Burgenland aus dem Jahr 2008:

Zusammenfassung Evaluierungsbericht des Review-Teams

Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland haben sich seit der letzten externen Evaluation im Jahr 2003 sehr gut entwickelt und präsentiert und sich sehr gut positioniert. Die Empfehlungen aus dem letzten Evaluationsbericht wurden überwiegend angegangen und gut umgesetzt. Dadurch konnte eine positive Entwicklung in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung von Hochschulzentren mit Forschungsaktivitäten im Burgenland erreicht werden.

Trotz der räumlichen Nähe zu attraktiven Städten und zu konkurrierenden Hochschulen sind die angebotenen Studiengänge weitgehend ausgelastet und konnten in den letzten Jahren erfreulich wachsen. Die Einbindung in die regionale und teilweise auch überregionale Wirtschaft ist sehr gut und wird von dieser sehr gut bewertet. Im F&E-Bereich konnten beeindruckende Erfolge erzielt werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch die zukünftige Entwicklung als sehr positiv eingeschätzt. Die Strategie ist klar und ihre Umsetzung realistisch. Die strategische Positionierung der Institution und der Studiengänge mit ihrem Leitspruch „Bildung im Herzen Europas“ in der eher als strukturschwach zu bezeichnenden Region Burgenland kann als sehr gelungen bezeichnet werden. Dies wird durch die Akzeptanz der Studienwerber/innen, die gute Aufnahme der Absolventen und Absolventinnen durch das Beschäftigungssystem und die zahlreichen Kooperationspartner in der Wirtschaft und Hochschulpartner sehr gut belegt.

Die Präsentation der Institution und ihrer Studienangebote in vier Kernkompetenzbereichen wird mit einem gemeinsamen aufeinander abgestimmten Außenauftritt sehr gut kommuniziert. Das Konzept der Konzentration der Studienprogramme und deren F&E auf die vier Kernkompetenzbereiche (Wirtschaft, Energie- und Umweltmanagement, Gesundheit sowie Informationstechnik und -management) wurde seit der letzten Evaluierung sehr gut umgesetzt. Die konsequent durchgeführte Umstrukturierung gemäß Bolognaarchitektur sowie der Ausbau der Studienprogramme um Angebote für berufsbegleitende Studierende werden gut angenommen und führten zum gewünschten Zuwachs an Studierendenzahlen. Lediglich im Bereich Informationstechnologie und -management besteht dringender Handlungsbedarf. Notwendig ist die Erarbeitung und Umsetzung eines schlüssigen Gesamtkonzepts des Kernkompetenzbereiches Informationstechnologien und -management.

Die F&E konnte sich seit der letzten Evaluierung in den meisten Bereichen gut entwickeln, besonders eindrucksvoll im Bereich Energie und Umweltmanagement, in welchem zahlreiche komplexe Förderprojekte und Industrieprojekte durchgeführt wurden sowie ambitionierte Projekte eingereicht werden. Diese positive Entwicklung ist im Bereich Informationstechnologien noch in Gang zu setzen. Das bereits vorhandene Know-how in der Forschungsgesellschaft sollte für die gesamte Institution genutzt werden. Im Bereich der Infrastruktur sind gut ausgestattete Studienzentren geschaffen worden, der erforderliche Zubau in Pinkafeld ist geplant. Um den Standard auch zukünftig halten zu können und damit die Zufriedenheit der Studierenden zu fördern, sind eine verbesserte Investitionsplanung und die Umsetzung der für Studierende wichtigen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Die gut funktionierenden Organisationsstrukturen sind mit ihren Kollegien auf Studiengangsebene auf flache Entscheidungshierarchien und eine starke Einbindung der Studierenden und Lehrenden ausgerichtet und sollten beibehalten werden. Die Umwandlung in den derzeitigen Typ Fachhochschule könnte die gut funktionierenden Organisationsstrukturen gefährden. In den letzten Jahren hat sich eine gute Kultur der Teamführung und Entscheidungsfindung zwischen beinahe allen Studiengangsleiterinnen und der Geschäftsführerin geformt, welche auch formal institutionalisiert werden sollte. Um die Entscheidungsprozesse zu beschleunigen wird empfohlen, nach dem infrastrukturellen Ausbau der Studienzentren das Erfordernis von zwei hauptberuflichen Geschäftsführern unter Einbeziehung externer Beratung abzuklären.

Teil B:

Bezug zum Prüfbericht über die Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Bregenz 2008, Landes-Rechnungshof Vorarlberg

Der BLRH stellt bei mehreren Themenbereichen (z.B. Rechtsform, Organisation, Eigenmittelausweis etc.) ein Bezugssystem im Fachhochschulsektor auf, um davon Argumentationsgrundlagen für seine Empfehlungen abzuleiten. Um das anerkannt hohe Leistungsniveau der Fachhochschulstudiengänge Burgenland auch hinsichtlich Output, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu beschreiben, wurde der Vorgangsweise des BLRH gefolgt und wurden seine Ausführungen um einen Vergleich mit der Fachhochschule Vorarlberg (siehe Prüfbericht des Landes-Rechnungshofes Vorarlberg 2008) ergänzt. Diese Betrachtung ist unter den vergleichbaren Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem gleichzeitigen pionierhaften Start 1994 auf der „grünen Wiese“, d.h. in grenznahen Bundesländern ohne wesentliche Einrichtungen auf Hochschulniveau, zu interpretieren.

	<i>FH Vorarlberg</i>	<i>FHStGe Burgenland</i>
<i>Start</i>	1994	1994
<i>Anzahl Studiengänge 2007/2008</i>	10	15
<i>Anzahl Studierende 2007/2008</i>	926	1398
<i>Anzahl AbsolventInnen 2009</i>	1614	2252
<i>Landesfinanzierung 2007/2008 pro Jahr</i>	ca. € 8,7 Mio.	Ca. € 2 Mio. € 1,7 Mio Miete
<i>Herausragende F&E Projekte</i>	Resselzentrum, div. weitere Projekte	Resselzentrum, K1 Zentrum, div. weitere Projekte

Die Bundesfinanzierung basiert auf Normkosten je Studienplatz und ist daher für alle Erhalter in Relation zu den Studierendenzahlen gleich.

Teil C

Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen

In seinen Ausführungen gibt der BLRH an (Seite 7), dass die Empfehlungen des BLRH dazu beitragen sollen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

Die nachstehenden Ausführungen zu den Empfehlungen des BLRH konzentrieren sich auf folgende Themenbereiche:

- a. Infrastruktur der FH- Studienzentren und Investitionen*
- b. Finanzierung: Eigenkapitalbasis Rücklagen - Veranlagung*
- c. Studienprogrammentwicklung*
- d. Weitere strukturelle und formale Hinweise*
- e. Resümee*

Ad a) Infrastruktur - Studienzentren und Investitionen

Ein wesentlicher Punkt der Ausführungen in der Kritik des BLRH (Seite 8, 1.) bezieht sich auf die Infrastruktur - im Konkreten auf die zwei Studienzentren und deren vertragliche Ausgestaltung.

Zum Hintergrund: Die beiden Studienzentren in Eisenstadt und Pinkafeld wurden im Auftrag der Burgenländischen Landesregierung von der Fachhochschul-Errichtungs GmbH in Eisenstadt und Pinkafeld errichtet und den Fachhochschulstudiengängen Burgenland GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Fachhochschul-Errichtungs GmbH hatte dem Land bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den BLRH - trotz vielfacher Aufforderungen - weder eine vertragliche Ausgestaltung noch die endgültigen Abrechnungen der Projekte übermittelt. In der Folge konnten seitens des Landes auch keine Bestandsverträge mit der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH abgeschlossen werden.

Mittlerweile wurden der Landsamtsdirektion 3 Vertragsentwürfe vorgelegt, nämlich betreffend den Abschluss eines Bestandsvertrages über den Bauteil 3 des auf der Liegenschaft Grst. Nr. 3712/27, Eisenstadt errichteten Bürokomplexes, betreffend das auf den Liegenschaften Grst. Nr. 3744/3 und 3744/5 in Eisenstadt errichtete Studienzentrum und betreffend das auf den Liegenschaften Grst. Nr. 1878/2, 1879/2 und 1878/1 in Pinkafeld errichtete Studienzentrum.

Zum Bauteil 3 des auf der Liegenschaft Grst. Nr. 3712/27, Eisenstadt errichteten Bürokomplexes ist festzuhalten, dass es sich hierbei um ein selbständiges Gebäude handelt. Dieses Gebäude wurde bis zur Übersiedlung der technischen Abteilungen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung von der Fachhochschulstudiengänge GmbH genutzt und wurden bis zu diesem Zeitpunkt von der ho. Abteilung 7 – Kultur, Wissenschaft und Archiv die entsprechenden Mietkonti überwiesen.

Nach einer ersten juristischen Prüfung bedürfen die übermittelten Vertragsentwürfe noch vertiefender Gespräche und Verhandlungen mit der Fachhochschulerrichtungs GmbH, der Finanzabteilung des Landes sowie der BELIG. So hat sich im Zusammenhang mit dem Vertragsentwurf betreffend den Bauteil 3 des auf der Liegenschaft Grst. Nr. 3712/27, Eisenstadt errichteten Bürokomplexes herausgestellt, dass die Fachhochschulerrichtungs GmbH zwar Eigentümerin dieses Bauwerks ist, jedoch nicht des Grundstückes, auf dem es sich befindet. Zur Regelung der Benutzungsverhältnisse wurde am 18.12.2001 ein Baurechtsvertrag zwischen der Liegenschaftseigentümerin TechLAB Eisenstadt Büro-Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. als Baurechtsbesteller und der Fachhochschulerrichtungs GmbH als Bauberechtigte abgeschlossen. Die TechLAB Eisenstadt Büro-Errichtungs- und Betriebsges.m.b.H. wurde zwischenzeitig mit der TZE Eisenstadt GmbH verschmolzen, sodass alle Rechte – somit auch das gegenständliche Baurecht - auf diese übergegangen sind. Diese Eigentumsverhältnisse sind bei der Regelung der Benutzungsrechte ebenfalls mit zu berücksichtigen.

Seitens des Landes wird auf der Grundlage dieses Informationsstandes angestrebt, die Gesellschaftsanteile an der Fachhochschulerrichtungs GmbH an die BELIG zu übertragen, welche damit - in Fortführung der Bestrebungen, alle landeseigenen Grundstücke der BELIG zu übertragen – auch Eigentümerin des Superädifikats (Bauteil 3 des auf der Liegenschaft Grst. Nr. 3712/27) wäre.

Betreffend die vertragliche Regelung des Bestandverhältnisses sind zwei Varianten möglich:

- *Abschluss eines Bestandsvertrags zwischen der - nach Übertragung der Geschäftsanteile im Eigentum der BELIG stehenden - Fachhochschulerrichtungs GmbH und dem Land sowie in weiterer Folge betreffend die Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld Weitergabe des Benutzungsverhältnisses im Verhältnis Land – Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH oder*
- *Abschluss eines Bestandsvertrags betreffend die Studienzentren Eisenstadt und Pinkafeld direkt zwischen der Fachhochschulerrichtungs GmbH und der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH.*

Der Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH wurde zwischenzeitlich seitens der Burgenländischen Landesregierung eine Nachzahlung für die Benützung für den Zeitraum ab 2002 in der Höhe von Euro 10.164.456 vorgeschrieben.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die vertragliche Ausgestaltung zwischen dem Land, der Fachhochschulerrichtungs GmbH, und der Fachhochschulstudiengänge Burgenland Gesellschaft mbH unter Einbeziehung der TZE GmbH, der BELIG und der Finanzabteilung des Landes in den nächsten Monaten angestrebt wird.“

Weitere angesprochene Verbesserungspotentiale wurden gemäß BLRH in der Investitionsplanung gesehen; weiters in den fehlenden bzw. nicht schriftlich abgeschlossenen Verträgen mit den Mensenbetreibern sowie im Fehlen eines Vertragswerkes für die Abklärung der Versicherungen und für die Durchführung von Ersatzinvestitionen/Reparaturen der Studienzentren in Eisenstadt und Pinkafeld zwischen der FH-Errichtungs GmbH, dem Land Burgenland und der Fachhochschulstudiengänge GmbH. Die Empfehlung des BLRH, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Versicherungen sowie Ersatzinvestitionen klar zu regeln sowie auf Grundlage dieser Regelungen eine gegebenenfalls erforderliche Neuanpassung der Versicherungen zu schaffen, wird angenommen und sollte auf Basis der Verträge bis Ende des Jahres ihre Umsetzung finden.

Wie der BLRH zutreffend feststellt (Seite 11, 2.7), ist hinsichtlich Angelegenheiten von grundlegender oder wesentlicher Bedeutung eine rasche Entscheidungsfindung herbeizuführen und sind die Weisungsrechte der Generalversammlung in Anspruch zu nehmen. Seitens des Landes bestanden und bestehen auch weiterhin intensive Bemühungen, auf die Geschäftsführung dahingehend einzuwirken, dass der vertragslose Zustand betreffend den Mensabetrieb beseitigt wird und die rechtliche/vertragliche Grundlage herbeigeführt wird.

Die Empfehlung des BLRH, externe Unterstützung beizuziehen wird insofern aufgegriffen, dass externe Expertisen in Form von Begutachtungen, Beratungen und eines begleitenden Maßnahmenmonitorings zur strukturierten Inventardarstellung und Investitionsplanung beigezogen werden, um eine mit den Studiengängen abgestimmte Planung und Beschaffung der dringend benötigten Infrastruktur für den Lehr- und Forschungsbetrieb unverzüglich so vorzubereiten, dass eine Vorlage, Beurteilung und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen kann.

Ad b) Finanzierung: Eigenkapitalbasis - Rücklagen - Veranlagung

Finanzierung. Die Finanzierung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland erfolgt für den laufenden Studienbetrieb zum überwiegenden Teil aus Bundesfördermitteln (nach dem Normkostenmodell finanziert der Bund 90 % der Normkosten je Studienplatz). Die Gemeinden übernehmen etwa 4 %, das Land die Zurverfügungstellung der Infrastruktur und die restlichen laufenden Aufwendungen. Weitere Einnahmen in beträchtlichem Ausmaß konnte die Fachhochschulstudiengänge GmbH aus Drittmitteln für Forschung und Entwicklung sowie durch internationale Projekte lukrieren.

Der fehlende Entwicklungsplan IV des Bundes für Fachhochschulen, das Einfrieren der Studierendenplätze seitens des Bundes sowie die Diskussion um die fehlende bzw. nur teilweise Valorisierung der Bundesmittel bildeten schwierige Rahmenbedingungen und ein kaum abschätzbares Risiko für eine privatrechtlich geführte Bildungsinstitution.

Rücklagen. Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland haben die Mittel sparsam und zweckmäßig und risikoabwägend eingesetzt, sodass die notwendige Eigenkapitalbasis für die zukünftige Entwicklung, den geplanten Ausbau sowie eine teilweise Risikoabsicherung geschaffen werden konnten.

Zu BLRH (Seiten 8, 2. und 75, 2.): Zirka die Hälfte der Rücklagen wird für die zwischenzeitig vorgeschriebenen Mietnachzahlungen (wie unter Infrastruktur beschrieben) benötigt werden aufzuwenden sein. Die weiteren Mittel werden gemäß den Empfehlungen des BLRH in einem Rücklagenplan, welcher die Risiken einerseits und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland andererseits absichert, ausgewiesen. Die Rücklagen vermindern sich durch die Vorschreibung der Mietnachzahlungen im Jahresabschluss 07/08 auf 10,5 Mio. Euro. Davon sind 4,5 Mio. für den bereits realisierten Zubau in Pinkafeld zweckgewidmet, 3,2 Mio. Euro sind für die Erweiterung des Studienzentrums in Eisenstadt um ein Forschungszentrum sowie die Ausstattung der neuen Labore und des neuen Forschungszentrums in Pinkafeld vorgesehen, 1,4 Mio. dienen für die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und sind teils bereits zweckgewidmet und werden laufend entnommen bzw. für die erforderliche Eigenmittelkofinanzierung von kurzfristigen Projekteinreichungen vorgesehen.

Die restlichen Mittel dienen der erforderliche Risikoabsicherung für den Lehr-Studien- und Forschungsbetrieb (z.B.: Vorsorge für Unsicherheiten bei der Entwicklung der Studierendenzahlen, Vorsorge für rechtliche Unsicherheiten sowie Vorsorge für fehlende Valorisierung der Bundesfinanzierung etc.).

Im Kommentar zum Jahresabschluss wird die Rücklagenzuordnung wie auch schon bisher ausgewiesen und kommentiert werden und einer Beschlussfassung zugeführt. Sollte die Bildung von Rücklagen, welche einen durchschnittlichen Jahresbedarf an notwendigen (Betriebs-) Mitteln übersteigen, möglich sein, wird die Empfehlung des BLRH beachtet.

Zu BLRH (Seite 8, 2.) Die Gemeinnützigkeit scheint für eine Bildungs- und Forschungseinrichtung angemessen und ist unter den vorliegenden Rahmenbedingungen gegeben.

Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH hat stets eine sehr risikoarme Veranlagung angestrebt, es konnten dadurch ca. € 1,4 Mio. Euro an Zinsen im Prüfzeitraum lukriert werden. Da die vorhandenen Geldmittel (aufgrund der vorher beschriebenen Unsicherheiten z.B. Miete etc.) nur kurzfristig veranlagbar waren, hätte in der gegebenen Situation der Empfehlung einer Veranlagung in z.B. Bundesanleihen nur mit erhöhtem Risiko gefolgt werden können, da eine solche bei einem gegebenenfalls notwendigen Verkauf auch das Risiko von Kursverlusten und Spesen bringen hätte können.

Zum Beispiel: Wäre die Vorschreibung der Mietnachzahlungen bereits im Jahr 2008 erfolgt, hätte der Verkauf von Bundesanleihen in der Höhe von € 9 Mio. bei einem Kurs von z.B. 92 zu Kursverlusten geführt, konkret hätte dies zu einem Kursverlust von € 720.000,- führen können und weiters Spesen von 45.000 bis zu 63.000 € verursacht (Beispiel Bundesanleihe 05-15). Weiters sei darauf hingewiesen, dass in einer operativ tätigen Bildungsgesellschaft nicht die gesamten Mittel gebunden werden können, da auch kurzfristige Dispositionen notwendig sind.

Darüber hinaus gestaltet sich die Risikovorsorge für Schwankungen in den Studierendenzahlen besonders schwierig, da sich diese durch die studienplatzbezogene Finanzierung des Bundes unmittelbar als Entgang von Einnahmen auswirken.

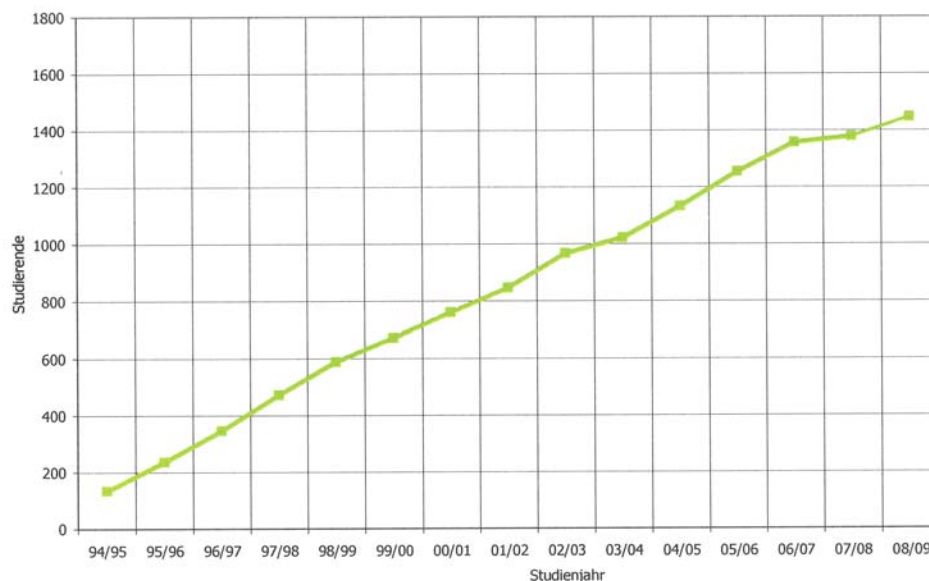
Ein Rechenbeispiel: 10 % Studierende unter der Toleranzgrenze würden durch den Einnahmenentgang einen zusätzlichen kurz- und mittelfristigen Finanzierungsbedarf von ca. € 800.000,- jährlich, bei einer dreijährigen Ausbildung daher von ca. € 2,4 Mio., bewirken.

Die Empfehlung des BLRH (Seite 75, 3.), weiterhin risikoarm zu veranlagern, scheint für eine gemeinnützige Bildungsinstitution vor allem im Lichte der derzeitigen Krisen und schwer einzuschätzenden zukünftigen Entwicklungen und Rahmenbedingungen (s.o.) erstrebenswert. Nach vertraglicher Regelung hinsichtlich der Infrastruktur und Vorliegen der Investitionsplanung mit konkreten Umsetzungszeitpunkten sowie des neuen Fünfjahres-Gesamtfinanzierungsplans kann eine darauf aufbauende neue Veranlagungsstrategie (hier werden konkrete Empfehlungen des BLRH oder des Eigentümers gerne angenommen) erarbeitet werden.

Ad c) Studienprogrammentwicklung

Der BLRH hob die kontinuierliche steigende Entwicklung der Studierendenzahlen an der Fachhochschulstudiengänge GmbH zwischen 1994/95 und 2008/2009 hervor. Der institutionelle Evaluierungsbericht lobt deren Positionierung und Strategie sowie die zielorientierte Umsetzung.

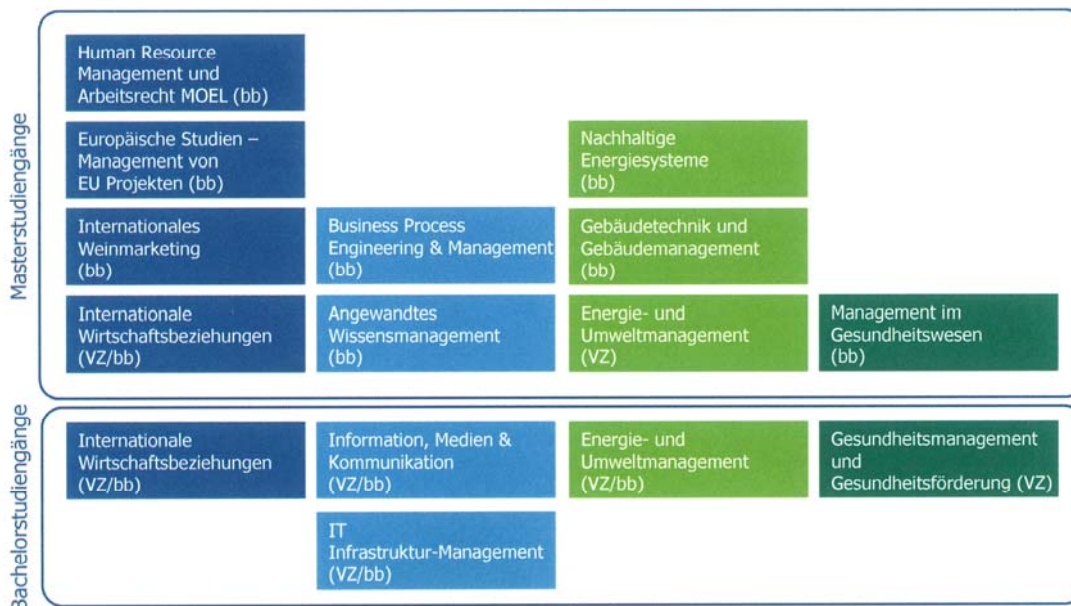
Entwicklung der Studierendenzahlen 1994/95 bis 2008/09 (tatsächlich Studierende)



08/09: fast alle Diplomstudiengänge ausgelaufen, alle Bachelor- und Masterstudiengänge im Vollausbau

Die Fachhochschulstudiengänge haben parallel zu dieser dynamischen Entwicklung der Studiengänge und der Studierendenzahlen auch die bildungspolitische Herausforderung einer Umstellung auf die neue europäische Hochschularchitektur - dreijährige Bachelorstudiengänge, zweijährige Masterstudiengänge, sowie die Einführung der berufsbegleitenden Studienmöglichkeiten - angenommen und erfolgreich umgesetzt. In den letzten Monaten wurden auf Basis der institutionellen Evaluierung elf der Studiengänge aktualisiert und reakkreditiert. Seitens des österreichischen Fachhochschulrates wurde allen Anträgen stattgegeben.

Die folgende Abbildung stellt das Studienangebot für 2009/2010 dar.



Zu BLRH (Seite 9, 2.2 und 2.3). Die institutionelle Evaluierung 2008 hat eine sehr gute Entwicklung von drei Kernkompetenzbereichen - Wirtschaft, Energie- und Umweltmanagement, Gesundheit - aufgezeigt (d.s. 80 % der Studierenden) sowie eine herausragende Beurteilung der F&E im Kernkompetenzbereich Energie-Umweltmanagement festgestellt.

Lediglich im Kernkompetenzbereich Informationstechnologie und -management bestand Handlungsbedarf (F&E, Positionierung im Sinne eines synergetisch abgestimmten Gesamtkonzeptes, Studierendenzahlenentwicklung etc.). Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland haben unmittelbar auf den institutionellen Evaluierungsbericht 2008 reagiert und die Empfehlungen aufgegriffen. Es wurden wie empfohlen externe Expertenteams eingesetzt und eine Neupositionierung des Bereiches Informationstechnologie- und Informationsmanagement wurde erarbeitet, um noch im Herbst 2009 mit neuen Studienprogrammen zu starten. Drei synergetisch aufeinander abgestimmte aktualisierte Studiengänge wurden dem Fachhochschulrat vereinbarungsgemäß zur Genehmigung vorgelegt. Dem Nachfragetrend und dem Entwicklungsplan 111 des Bundes folgend wurden die neuen Bachelorstudiengänge in Vollzeit- und berufsbegleitender Organisationsform eingereicht, der Masterstudiengang berufsbegleitend.

Den Anträgen

- Bachelorstudiengang Information, Kommunikation, Medien
- Bachelorstudiengang IT Infrastruktur-Management
- Masterstudiengang Business Process Engineering Management wurde zwischenzeitlich stattgegeben.

Ad d) Weitere strukturelle und formale Hinweise

Unternehmenssteuerungsinstrumente - Planungsebenen

Die Fachhochschulstudiengänge Burgenland GmbH verfügt nachweislich über zahlreiche, über die in den Statuten festgelegten hinausgehende, implementierte Steuerungsinstrumentarien, z.B. Strategie, Wissensbilanz, Fünfjahres-Gesamtfinanzierungskonzepte, detaillierte Jahresplanungen, sowie Projektanträge mit Vor- und Nachkalkulation, studiengangsbezogene unterjährige Lehrauftragsplanung und abrechnung, Bedarfs- Akzeptanzstudien und AbsolventInnenanalysen etc.

Durch das Verfahren der Akkreditierung, der regelmäßigen Reakkreditierung (zuletzt 2009) und der laufenden Berichtspflicht wird seitens der für das Fachhochschulwesen zuständigen Behörde, dem österreichischen Fachhochschulrat, laufend evaluiert und qualitätsgesichert. Weiters erfolgt ein regelmäßiges sehr umfangreiches Reporting an den Österreichischen Fachhochschulrat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Fachhochschul-Studiengesetz), der BIS-Verordnung 5/2004 (Verordnung des Fachhochschulrates über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb) und an den Fördergeber Bund im Rahmen der jährlichen FIDE (Finanzdatenmeldung an das BMWF). Die Finanzierung wurde in Fünfjahres-Gesamtfinanzierungskonzepten abgebildet; von diesen ausgehend wurden, der jeweils aktuellen Situation angepasst, detaillierte Jahresbudgets, welche Studierendenzahlenprognosen und die damit verbundene Einnahmenentwicklung (z.B. auf Basis des vorgegebenen Normkostenmodells des Bundes mit Finanzierung je Studienplatz) sowie die laufenden Betriebsausgaben, Sonderprojekte und Investitionen darstellen, abgeleitet.

Zum Hinweis des BLRH ist anzumerken, dass den Erfordernissen des Österreichischen Fachhochschulrates, des Bundesministeriums und der in den Statuten vorgesehenen Planungen sowie deren Darstellung nachgekommen wurde. Die Generalversammlung hat lediglich immer wieder die Vorlage detaillierter Investitionsplanungen eingefordert.

Weiters wurde die Vermögens- und Finanzlage in den jährlichen geprüften Jahresabschlüssen dargestellt, kommentiert und in der Generalversammlung beschlossen. Hinsichtlich einiger formaler Aspekte (Datierung, Protokolle, Verwendung gleicher Bezeichnungen, Termine etc.) werden die Anregungen aufgenommen. Die dynamische Entwicklung und die unsicheren äußeren und inneren Rahmenbedingungen stellten zeitlich eine große Herausforderung dar; im Rahmen der Konsolidierung scheint diese formale Adjustierung realisierbar und erstrebenswert.

Entwicklungspotential besteht, wie bereits im Punkt „Infrastruktur - Studienzentren und Investitionen“ angeführt und auch vom Österreichischen Fachhochschulrat eingefordert in einer strukturierten Investitionsplanung. Eine dringend erforderliche lang-, mittel- und kurzfristige Investitionsplanung durch den zuständigen Geschäftsführer wurde seitens der Generalversammlung und der Studiengangsleiter mehrmals urgirt. Die Empfehlung des BLRH, diese auch zu terminisieren ist daher sicherlich sehr zielführend und sollte in der Generalversammlung festgelegt werden.

Wie oben dargestellt, existieren zahlreiche Unternehmensplanungs- und Steuerungsinstrumente, welche offensichtlich zu den erwarteten Ergebnissen führten. Hinweise zu unzureichend aufeinander abgestimmten Planungsebenen sind so nicht nachvollziehbar, entsprechen diese doch den Entwicklungen der Studierendenzahlen gemäß einer, wie selbst vom BLRH geforderten, rollierenden Planung (hier dürfte es sich um Verständnisschwierigkeiten in der Zahleninterpretation handeln).

Da das Umlaufvermögen der Fachhochschulstudiengänge Burgenland kaum schwankt und da wegen der vollen Subventionierung der Investitionen die Abschreibungen nicht ergebniswirksam sind (Auflösung der Investitionszuschüsse) haben über die in den Statuten hinausgehenden Unterlagen wie Plan-GuV und Plan-Bilanz kaum einen relevanten zusätzlichen Informationsgehalt. Darüber hinaus bestehen bei gemeinnützigen Institutionen keine Notwendigkeit und Möglichkeit zur fiskalischen Steuerung.

Die Frage der Notwendigkeit von zwei Geschäftsführern ist eine Entscheidung des Eigentümers.

Planungsrechnungen in Bildungsinstitutionen sind von vielen externen Faktoren (z.B. von der demographischen Entwicklungen, vom rechtlichen Rahmen, von der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Studiennachfrage, vom Zustandekommen von F&E Projekten, von Fördersystemen, von der Konjunktur etc.) abhängig, d.h. Bildungsinstitutionen haben Bedarf und Akzeptanz, Studienverläufe sowie Studierendenzahlen zu prognostizieren und eine Abschätzung der bildungspolitischen Entwicklungen und Rahmenbedingungen vorzunehmen und in lang- und mittelfristigen Plänen abzubilden.

Die Unternehmenssteuerung (Kernaufgaben sind Studienangebote und Forschungs- und Entwicklungsprojekte) der Fachhochschulstudiengänge GmbH erfolgte stets strategiegeleitet. Sowohl die strategische Positionierung als auch deren konkrete Umsetzung sind nachweisbar sehr gut gelungen (siehe Institutionelle Evaluierung), dies dokumentiert, dass die bisher eingesetzten Planungsinstrumentarien sehr effektiv und effizient sind.

Ad e) Resümee

1994 begann die Entwicklung der Fachhochschulstudiengänge Burgenland. 2009 bieten die Fachhochschulstudiengänge Burgenland 15 Bachelor- / Masterstudiengänge in den Organisationsformen Vollzeit und berufsbegleitend in zwei Studienzentren für jährlich ca. 1500 Studierende an.

Durch das Engagement der Fachhochschulstudiengänge und den effizienten Mitteleinsatz ist eine hervorragende Leistung in der Positionierung der Fachhochschulstudiengänge mit bereits 2.400 sehr gut in der Wirtschaft aufgenommenen Absolventinnen und mit hervorragenden Forschungs- und Entwicklungsprojekten bis hin zur Exzellenzforschung (eines von drei Josef-Ressel-Zentren in Österreich, eine Beteiligung an K1Forschungsnetzwerk mit 5 universitären Einrichtungen in der BIOENERGY 2020+) gelungen.

1994 gab es zwei Bundesländer, welche keine Hochschuleinrichtungen aufzuweisen hatten - Vorarlberg und das Burgenland. Die dynamische Entwicklung des Fachhochschul-Sektors in diesen Bundesländern (dargestellt auf S. 2) hat den Abbau bildungspolitischer Disparitäten ermöglicht. Die Fachhochschul-Studiengänge Burgenland haben bei der qualitätsorientierten Umsetzung auf einen effektiven und effizienten Einsatz der Ressourcen geachtet. Dadurch konnten die burgenländischen Hochschul- und Forschungsstandorte nachhaltig etabliert und eine solide und abgesicherte Basis für deren zukünftigen Bestand und deren Weiterentwicklung geschaffen werden - um auch weiterhin durch „Bildung im Herzen Europas“ auf unsere Region und darüber hinaus zu wirken und auszustrahlen.

Eisenstadt, im September 2009
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.